

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung

verbunden mit

Glück-Auf

Anzeigen kosten die sechsgepaltene Zeitspaltel resp. deren Raum 50 Pfg.

Bei 6maliger Aufnahme 20 Prozent Rabatt.
18 : 80
26 : 40

Verantwortlich für die Redaktion: Fr. Langhans, Essen.
Druck und Verlag von G. Wöhler-Bochum, Johannisstraße 12.

Organ zur Förderung der berg- und hüttenmännischen Interessen.

Abonnementspreis für Bergleute 40 Pfg. pro Monat
1,20 Mk. pro Quartal frei ins Haus.
Die Post bezogen pro Monat 1,50 Mk.; pro Quartal 4,50 Mk.
Einzeln Nummern kosten 1 Mk.
Postzeitungspreisliste Nr. 1758.

Die Abänderung des Statuts der allgemeinen Knappschafts-Pensionkasse für das Königreich Sachsen.

II.

Der § 20 des bereits in voriger Nummer oftgenannten Statuten-entwurfs weicht ebenfalls wesentlich von dem bisher gültigen § 20 ab. Jeder Invalidentrente wurde bisher ein Grundbetrag von 60 Mk. undgelegt, so bestimmte es das bisherige Gesetz; für jeden Beitrag kam noch der Steigerungszins je nach der Höhe der hinzu. Diese Steigerungszinse waren bisher festgesetzt wie folgt: In Klasse I wurden zu obigen Grundbetrag für jede Beitragswoche hinzugezählt, nach dem neuen Invaliden-Ver sicherungs-Gesetz ein Statutenentwurf wird aber bei dieser Klasse in Zukunft pro Beitragswoche 3 Pfg. angerechnet; der Entwurf behält nach § 20 a 3 in den nächsten 6 Klassen die bisherigen Steigerungszinse fest, in Klasse II 6 Pfg., in Klasse III 9, in Klasse IV 13, in Klasse V 18, in Klasse VI 30 und in Klasse VII 50 Pfg. Das neue Invaliden-Ver sicherungs-Gesetz aber setzt dieselben in folgender Weise fest: In Klasse I beträgt der Steigerungszins für jede Beitragswoche 6, in Klasse II nur 8, in Klasse III nur 10 und in der neuen Klasse IV nur 14 Pfg. während beim neuen Gesetz Klasse V hinzugekommen ist Klasse V 18 Pfg. Als Ausgleich für diese herabgesetzten Wochensteigerungen bestimmt das neue Invaliden-Ver sicherungs-Gesetz, daß der Grundbetrag nicht bei jeder Rente 60 Mk., sondern in Klasse I 60 Mk., in Klasse II 80, in Klasse III 90 und in Klasse IV 100 Mk. betragen soll. Diese erhöhten Grundbeträge haben auch im zweiten Absatz des im Entwurf Aufnahme gefunden. Da also zu den bisherigen Steigerungszinse die erhöhten Grundbeträge kommen, so werden die Pensionen eine kleine Erhöhung erfahren.

Im dritten Absatz des § 20 sind aber im Entwurf noch drei Klassen in Vorschlag gebracht, es ist zwischen den bisherigen Klassen V und VI noch eine Klasse Va mit einem Steigerungszinse von 4 Pfg. pro Beitrags-Woche eingeschoben und außerdem noch eine Klasse Vb mit dem Steigerungszinse von 75 Pfg. und Klasse Vc mit dem Steigerungszinse von 100 Pfg. pro Beitragswoche vorgesehen.

Wegen die neu vorgeschlagene Klasse Va wird sich wenig einwenden lassen, sie wird den besser gelohnten Arbeitern mit zu Gute kommen, aber nicht es mit Klasse VIII und IX, dieselben sind nur auf die höchsten Beamten anzuwenden, die in Zukunft noch höhere Pensionen beziehen sollen. Die Arbeiter, die kommen deshalb auch heute noch höherem Lohn zu, die Lage, viele Jahre lang solche hohen Pensionen zu beziehen zu können, in welchen die Mehrzahl ver stirbt, ehe sie zu beziehen kann.

Könnten wir ein genaues Exempel aufstellen, wie viel Beiträge ein Arbeiter und kleinen Beamten aufgebracht werden müssen, über den höheren Beamten und würden dann die Invalidenbeträge der Arbeiter gegenüberstellen, so ließ sich zweifellos zeigen, daß die Pensionen dieser Beamten zu einem guten Theil von Arbeiterbeiträgen bestritten werden müssen. Im Interesse der Arbeiter ist es deshalb, wenn die Beamten eine Pensionkasse für sich und die Arbeiter würden dadurch sehr viel erfahren. Ein dahn-er Antrag würde aber von gewisser Seite aufs heftigste bekämpft werden, er hätte auch nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung, diese Trennung nicht zu erreichen sein wird, so muß jetzt wenigstens so werden, daß noch neue höhere Klassen für die Beamten ge-richtet werden. Fort mit der vorgeschlagenen VIII. und IX. Klasse, deshalb die Parole sein. Wie wir erfahren, hat sich auch der Entwurf in seiner Sitzung vom 7. Oktober dafür erklärt, die Klassen VIII und IX zu streichen. Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß noch Anzahl hoher Beamte vorhanden sind, die bisher entgegen dem in einer höheren als der VII. Klasse gezahlt haben und auch zahlen. Trotzdem hat es einen großen Werth die beiden neuen Klassen nicht in das Statut aufzunehmen, weil neurentende Beamte dann nur der Klasse VII angehören können.

Unter b wird in Absatz 4 bis 7, § 20 des Entwurfs, Bestimmung die Invaliden-Rente mit Reichszuschuß getroffen. Wenn ein Mitglied dieser Knappschaftskasse auch als Invalid im Sinne des Reichs-gesetzes anerkannt wird, so tritt bekanntlich zu dem „Invalidenbetrags“ der Knappschafts-Pension noch als dritter der Reichszuschuß hinzu, welchen das deutsche Reich zu jeder Rente art und der aus Reichsmitteln bestritten wird. Die Höhe dieses Zuschusses ist 50 Mk. jährlich.

Können bei Festsetzung der Invalidenrente mit Reichszuschuß Beiträge in Betracht, die das betreffende Mitglied zu einer Versicherungsanstalt oder einer besonderen Kassenrichtung im Sinne des Invaliden-Ver sicherungs-Gesetzes geleistet hat, so werden für diese Beiträge nur die Steigerungszinse nach § 36 dieses Gesetzes berechnet werden also nicht, wie oben angegeben, in den anderen fünf Klassen Steigerungszinse mit 3, 6, 9, 13 und 18 Pfg., sondern nur mit 8, 10 und 12 Pfg. in Absatz gebracht. Dadurch wird, wenn als 20 solche Beitragsjahre anzurechnen sind, nicht nur der gegen erhöhte Grundbetrag aufgewandten, sondern es tritt sogar eine Verminderung der Rente gegenüber der bisherigen Höhe ein, nur die Versicherten, denen weniger als 10 Jahre Beitragszeit dieser Anrechnung sind, gestaltet sich die jährliche Rente etwas höher wie. Das ist leider im neuen Invaliden-Ver sicherungs-Gesetz fest-gelegt und läßt sich vor der Hand nicht ändern. Bemerkte sei hierbei, der Entwurf, den die Regierung dem Reichstag vorlegte, in Punkte noch ungünstiger war; der Reichstag hat also diese Be-stand noch verbessert, leider haben sich die herrschenden Parteien dazu aufgeschwungen, auch die nun doch erlösende Steigerungszin-zen üblichen Rentenhöhe bei solchen Versicherten zu vermeiden, sehr als 20 Beitragsjahre haben, so tritt dies allerdings jetzt ein, sondern diese Schädigung tritt erst nach angeführte 10 Jahren ein; aber ist das mindestens bedauerlich.

In Absatz 8, 9 und 10 des § 20c wird die Altersrente ganz den Bestimmungen in § 37 des Invaliden-Ver sicherungs-Gesetzes entnommen. Diese Rente ist in Zukunft nur noch aus dem Reichs-zuschuß (jährlich 50 Mk.) und einen festen Betrag zusammen, welcher in Klasse I jährlich 60, in Klasse II 90, in Klasse III 120, in Klasse IV 150 und in Klasse V 180 Mk. beträgt. Diese Altersrente kommt fast bei solchen Klassen-Mitgliedern in Anwendung, die über 70 Jahre alt sind und noch weiter arbeiten.

In § 21 des Entwurfs wird in Absatz 1 festgesetzt, wenn ein Mitglied als Berufsinvalid und in Absatz 2, wenn es als Invalid im Sinne des Invaliden-Ver sicherungs-Gesetzes gilt.

Im Absatz 3 desselben Paragraphen heißt es dann weiter: „Jedes Mitglied ist außerdem ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit berechtigt, ergarbeit aufzugeben und das Invalidengeld in § 20 unter a zu beziehen, wenn es entweder

b) bei mindestens 30jähriger Dienstzeit ein Lebensjahr von 70 Jahren besitzt (Altersinvalid).“

Die in diesen Sätzen angegebenen Altersgrenzen sind zweifellos zu hoch, deshalb müßte beantragt werden, daß unter a statt „40“ nur „35 Jahre“, unter b statt „30“ nur „25 Jahre“ und statt „70“ nur „60 Jahre“ gesetzt wird.

Damit aber hierbei auch die Mitgliedschaft bei außersächsischen Knappschaftskassen mit angerechnet werden kann (wir kommen bei § 23 nochmals auf diesen Punkt zurück) so muß in diesem Absatz in a, Zeile 2, das Wort „sächsischen“ gestrichen werden.

Und ferner, damit auch hierbei die Zeit mit eingerechnet werden muß, welche einer Person freiwillig fortsetzendes Mitglied nach § 7 ver-richtet hat, so müßte in diesem Absatz noch ein diesbezüglicher Zusatz eingefügt werden; die freiwillige Mitgliedszeit (nach § 7) sollte hier genau so eingerechnet werden, wie aktive Dienstzeit.

Die obige Forderung, daß jedes Mitglied Berufs- bezw. Altersinvalid werden kann, wenn es vom 20. Lebensjahre an 35 Jahre lang Beiträge zur Kasse zahlte oder wenn es bei 25jähriger Mitgliedschaft 60 Jahre alt ist, bedarf wohl kaum einer längeren Begründung.

Schließlich sei mir noch hinzugesagt, daß eventuell die 40jährige Mitgliedschaft festgehalten werden kann, dann aber muß sie nicht erst vom 20., sondern schon vom 16. Lebensjahre an gerechnet werden. Dadurch könnte also ein Mitglied, das im 16. Lebensjahre in die Knappschaftskasse eintrat, bei einem Alter von 56 Jahren Invalid werden, ohne Erwerbsunfähigkeit nachweisen zu müssen. Ist das etwa zu bald, genügt es dem noch nicht, wenn ein Mensch sich vom 16. Jahre an, 40 Jahre lang den großen Gefahren des Bergbaues ausgesetzt hat? Wie viele sind denn dann noch wirklich gesund und erwerbsfähig? Das sind nur ganz Wenige! Die meisten Kameraden von solch hohem Alter werden dann auf der Grube nicht nur von den Beamten, sondern sogar von den jungen Kollegen — eine Folge des schädlichen Gedingesystems — rücksichtslos angetrieben, mehr Arbeit zu leisten, aber diese Alten können nicht mehr wie sie wollen, ihre Kräfte sind herabgemindert.

Das Lebensalter unter b von 70 auf 60 Jahre heruntersetzen, ist geradezu eine Nothwendigkeit. Ist es denn nicht skandalös, wenn 60jährige Bergarbeiter, welche 25 Jahre Mitglied sind, noch, um ihre Pensionierung zu erreichen, von Pontius zu Pilatus laufen müssen und schließlich doch noch mit ihrem Klumpfuß abgewiesen werden müssen, weil das Statut so ungünstige Bestimmungen enthält? Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden, selbst dann, wenn dadurch sich eine kleine Beitragserhöhung nötig machen sollte, was noch gar nicht feststeht, wir werden darüber später noch reden müssen bei § 49 des Entwurfs.

In § 22 des Entwurfs ist entsprechend den verbesserten Bestimmungen des Invaliden-Ver sicherungs-Gesetzes, die Wartezeit herunter-gesetzt worden.

Im § 23 des Entwurfs, in welchen festgesetzt wird, wie das ver-schiedene Dienstalter zur Anrechnung kommen soll, wird der Absatz 3 theilweise recht nachtheilig für solche Mitglieder, welche von den, nach dem 31. Dezember 1890 als Zuschußklassen fortgeführten Knappschafts-Pensionkassen (Briidenbergische, Zwickauer und die von Arminische, Planitz und gemeint) in die Allgemeinen Knappschafts-Pensionkasse übergetreten sind oder in Zukunft übertreten. Nach den Bestimmungen dieses Absatzes sollen nämlich die überwiegenen Dienstzeiten aus ge-nannten Kassen für die ersten drei Jahre nur als in den Mitglieder-klassen II und C und die der folgenden sieben Jahre nur als in den Mitgliederklassen III und D angerechnet werden. Die weiteren 15 Jahre sollen dann in Klasse IV und E und die noch höheren Jahre in Klasse V und F angerechnet werden. Hier muß hervorgehoben werden, daß die Mitglieder dieser Zuschußklassen auch so hohe und noch höhere Beiträge zahlen, als auf vielen Werken, welche der Allgemeinen Knappschafts-Pensionkasse angehören, gezahlt werden; namentlich die Mitglieder der Briidenberger Knappschafts-Pensionkasse sind außerdem noch reichs-gesetzlich versichert und haben dafür extra die erforderlichen Beiträge einzuzahlen. Würden diesen Renten, wenn sie auf ein anderes Werk übergehen und damit zugleich Mitglied der Allgemeinen Knappschafts-Pensionkasse werden müssen, für die ersten 10 Jahre nur die Klassen II und C, resp. III und D angerechnet, so würden sie stark geschädigt. Die Folge würde sein, daß auch diese Zuschußklassen die zu ihnen über-tretenden Mitglieder der Allgemeinen Knappschafts-Pensionkasse mit der Anrech-nung solcher Dienstjahre ebenso heruntersetzen würden, wodurch die Mitglieder schließlich beiderseits nur Nachtheil hätten.

Diese niedrige Anrechnungsmethode muß durch einen Antrag aus diesen Absatz herausgetrieben werden.

Gegenüber in den letzten Satz dieses Absatzes bestimmt wird, daß bei übertretenden Beamten die Anrechnung für die in Rede stehenden Dienstzeiten von Fall zu Fall vom Kassenvorstande be-stimmt wird, genau so gut läßt sich das auch bei den Arbeitern regeln, wenn sie von einer Klasse in die andere übergehen. Mindestens muß diese niedrige und dadurch für die Arbeiter und deren Angehörige schäd-liche Anrechnung heraus.

Nach dem letzten Absatz (3) des § 23 ist genau so wie bisher eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die gegenseitige Anrechnung von Dienstjahren außersächsischer Knappschaftsmitglieder und Mitglieder der sächsischen Landesanstalten über den reichsgesetzlich vorgesehene Umfang hinaus, ermöglicht wird, es wird aber hierzu besonderes Abkommen der betreffenden Knappschaftskassen vorausgesetzt. Ein solches Abkommen ist aber, trotzdem diese Möglichkeit bereits seit neun Jahren im Statut vorgesehen war, bis heute noch nicht erfolgt. Es sollte deshalb die Verwaltung der Kasse veranlaßt werden, diesbezügliche Abkommen zu treffen, damit sämtliche Mitglieder, namentlich aber die an den sächsischen Grenzen wohnenden Braunkohlen-Bergleute auch von der Freizügigkeit ohne die bisherigen Verluste bei den Knappschaftskassen Gebrauch machen können.

Von großer Bedeutung ist auch § 26 des Entwurfs, welcher nicht nur neuen sondern auch recht bedrohlichen Inhalts ist. Es soll durch denselben wieder eine Kürzung des Invalidengeldes (Theilinvalidität) bei solchen Invaliden ermöglicht werden, bei welchen eine solche Besserung eingetreten ist, daß sie durch leichtere Arbeiten sich einen Verdienst zu verschaffen im Stande sind, welcher auf Jahr be-rechnet, das Zweihundertfache des für die reichsgesetzliche Kranken-versicherung festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes männlicher Arbeiter übersteigt. Diese Kürzungen sollen aber etwa nicht nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses, sondern auch „auf Grund thatsächlicher Beweise“ vorgenommen werden. Gerade in letzterer Bestimmung liegt die Gefahr. Was wird dann alles als thatsächlicher Beweis angesehen werden? Vielleicht anonyme Briefe und Denunziationen u. d. Das geht nicht, diese beherrschbare Bestimmung muß beseitigt werden.

Nun ist zwar vorläufig von der Verwaltung der Kasse gemeinsam mit dem Bergamt eine anderweite Ausarbeitung dieses § 26 vor-genommen worden, aber eine Verbesserung ist in diesen Vorschlägen nicht zu erblicken.

Nach demselben soll zunächst in § 20 nach Absatz 3 folgender Ab-satz eingefügt werden: „Theilinvaliden erhalten ein Drittel bis zwei Drittel des Invalidengeldes. Die nähere Festsetzung der Höhe unterliegt dem Ermessen des Kassenvorstandes.“

Hieraus geht hervor, daß auch die sogenannte Halbinvalidität wieder eingeführt werden soll, welche vor 6 Jahren aus dem bisherigen Statut ausgemerzt wurde, weil einzelne Werke diese Systeme dazu benutzten, die tüchtigen Leute zu Halbinvaliden zu machen, um ihnen weniger Lohn zu zahlen.

Daß aber manche Invaliden dann nur mit einem Drittel des Vollinvalidengeldes heimgeschickt werden sollen, ist hart; unferes Erachtens müßte mindestens die Hälfte bis zwei Drittel für die Halb-invaliden festgesetzt werden.

In § 21 aber soll hinter Absatz 1 noch folgende Bestimmung ein-geschoben werden:

„Als Theilinvalid gilt ein versicherter Arbeiter, wenn er zwar nicht mehr fähig ist, Bergarbeit unter Tage oder schwere Bergarbeit über Tage anbauend zu verrichten, aber im Stande ist, sich durch Beschäftigung jährlich das Zweihundertfache des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes seines Beschäftigungsortes übersteigt. Ein Beamter gilt nur als Theilinvalid, wenn er trotz der Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit im Stande ist, durch Dienste, die ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Dienstes zugemuthet werden können, sich über zwei Drittel (2/3) seines letzten Gehaltes zu verdienen.“ (sic!)

Merkt auf Arbeiter! Wenn Ihr noch einen Betrag ver-dienen könnt, der den zweihundertfachen Betrag des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes übersteigt — die ortsübliche Tagelohn ist zur Zeit in vielen sächsischen Gemeinden, in welchen Bergarbeiter wohnen, auf nur 1 Mk. 40 Pfg. festgesetzt und steigt in den großen und industriellen Gemeinden bis zu 1,80 Mk. Der zweihundertfache Betrag ist also 280 bis 360 Mk. — wer also, je nach seinen Beschäftigungsart, im Jahre mehr als 280 bis 360 Mk. noch verdienen kann, soll noch nicht Ganzinvalid, sondern nach diesem Antrag der Verwaltung und des Bergamtes mit nur ein Drittel bis zwei Drittel seines vollen Invalidengeldes heim-geschickt werden. Der Beamte aber soll nur „Theilinvalid“ werden, wenn er noch mehr als zwei Drittel seines letzten Gehaltes verdienen kann.

Das wäre ein schreiendes Unrecht, und eine bedeutende Ver-schlechterung gegen gegen den bisherigen Zustand, also ein gewaltiger Rückschritt.

Denn der Betrag, das Zweihundertfache des ortsüblichen Tage-lohnes, wird bei den meisten Arbeitern nur ein Drittel des vormaligen Lohnes, bei Vielen mit höherem Verdienst sogar nur ein Viertel des-selben betragen.

Demnach würde durch diese Bestimmung, die bisherige Berufsinvalidität so gut wie aufgehoben, denn die Arbeiter, welche noch nicht als berechtigt erklärt würden, Invalid im Sinne des Invaliden-versicherungsgesetzes zu werden, werden dann fast ausnahmslos nur „Theilinvaliden“.

Die Beamten aber würden alle mindestens Berufsinvalid, falls sie nicht Invalid im Sinne des genannten Gesetzes werden und den Reichs-zuschuß nicht erhielten.

Zu erwähnen ist hierbei noch ganz besonders, daß das im Entwurf vorgesehene höhere Invalidengeld (§ 20) und die Verbesserung in § 29 des Entwurfs (auf welche wir später noch kommen) den bisherigen Invaliden nicht mit zu Gute kommen sollen, aber diese obengenannte Verschlechterung (Theilinvalidität) soll sich auch auf die bisherigen In-validen erstrecken.

Auf, Bergarbeiter, rührt Euch, damit diese Ver-schlechterung nicht in das Statut kommt. In solchen Fragen müssen Alle fest zusammenhalten. Hier darf nicht danach getragt werden nach der religiösen oder politischen Parteilichung, hier in solchen Fällen müssen die Mitglieder evangelischer Arbeitervereine, königstreuer Knappenvereine und alle Anderen mit den Verbandsmitgliedern voll-ständig Hand in Hand gehen, nicht nur um Verschlechterungen dieses Knappschafts-Statuts zu verhindern, sondern auch um Verbesserungen in das Statut hineinzubringen.

In § 27 des Entwurfs werden von Verwaltung und Berg-amt noch einige verschärfte Kontrollvorschriften vorgeschlagen, ein Be-weis dafür, daß man den Invaliden zukünftig strenger auf den Leib rücken will.

Paragraph 29 des Entwurfs handelt vom Ruhen der Unter-stützung. Wenn ein Kassenglied Militärxension oder Unfallrente bekommt, so wurde ihm nach § 16 und 20 des bisherigen Statuts die Invalidenrente gekürzt, sobald in den untersten 4 Klassen der Betrag von 416 Mark überstiegen wird. In Klasse V konnte die Invaliden-rente gekürzt werden, wenn sie mit den andern vorgenannten Bezügen den Betrag von 530 Mark überstieg.

Das neue Invaliden-Ver sicherungs-Gesetz hat da bedeutende Ver-besserungen gebracht; die Invalidenrente darf erst dann gekürzt werden wenn die obengenannten Bezüge zusammen in Klasse I den höchsten Betrag von 450 Mk., in Klasse II 525 Mk., in Klasse III 600 Mk., in Klasse IV 675 Mk. und in Klasse V 750 Mark übersteigen.

Dieser Gesetzesvorschrift entspricht auch der genannte § 29 Abs. 1 des Entwurfs, nur kommen in denselben noch die Klassen Va bis IX hinzu. (Daß Klasse VIII und IX wieder beseitigt werden soll, haben wir bereits erwähnt).

Aber in Absatz 2 dieses Paragraphen wird im Entwurf ausge-sprochen, daß die jungen Invaliden, denen Invalidenunterstützung vor dem 1. Januar 1900 bereits angewiesen ist und welche vor dem Un-fall einer der Klassen I bis IV angehörten, nur den Höchstbetrag von 450 Mark erhalten sollen; bei denjenigen Invaliden aber, die früher der Klasse V angehörten, soll die besagte Kürzung nach wie vor dann vorgenommen werden, wenn der Betrag von 330 Mark überstiegen wird, während es in Klasse VI bei 800 Mk. und in Klasse VIII bei 1300 Mark verbleibt.

Daraus ersieht man, daß die günstige Bestimmung des Gesetzes auf die Invaliden, welche vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1899 in den Invalidenstand getreten sind, bezw. noch treten, nicht ausgedehnt werden soll (was wir schon oben einmal erwähnten).

Daß dieselben so im Nachtheil bleiben sollen, halten wir nicht für richtig, deshalb müßte beantragt werden, besagten Absatz 2 des Entwurfs zu streichen, damit für Alle das Ruhen der Unterstützungen nach § 29 Abs. 1 gehandhabt werden muß.

Durch § 32 des Entwurfs wird die Berechnung der Witwen-rente festgelegt. Es ist das fast ganz die alte Fassung des § 27 im bisherigen Statut, nur das wieder die bereits erwähnten zwei neuen Klassen J und K für Beamten-Witwen mit vorgesehen sind, die aber beseitigt werden sollen.

Die Witwenrente soll also dem Entwurf nach nicht erhöht werden demnach würden, weil Waisenrenten (§ 36 des Entwurfs) für Halb-waisen 1/2, für Doppelwaisen 1/3 des Wittwengeldes gezahlt wird, auch die Waisenrente nicht erhöht.

Nun sind aber gerade die Witwen- und Waisenrenten jetzt so niedrig, daß eine Erhöhung dringend geboten erscheint. Erhalten doch jetzt die Witwen bei 30jähriger Mitgliedschaft des Mannes

a) vom erfüllten 20. Lebensjahre an ununterbrochen 40 Jahre beim sächsischen Bergbau gearbeitet hat, oder

Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung

verbunden mit

Glück-Auf

Abonnementspreis für Bergleute 40 Pfg. pro Monat
1,20 Mk. pro Quartal frei ins Haus.
Durch die Post bezogen pro Monat 1,30 Mk.; pro Quartal 4,50 Mk.
Einzeln Nummern kost. n. 1 Mk.
Postzeitungspreisliste Nr. 1753.

Anzeigen kosten die festgesetzte Preisschick resp. deren Raum
50 Pfg.
Bei 6wärtiger Aufnahme 20 Prozent Rabatt.
: 18 : 80
: 26 : 40

Verantwortlich für die Redaktion: Fr. Langhans, Essen.
Druck und Verlag von G. Müller-Bochum, Johannisstraße 12.

Organ zur Förderung der berg- und hüttenmännischen Interessen.

Die Abänderung des Statuts der allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse für das Königreich Sachsen.

II.

Der § 20 des bereits in voriger Nummer ostgenannten Statuten-Entwurfs weicht ebenfalls wesentlich von dem bisher gültigen § 20 ab. Jeder Invalidenrente wurde bisher ein Grundbetrag von 60 Mk. zu Grunde gelegt, so bestimmte es das bisherige Gesetz; für jeden Wochenbeitrag kam nach der Steigerungssätze je nach der Höhe der Klasse hinzu. Diese Steigerungssätze waren bisher festgesetzt wie folgt: In Klasse I wurden zu obigem Grundbetrag für jede Beitragswoche 2 Pfg. hinzugezählt, nach dem neuen Invaliden-Versicherungsgesetz und dem Statutenentwurf wird aber bei dieser Klasse in Zukunft pro Beitragswoche 8 Pfg. angerechnet; der Entwurf behält nach § 20 a Absatz 8 in den nächsten 6 Klassen die bisherigen Steigerungssätze fest, nämlich in Klasse II 6 Pfg., in Klasse III 9, in Klasse IV 13, in Klasse V 18, in Klasse VI 30 und in Klasse VII 50 Pfg. Das neue Invaliden-Versicherungsgesetz aber setzt dieselben in folgender Weise fest: In Klasse II beträgt der Steigerungssatz für jede Beitragswoche wieder 6, in Klasse III nur 8, in Klasse IV nur 10 und in der neuen (das alte Gesetz hat nur IV Beitragsklassen, während beim neuen Gesetz eine Klasse V hinzugekommen ist) Klasse V 15 Pfg.

Als Ausgleich für diese herabgesetzten Wochensteigerungen bestimmt das neue Invaliden-Versicherungsgesetz, daß der Grundbetrag nicht mehr bei jeder Rente 60 Mk., sondern in Klasse I 80 Mk., in Klasse II 70, in Klasse III 80, in Klasse IV 90 und in Klasse V 100 Mk. beträgt. Diese erhöhten Grundbeträge haben auch im zweiten Absatz des § 20 im Entwurf Aufnahme gefunden. Da also zu den bisherigen höheren Steigerungssätzen die erhöhten Grundbeträge kommen, so werden nach Inkrafttreten des neuen Statuts (1. Januar 1900) die Knappschafts-Pensionen eine kleine Erhöhung erfahren.

Im dritten Absatz des § 20 sind aber im Entwurf noch drei neue Klassen in Vorschlag gebracht, es ist zwischen den bisherigen Klassen V und VI noch eine Klasse Va mit einem Steigerungssatz von 24 Pfg. pro Beitragswoche eingeschoben und außerdem noch eine Klasse VIII mit dem Steigerungssatz von 75 Pfg. und Klasse IX mit einem Steigerungssatz von 100 Pfg. pro Beitragswoche vorgesehen.

Gegen die neuvorgeschlagenen Klasse Va wird sich wenig einwenden lassen, sie wird den besten gelohnten Arbeitern mit zu Gute kommen. An e. a. aber nicht es mit Klasse VIII und IX, dieselben sind nur auf die höchsten Beamten zu rechnen, die in Zukunft noch höhere Pensionen beziehen sollen. Die hohen Beamten erreichen durchschnittlich ein viel höheres Lebensalter als die Arbeiter, sie kommen deshalb auch in bedeutend höherem Alter in die Lage, viele Jahre lang hohe noch Pensionen beziehen zu können und schließlich dadurch die Klassen sehr auf Kosten der Arbeiter, in welchen die Mehrzahl verläßt, ehe sie Pension beziehen kann.

Schnitten wir ein genaues Exempel aufstellen, wie viel Beiträge von den Arbeitern und kleiner Beamten aufgebracht werden müssen, gegenüber den höheren Beamten und würden dann die Invalidengebühren der letzteren denen der Arbeiter gegenüberstellen, so ließe sich zweifellos nachweisen, daß die Pensionen dieser Beamten zu einem guten Teil aus den Arbeiterbeiträgen bestanden würden. Im Interesse der Arbeiter läge es deshalb, wenn die Beamten eine Pensionsklasse für sich hätten, die Arbeiter würden dadurch sehr viel erfahren. Ein dahin gehender Antrag würde aber von gewisser Seite als heftigste bekämpft werden, er hätte auch nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung. Da diese Trennung nicht zu erreichen sein wird, so muß jetzt wenigstens versucht werden, daß noch neue höhere Klassen für die Beamten geschaffen werden. Fort mit der vorgeschlagenen VIII. und IX. Klasse, muß deshalb die Parole sein. Wie wir erfahren, hat sich auch der Vorstand in seiner Sitzung vom 7. Oktober dafür erklärt, die Klassen VIII und IX zu streichen. Nicht unerwähnt mag hier bleiben, daß noch eine Anzahl hoher Beamte vorhanden sind, die bisher entgegen dem § 37 in einer höheren als der VII. Klasse gezahlt haben und auch weiterzahlen. Trotzdem hat es einen großen Wert die beiden neuen hohen Klassen nicht in das Statut aufzunehmen, weil neuzutretende oder avancierende Beamte dann nur der Klasse VII angehören können.

Unter b wird in Absatz 4 bis 7, § 20 des Entwurfs, Bestimmung über die Invaliden-Rente mit Reichszuschuß getroffen. Wenn ein Mitglied dieser Knappschaftskasse auch als Invalid im Sinne des Reichsgesetzes anerkannt wird, so tritt bekanntlich zu dem „Invalidengebalt“ (Grundbetrag und Steigerung nach Beitragswochen) noch als dritter Teil der Zuschuß hinzu, welchen das deutsche Reich zu jeder Rente gewährt und der aus Reichsmitteln bestritten wird. Die Höhe dieses Betrages, Reichszuschuß genannt, ist 50 Mk. jährlich.

Kommen bei Festlegung der Invalidenrente mit Reichszuschuß auch Beiträge in Betracht, die das betreffende Mitglied zu einer Versicherungsanstalt oder einer besonderen Kaffeineinrichtung im Sinne des Invaliden-Versicherungsgesetzes geleistet hat, so werden für diese Beitragszeiten nur die Steigerungssätze nach § 36 dieses Gesetzes berechnet. Es werden also nicht, wie oben angegeben, in den unteren fünf Klassen die Steigerungssätze mit 3, 6, 9, 13 und 18 Pfg., sondern nur mit 2, 6, 8, 10 und 12 Pfg. in Ansatz gebracht. Dadurch wird, wenn mehr als 20 solche Beitragsjahre angerechnet sind, nicht nur der gegen früher erhöhte Grundbetrag aufgezogen, sondern es tritt sogar eine kleine Schmälerung der Rente gegenüber der bisherigen Höhe ein, nur bei den Versicherten, denen weniger als 10 Jahre Beitragszeit dieser Art angerechnet sind, gestaltet sich die jährliche Rente etwas höher wie bisher. Das ist leider im neuen Invaliden-Versicherungsgesetz festgelegt und läßt sich vor der Hand nicht ändern. Bemerkenswert ist hierbei, daß der Entwurf, den die Regierung dem Reichstag vorlegte, in diesem Punkte noch ungünstiger war; der Reichstag hat also diese Bestimmung noch verbessert, leider haben sich die herrschenden Parteien nicht dazu aufgeschlossen, auch die nach einleitender Neubestimmung der bisher üblichen Rentenhöhe bei solchen Versicherten zu vermindern, die mehr als 20 Beitragsjahre haben, es trifft dies allerdings jetzt Nicmanden, sondern diese Schmälerung tritt erst nach ungefähr 10 Jahren ein, immerhin aber ist das mindestens beheblich.

In Absatz 8, 9 und 10 des § 20 c wird die Altersrente ganz nach den Bestimmungen in § 37 des Invaliden-Versicherungsgesetzes bestimmt. Dasselbe ist sich in Zukunft nur noch aus dem Reichszuschuß (jährlich 50 Mk.) und einem festen Betrag zusammen, welcher in Klasse I jährlich 60, in Klasse II 90, in Klasse III 120, in Klasse IV 150 und in Klasse V 180 Mk. beträgt. Diese Altersrente kommt fast nur bei solchen Klassen-Mitgliedern in Anwendung, die über 70 Jahre alt sind und noch weiter arbeiten.

In § 21 des Entwurfs wird in Absatz 1 festgesetzt, wenn ein Mitglied als Berufsinvalid und in Absatz 2, wenn es als Invalid im Sinne des Invaliden-Versicherungsgesetzes gilt.

In Absatz 3 desselben Paragraphen heißt es dann weiter: „Jedes Mitglied ist außerdem ohne Nachweis der Erwerbsunfähigkeit berechtigt, die Bergarbeiters- und das Invalidengeld in § 20 unter a zu fordern, wenn es entweder

b) bei mindestens 30jähriger Dienstzeit ein Lebensjahr von 70 Jahren besitzt (Altersinvalid).“

Die in diesen Sätzen angegebenen Altersgrenzen sind zweifellos zu hoch, deshalb müßte beantragt werden, daß unter a statt „40“ nur „35 Jahre“, unter b „30“ nur „25 Jahre“ und statt „70“ nur „60 Jahre“ gesetzt wird.

Damit aber hierbei auch die Mitgliedschaft bei außersächsischen Knappschaftskassen mit angerechnet werden kann (wir kommen bei § 23 nochmals auf diesen Punkt zurück) so muß in diesem Absatz in a, Seite 2, das Wort „sächsischen“ gestrichen werden.

Und ferner, damit auch hierbei die Zeit mit eingerechnet werden muß, welche einer als freiwillig fortsetzenden Mitglied nach § 7 verfahren hat, so müßte in diesem Absatz noch ein diesbezüglicher Zusatz eingefügt werden; die freiwillige Mitgliedszeit (nach § 7) sollte hier genau so eingerechnet werden, wie aktive Dienstzeit.

Die obige Forderung, daß jedes Mitglied Berufs- bezw. Altersinvalid werden kann, wenn es vom 20. Lebensjahre an 35 Jahre lang Beiträge zur Kasse zahlte oder wenn es bei 25jähriger Mitgliedschaft 60 Jahre alt ist, bedarf wohl kaum einer längeren Begründung.

Schließlich sei nur noch hinzugefügt, daß eventuell die 40jährige Mitgliedschaft festgehalten werden kann, dann aber muß sie nicht erst vom 20., sondern schon vom 16. Lebensjahre an gerechnet werden. Dadurch könnte also ein Mitglied, das im 16. Lebensjahre in die Knappschaftskasse eintrat, bei einem Alter von 56 Jahren Invalid werden, ohne Erwerbsunfähigkeit nachweisen zu müssen. Ist das etwa zu bald, genügt es denn noch nicht, wenn ein Mensch sich vom 16. Jahre an, 40 Jahre lang den großen Gefahren des Bergbaues ausgesetzt hat? Wie viele sind denn dann noch wirklich gesund und erwerbsfähig? Das sind nur ganz Wenige! Die meisten Kameraden von solch hohem Alter werden dann auf der Grube nicht nur von den Beamten, sondern sogar von den jungen Kollegen — eine Folge des schädlichen Arbeitssystems — rüchellos angetrieben, mehr Arbeit zu leisten, aber diese Alten können nicht mehr wie sie wollen, ihre Kräfte sind herabgemindert.

Das Lebensalter unter b von 70 auf 60 Jahre herunterzusetzen, ist geradezu eine Nothwendigkeit. Ist es denn nicht skandalös, wenn 60jährige Bergarbeiter, welche 25 Jahre Mitglied sind, noch, um ihre Pensionierung zu erreichen, von Pönitins zu Pönitins laufen müssen und schließlich doch noch mit ihrem Anspruch abgewiesen werden müssen, weil das Statut zu ungünstige Bestimmungen enthält? Hier muß unbedingt Wandel geschaffen werden, selbst dann, wenn dadurch sich eine kleine Beitragserhöhung nötig machen sollte, was noch gar nicht feststeht, wir werden darüber später noch reden müssen bei § 49 des Entwurfs.

In § 22 des Entwurfs ist entsprechend den verbesserten Bestimmungen des Invaliden-Versicherungsgesetzes, die Wartezeit heruntergesetzt worden.

In § 23 des Entwurfs, in welchen festgesetzt wird, wie das verschiedene Dienstalter zur Anrechnung kommen soll, wird der Absatz 5 theilweise recht nachtheilig für solche Mitglieder, welche von den, nach dem 31. Dezember 1898 als Zuschußklassen fortgeführten Knappschafts-Pensionskassen (Breitenbergkassen, Wetzlar und die von Arminische, Planitz und gemeint) in die Allgemeine Knappschafts-Pensionskasse übergetreten sind oder in Zukunft übertreten. Nach den Bestimmungen dieses Absatzes sollen nämlich die überwiegenen Dienstzeiten aus genannten Kassen für die ersten drei Jahre nur als in den Mitgliederklassen II und C und die der folgenden sieben Jahre nur als in den Mitgliederklassen III und D angerechnet werden. Die weiteren 15 Jahre sollen dann in Klasse IV und E und die noch höheren Jahre in Klasse V und F angerechnet werden. Hier muß hervorgehoben werden, daß die Mitglieder dieser Zuschußklassen auch so hohe und noch höhere Beiträge zahlen, als auf vielen Werken, welche der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse angehören, gezahlt werden; namentlich die Mitglieder der Breitenberger Knappschafts-Pensionskasse sind außerdem noch reichsgesetzlich versichert und haben dafür extra die erforderlichen Beiträge einzuzahlen. Würden diesen Leuten, wenn sie auf ein anderes Werk übergehen und damit zugleich Mitglied der Allgemeinen Knappschafts-Pensionskasse werden müssen, für die ersten 10 Jahre nur die Klassen II und C, resp. III und D angerechnet, so würden sie stark geschädigt. Die Folge würde sein, daß auch diese Zuschußklassen die zu ihnen übertretenden Mitglieder der Allgemeinen Knappschaftskasse mit der Anrechnung solcher Dienstjahre ebenso heruntersetzen würden, wodurch die Mitglieder schließlich überbehalten nur Nachtheil hätten.

Diese niedrige Anrechnungsmethode muß durch einen Antrag aus diesen Absatz herausgestrichen werden.

Gegenüber mit in den letzten Satz dieses Absatzes bestimmt wird, daß bei übertretenden Beamten die Anrechnung für die in Rede stehenden Dienstzeiten von Fall zu Fall von Klassenverordnungen bestimmt wird, genau so, wie sich das auch bei den Arbeitern regeln, wenn sie von einer Kasse in die andere übergehen. Mindestens muß diese niedrige und dadurch für die Arbeiter und deren Angehörige schädliche Anrechnung heraus.

Nach dem letzten Absatz (8) des § 23 ist genau so wie bisher eine Bestimmung vorgesehen, nach welcher die gegenseitige Anrechnung von Dienstjahren außersächsischer Knappschaftsmitglieder und Mitglieder der sächsischen Landeskasse über den reichsgesetzlich vorgesehene Umfang hinaus, ermöglicht wird, es wird aber hierzu besonders Abkommen der betreffenden Knappschaftskassen vorausgesetzt. Ein solches Abkommen ist aber, trotzdem diese Möglichkeit bereits seit neun Jahren im Statut vorgesehen war, bis heute noch nicht erfolgt. Es sollte deshalb die Verwaltung der Kasse veranlaßt werden, diesbezügliche Abkommen zu treffen, damit sämtliche Mitglieder, namentlich aber die an den sächsischen Grenzen wohnenden Braunkohlen-Bergleute auch von der Freizügigkeit ohne die bisherigen Verluste bei den Knappschaftskassen Gebrauch machen können.

Von großer Bedeutung ist auch § 26 des Entwurfs, welcher nicht nur neuen sondern auch recht bedrohlichen Inhalts ist. Es soll durch denselben wieder eine Kürzung des Invalidengebältes (Theilinvalidität) bei solchen Invaliden ermöglicht werden, bei welchen eine solche Verringerung eingetretten ist, daß sie durch leichtere Arbeiten sich einen Verdienst zu verschaffen im Stande sind, welcher auf Jahr gerechnet, das Zweihundertfache des für die reichsgesetzliche Krankenversicherung festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes männlicher Arbeiter übersteigt. Diese Kürzungen sollen aber etwa nicht nur auf Grund ärztlichen Zeugnisses, sondern auch „auf Grund tatsächlicher Beweise“ vorgenommen werden. Gerade in letzterer Bestimmung liegt die Gefahr. Was wird dann alles als tatsächlicher Beweis angesehen werden? Welche doch anonyme Briefe und Denunziationen etc.? Das geht nicht, diese bedrohliche Bestimmung muß beseitigt werden.

Nun ist zwar vorkäufig von der Verwaltung der Kasse gemeinsam mit dem Bergamt eine anderweitige Anarbeitung dieses § 26 vorgenommen worden, aber eine Verbesserung ist in diesen Vorschlägen nicht zu erblicken.

Nach demselben soll zunächst in § 20 nach Absatz 3 folgender Absatz eingefügt werden: „Theilinvaliden erhalten ein Drittel bis zwei Drittel des Invalidengebältes. Die nähere Festlegung der Höhe unterliegt dem Ermessen des Klassenverbandes.“

Hieraus geht hervor, daß auch die sogenannte Halbinvalidität wieder eingeführt werden soll, welche vor 6 Jahren aus dem bisherigen Statut ausgemeßert wurde, weil einzelne Werke diese Systeme dazu benutzten, die ältlichen Leute zu Halbinvaliden zu machen, um ihnen weniger Lohn zu zahlen.

Daß aber manche Invaliden dann nur mit einem Drittel des Voll-Invalidengebältes heimgeführt werden sollen, ist hart; unseres Erachtens müßte mindestens die Hälfte bis zwei Drittel für die Halbinvaliden festgesetzt werden.

In § 21 aber soll hinter Absatz 1 noch folgende Bestimmung eingeschoben werden:

„Als Theilinvalid gilt ein versicherter Arbeiter, wenn er zwar nicht mehr fähig ist, Bergarbeit unter Tage oder schwere Bergarbeit über Tage auszuüben zu verrichten, aber im Stande ist, sich durch leichtere Arbeiten einen Verdienst zu verschaffen, welcher bei fortgesetzter Beschäftigung jährlich das Zweihundertfache des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes seines Beschäftigungsortes übersteigt. Ein Beamter gilt nur als Theilinvalid, wenn er trotz der Verminderung seiner Erwerbsfähigkeit im Stande ist, durch Dienste, die ihm unter Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Dienstes zugemutet werden können, sich über zwei Drittel (2/3) seines letzten Gehaltes zu verdienen.“ (sic!)

Merkt auf Arbeiter! Wenn Ihr noch einen Betrag verdienen könnt, der den zweihundertfachen Betrag des auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes übersteigt — dieser ortsübliche Tagelohn ist zur Zeit in vielen sächsischen Gemeinden, in welchen Bergarbeiter wohnen, auf nur 1 Mk. 40 Pfg. festgesetzt und steigt in den großen und industriellen Gemeinden bis zu 1,80 Mk. Der zweihundertfache Betrag ist also 280 bis 360 Mk. — wer also, je nach seinem Beschäftigungsort, im Jahre mehr als 280 bis 360 Mk. noch verdienen kann, soll noch nicht Ganzinvalid, sondern nach diesem Antrag der Verwaltung und des Bergamtes mit nur ein Drittel bis zwei Drittel seines vollen Invalidengebältes heimgeführt werden. Der Beamte aber soll nur „Theilinvalid“ werden, wenn er noch mehr als zwei Drittel seines letzten Gehaltes verdienen kann.

Das wäre ein schreiendes Unrecht, und eine bedeutende Verschlechterung gegen gegen den bisherigen Zustand, also ein gewaltiger Rückschritt.

Denn der Betrag, das Zweihundertfache des ortsüblichen Tagelohnes, wird bei den meisten Arbeitern nur ein Drittel desormaligen Lohnes, bei Vielen mit höherem Verdienst sogar nur ein Viertel desselben betragen.

Demnach würde durch diese Bestimmung, die bisherige Berufsinvalidität so gut wie aufgehoben, denn die Arbeiter, welche noch nicht als berechtigt erklärt wurden, Invalid im Sinne des Invalidenversicherungsgesetzes zu werden, werden dann fast ausnahmslos nur „Theilinvaliden“.

Die Beamten aber würden alle mindestens Berufsinvalid, falls sie nicht Invalid im Sinne des genannten Gesetzes werden und den Reichszuschuß nicht erhielten.

Zu erwähnen ist hierbei noch ganz besonders, daß das im Entwurf vorgesehene höhere Invalidengebälte (§ 20) und die Verbesserung in § 29 des Entwurfs (auf welche wir später noch kommen) den bisherigen Invaliden nicht mit zu Gute kommen sollen, aber diese obengenannte Verschlechterung (Theilinvalidität) soll sich auch auf die bisherigen Invaliden erstrecken.

Auf, Bergarbeiter, rührt Euch, damit diese Verschlechterung nicht in das Statut kommt. In solchen Fragen müssen alle fest zusammenhalten. Hier darf nicht danach gefragt werden nach der religiösen oder politischen Parteirichtung, hier in solchen Fällen müssen die Mitglieder evangelischer Arbeitervereine, königstreuer Knappenvereine und alle Anderen mit den Verhandlungsmitgliedern vollständig Hand in Hand gehen, nicht nur um Verhinderung dieses Knappschafts-Statuts zu verhindern, sondern auch um Verbesserungen in das Statut hineinzubringen.

In § 27 des Entwurfs werden von Verwaltung und Bergamt noch einige verschärfte Kontrollvorschriften vorgeschlagen, ein Beweis dafür, daß man den Invaliden zukünftig strenger auf den Leib rücken will.

Paragraph 29 des Entwurfs handelt vom Ruhen der Unterstellungen. Wenn ein Klassenmitglied Militärpension oder Unfallrente bekommt, so wurde ihm nach § 16 und 20 des bisherigen Statuts die Invalidenrente gekürzt, sobald in den untersten 4 Klassen der Betrag von 415 Mark überstiegen wird. In Klasse V konnte die Invalidenunterstützung gekürzt werden, wenn sie mit den andern vorgenannten Bezügen den Betrag von 530 Mark überstieg.

Das neue Invaliden-Versicherungsgesetz hat da bedeutende Verbesserungen gebracht; die Invalidenrente darf erst dann gekürzt werden wenn die obengenannten Bezüge zusammen in Klasse I den höchsten Betrag von 450 Mk., in Klasse II 525 Mk., in Klasse III 600 Mk., in Klasse IV 675 Mk. und in Klasse V 750 Mark übersteigen.

Dieser Gesetzesvorschrift entspricht auch der genannte § 29 Abs. 1 des Entwurfs, nur kommen in denselben noch die Klassen Va bis IX hinzu. (Das Klasse VIII und IX wieder beseitigt werden soll, haben wir bereits erwähnt).

Aber in Absatz 2 dieses Paragraphen wird im Entwurf ausgesprochen, daß diejenigen Invaliden, deren Invalidenunterstützung vor dem 1. Januar 1900 bereits angewiesen ist und welche vor dem Unfall einer der Klassen I bis IV angehört, nur den Höchstbetrag von 450 Mark erhalten sollen; bei denjenigen Invaliden aber, die früher der Klasse V angehört, soll die besagte Kürzung nach wie vor dann vorgenommen werden, wenn der Betrag von 530 Mark überstiegen wird, während es in Klasse VI bei 800 Mk. und in Klasse VII bei 1300 Mark verbleibt.

Daraus erhellt man, daß die günstige Bestimmung des Gesetzes auf die Invaliden, welche vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1900 in den Invalidenstand getreten sind, bezw. noch treten, nicht ausgebeht werden soll (was wir schon oben einmal erwähnten).

Daß dieselben so im Nachtheil bleiben sollen, halten wir nicht für richtig, deshalb müßte beantragt werden, besagten Absatz 2 des Entwurfs zu streichen, damit für alle das Ruhen der Unterstellungen nach § 29 Abs. 1 gehandhabt werden muß.

Durch § 32 des Entwurfs wird die Berechnung der Witwenrente festgesetzt. Es ist das fast ganz die alte Fassung des § 27 im bisherigen Statut, nur das wieder die bereits erwähnten zwei neuen Klassen J und K für Beamten-Wittwen mit vorgesehen sind, die aber beseitigt werden sollen.

Die Witwenrente soll also dem Entwurf nach nicht erhöht werden demnach würden, weil Wittwenrenten (§ 36 des Entwurfs) für Halb- und Doppelwitwen 1/2 des Wittwengebältes gezahlt wird, auch die Wittwenrente nicht erhöht.

Nun sind aber gerade die Wittwen- und Wittwenrenten jetzt so niedrig, daß eine Erhöhung dringend geboten erscheint. Erhalten doch jetzt die Wittwen bei 30jähriger Mitgliedschaft des Mannes

nur in Klasse IV, 7-10 Mk. monatlich, der Halbwaisen 1/3 - 2,40 bis 2,70 Mk. monatlich. Die Folge ist, daß solche arme Hinterbliebenen oft noch Armenunterstützung erhalten müssen, um nur existieren zu können.

Dies wäre es deshalb sehr am Platze, Erhöhung der Witwen- und Waisenunterstützung zu beantragen, namentlich da deshalb kaum eine Erhöhung der bisherigen Beiträge sich nützlich machen dürfte. Auch § 23 des Entwurfs hat genau denselben Inhalt, wie der bisherige § 24 und handelt vom Wegfall des Witwengebotes.

Die Paragrafen 48 und 49 des Entwurfs handeln von den Beiträgen. Dieselben sind zwar gegenüber dem bisherigen Statut in den alten sieben Mitglieder-Klassen um 1-12 Pfg. und in den Klassen A bis H für die Witwen- und Waisenversicherung um 1-3 Pfg. pro Beitragswoche erhöht, aber es sollen die bisherigen Zuschlagsbeiträge ganz bedeutend herabgesetzt werden.

Diese Zuschlagsbeiträge der vormaligen Knappschaftskassen können deshalb so bedeutend herabgesetzt werden, weil das abgeänderte reichsgesetzliche Verteilungsverfahren, gleichzeitig die vormaligen Knappschafts-Pensionskassen infolgedessen entlastet, als sie nicht mehr für den Grundbeitrag der Invalidenrente in Höhe von 60 Mk. aufzukommen brauchen, soweit er mit in die reichsgesetzliche Invalidenrente eingeht.

§ 51 des Entwurfs handelt von den Rückstellungen der Mitgliederbeiträge. Der Abs. 1 entspricht so ziemlich den 1. Absatz im alten § 40 und dem § 60 der fäch. Berggesetznovelle.

Nur muß in der ersten Zeile dieses Absatzes das Wort „ununterbrochen“ herausgestrichen werden, weil es nicht der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung entspricht. Ferner ist aber dieser Absatz noch ein letzter neuer Satz angehängt, welcher lautet: „Der Anspruch muß bei Vermählung des Ausschusses vor Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der Kasse geltend gemacht werden.“

Diese Forderung kann leicht denjenigen ausgeschiedenen Kassenmitgliedern, welche Anspruch auf Rückzahlung ihrer Beiträge haben, zur Nachtheile bringen. Es ist auch kein Grund weiter zu ersehen, der zu dieser Verjährungsbestimmung dringt.

Dieser Zusatz muß also wieder gestrichen, mindestens aber muß beantragt werden, diese Verjährungsfrist auf drei Jahre zu verlängern.

Unter b in diesem § 51 sind auch die verbesserten Bestimmungen über Rückzahlung der Beiträge mit enthalten, die das neue Zw.-Versicherungs-gesetz enthält.

Wir kommen nun zu den Verwaltungsparagrafen. Da enthält zunächst § 57, Abs. 2 des Entwurfs Bestimmung über die Wählbarkeit der Vertreter der Kassenmitglieder. Es heißt dort, daß nur solche Kassenmitglieder zum Kassenvorstand wählbar sind, welche bei einer Grube oder Revieranstalt des Kassenbereiches in Beschäftigung stehen. Hier muß eigentlich Streichung dieser Worte beantragt werden, denn wenn man einigermaßen gerecht sein will, muß man auch den freiwilligen Mitgliedern das aktive und passive Wahlrecht lassen. Warum sollen freiwillige Mitglieder nicht auch so folgen können wie gewöhnt werden können? Man braucht sich wahrhaftig nicht vor ihnen zu fürchten. In preussischen Knappschaftskassen sind sogar die Invaliden zu solchen Aemtern wählbar.

Im Absatz 3 desselben Paragrafen heißt es im Eingang: „Die Wahlen gelten auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.“ Diese Wahlperiode sind viel zu lang, wird einmal mit einem Gewählten ein Mißgriff gemacht, so ist er die lange Zeit nicht wieder gut zu machen. Mindestens müßte beantragt werden, so wie bei allen

Vertreterwahlen bei der Unfallversicherung auch hier vierjährige Wahlperioden einzuführen und daß alle zwei Jahre die Hälfte ausscheidet.

In § 58 des Entwurfs ist die Entschädigung für Wohnungs- und Zehrungskosten der Vorstandsmitglieder festgesetzt. Es heißt dort: „Dieselbe beträgt für jeden angefangenen halben Tag (= 12 Stunden):“

- a) bei den Werkvertretern sechs Mark,
- b) bei den Mitgliedervertretern zwei Mark.

Es wäre doch nicht zu viel verlangt, wenn diese Entschädigung gleich hoch wäre. Mindestens sind doch die Arbeitervertreter sicher halb so viel werth als die Werkvertreter, deshalb müßten statt „zwei“ an deren Stelle doch „drei Mark“ gesetzt werden.

Im Absatz 1 des § 62 werden für den Vorsitzenden jetzt zwei Stellvertreter bestimmt, aber es sollen nicht nur der Vorsitzende, sondern auch beide Stellvertreter nur aus den Werkvertretern zu wählen sein.

Dies geht doch zu weit. Daß der Vorsitzende ein Werkvertreter sein muß, steht leider im Gesetz. (§ 59 und 60 der fäch. Berggesetznovelle). Aber daß die Herren nun auch gleich beide Werkvertreter für sich in Beschlag nehmen, dürfte auch seitens der Behörde durchaus nicht gebilligt werden.

Es müßte beantragt werden, daß mindestens der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ein Arbeiter sein muß.

Dann hat aber auch der Vorsitzende nach § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 66 Abs. 5 sowie § 67 Abs. 1 so wichtige Vorrechte, daß auch hier Abänderungen sehr nützlich sind.

§ 63 des Entwurfs trifft Bestimmungen über die Generalversammlung, Wahl und Amtsdauer sowie Wählbarkeit der Knappschaftsämter, die genau so fehlerhaft sind wie die, welche sich auf den Kassenvorstand beziehen (§ 67). Auch dort muß beantragt werden, daß das Amt nicht verloren geht, wenn einer aus seinen früheren Bezirke ausscheidet, freiwilliges Mitglied oder Invalide wird.

Die Wahlperioden müßten auch nur vier Jahre statt sechs dauern.

Nach § 64 des Entwurfs sollen die Knappschaftsältesten als Wohnungs- und Zehrgeld ebenfalls nur 2 Mark für den halben Tag erhalten. Auch hier wäre 3 Mk. zu beantragen.

Geradezu komische Vorschriften werden aber in § 65 des Entwurfs vorgezogen.

Im Absatz 1 heißt es, daß die Generalversammlung wenigstens acht Tage vorher einberufen wird. Im Absatz 2 aber steht, daß die Generalversammlung jährlich spätestens im Oktober stattfindet, daß aber Anträge, die in derselben verhandelt werden sollen, mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen sind und (nach Abs. 3), daß sie vom dritten Theil der Mitglieder der Generalversammlung oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder unterstützt werden müssen.

Man betrachte sich doch dieses etwas genauer. Die Generalversammlung kann bereits im Mai, sie kann aber auch oft im Oktober alljährlich stattfinden. Sie braucht aber auch nur acht Tage zuvor bekannt gemacht werden, während die Anträge schon vier Wochen zuvor eingehen sollen. Das ist wahrhaftig original! Eine solche Magime dürfte wohl nirgends weiter zu finden sein. Sieht man sich aber hierzu noch die Bestimmung im Abs. 2 etwas näher an, nach welcher Anträge zur Generalversammlung „in der im Abs. 3 angegebenen Weise“ unterstützt sein müssen, ehe sie zur Verhandlung kommen (diese angegebene Weise in Abs. 3 lautet aber, daß der dritte Theil aller Mitglieder der Generalversammlung oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese Anträge mit unterstützen müssen), so kann man zu keinem andern Resultat kommen als zu dem, die Anfertiger dieses Statutenentwurfs wollen das bisherige Recht aller Kassenmitglieder, der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten, möglichst beseitigen. Dieser schändlichen Absicht muß energig entgegengetreten werden. Es muß beantragt werden, daß Ort, Zeit und Tagesordnung der Generalversammlung sechs Wochen vorher bekannt gemacht und Anträge hierzu 14 Tage vor demselben beim Vorstand eingereicht werden müssen. Anträge muß jedes Mitglied stellen können, sie müssen in der Generalversammlung verhandelt werden, wenn sie von 10 Vertretern unterstützt sind.

Auch das Vorrecht des Vorsitzenden, welches nach dem letztem Absatz des § 65 derselbe erhält, nämlich daß wenn in der Generalversammlung bei einer Beschlußfassung Stimmengleichheit herrscht, der Vorsitzende die entscheidende Stimme hat, ist nicht gut. Bei Stimmengleichheit müßte ein Antrag als abgelehnt gelten.

Am Schluß des § 65 im Entwurf wird auch auf den Schlußsatz im § 66 des Entwurfs verwiesen. Dieser Satz enthält die Bestimmung (siehe bisheriger § 54, letzter Absatz), daß an einer Erhöhung der Pensionskassenleistungen zwei Drittel aller Werkbesitzerstimmen erforderlich sein sollen. Die Arbeiter haben dasselbe in die Kasse ein-

zu zahlen wie die Werkbesitzer, mithin müssen sie auch dasselbe Recht haben. Dieses reaktionäre Vorrecht ist deshalb nicht nur unbillig, sondern auch, wie wir Eingangs unseres ersten Artikels bereits ausführten, auch ganz ungesetzlich, weshalb Streichung desselben Abzweck beantragt werden muß.

§ 67 dieses Entwurfs handelt von den Wahlen der Kassenorgane. Im Absatz 1 heißt es da, daß die Wahlen vom Vorsitzenden oder dessen Beauftragten geleitet werden. Auch hier müßte beantragt werden, daß der Gesamtvorstand diesen Auftrag zu ertheilen nicht der Vorsitzende allein. Im Absatz 3 wird dann bestimmt, die Zeit und Ort der Wahl spätestens 8 Tage vor der Wahl bekannt gemacht werden soll. Auch diese Frist ist viel zu kurz. Wenn Bekanntmachung erfolgt, müssen auch die Beteiligten noch Zeit Gelegenheit genug haben, sich gehörig zu orientieren, um über voranschlagenden Kandidaten sich einigen zu können. Hierzu 8 Tage nicht ausreichend, es müßten statt „acht Tage“ hier „14 Wochen“ beantragt werden.

Im § 69, Abs. 3 des Entwurfs heißt es: Die ständigen Beamten (der Kasse) werden auf Vorschlag des Knappschaftsdirektors vom Kassenvorstand angestellt. Im vierten Absatz § 68 aber steht, daß dieser Knappschaftsdirektor nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Trotzdem soll ein solcher hier so Recht besitzen, daß die Vorstandsmitglieder nur die Personen Kassenbeamten wählen können, die dieser Herr vorschlägt? Diese Worte: „auf Vorschlag des Knappschaftsdirektors“ müßte also Absatz 3 gestrichen werden, damit jedes Vorstandsmitglied Vorschlag zu solchen Wahlen machen kann. Bezeichnend ist es ja, daß die Nichtmitglieder hier so viel Recht eingeräumt werden soll, während nach § 57 und 63 des Entwurfs den freiwilligen Mitgliedern den Invaliden nicht einmal das passive und aktive Wahlrecht bei Wahl der Vorstandsmitglieder zugesprochen ist.

Nach § 71 des Entwurfs, welcher wie der bisherige § 65, die Bezirkskommissionen und die Knappschaftsärzte Bestimmungen enthält, soll wie bisher aus den Knappschaftsältesten und den Werkältestern der Generalversammlung eines jeden Werkes, sowie aus für dessen Bezirk bestimmten Knappschaftsärzten als sachverständige Mitglieder, eine Bezirkskommission gebildet werden, welcher zum alle Gesuche um Pensionsbewilligung zu unterbreiten sind und ihr Gutachten darüber abzugeben hat.

Hierbei hat sich ein Uebelstand herausgestellt, der jetzt mit beseitigt werden müßte.

Bekanntlich sind für jedes Werk, welches eine eigene Knappschaftskasse hat und das ist oft meistens der Fall, eine ganze Anzahl Knappschaftsärzte bestimmt, von welchen sich die Kranken Mitglieder behandeln lassen können. Aber für die Begutachtung Pensionsgesuche hat dann fast jedes Werk nur einen Knappschaftsarzt, welcher, wie oben bemerkt, der betreffenden Bezirkskommission angehängt ist. Daraus entsteht folgendes: Ein Knappschaftsmitglied welches extra läßt sich von einem von seiner Knappschaftskasse angestellten Arzte vielleicht von dem, welcher am nächsten wohnt, behandeln. Dieser kommt dann oft mit dem kranken Mitglied zusammen, hat es vielleicht öfters zu untersuchen, kurz der Arzt kennt den Zustand Patienten ziemlich gut kennen.

Wenn aber das betreffende Mitglied dann 13 Wochen lang krank war und noch keine Aussicht auf baldige Genesung vorliegt, muß ein Antrag auf baldige Invalidisirung stellen. In diesem Behuf muß ein Formular vom untersuchenden Arzte ausgefüllt und bei Kassenverwaltung eingereicht werden.

Diese Untersuchung und die Ausfüllung des genannten Formulars kann aber nur von dem Knappschaftsarzte vorgenommen werden, welcher Mitglied der Bezirkskommission des betreffenden Werkes auf welchen das antragstellende Mitglied zuletzt beschäftigt war. Die Arzt aber ist den meisten Fällen ein anderer, er hat den Antragsteller noch nie in Behandlung gehabt, ja oft vielleicht noch gar nicht gesehen. Er muß in Folge der einen Untersuchung, die mitunter auch gar nicht lange dauern kann, über das Wohlbefinden und die des antragstellenden Mitgliedes entscheiden. Das ist ein Mangel, der beseitigt werden sollte.

Es muß doch gewiß Allen einleuchtend sein, daß es viel besser wäre, wenn auch derjenige Arzt, welcher das antragstellende Mitglied wiederholt behandelt hat und dessen Körperkonstitution am besten bekannt ist, auch in der Lage wäre ein zutreffendes Gutachten abzugeben. Aus diesem Grunde muß es jedem Mitgliede freigestellt werden, daß es sich bei Antrag auf Invalidisirung das Gutachten eines der Arzte ausstellen lassen kann, bei welchem es öfters, namentlich aber in letzter Zeit in Behandlung war. Dieser Arzt müßte allerdings auch zu obengenannter Bezirkskommission als sachverständiges Mitglied zugezogen werden.

Ein diesbezüglicher Antrag ist also sehr nützlich.

Kameraden, stellt Kandidaten auf zur Berg-Gewerbegerichtswahl!

Wie entstand unser deutsches Bergrecht?

(Fortsetzung.)

In diesen Zeilen wollen wir uns vorläufig nur mit den ältesten Bergrechtszuständen beschäftigen, mit denen, die die Quellen der heutigen sind. Ueber die heutige Möglichkeit und Nothwendigkeit einer Rechtsänderung auf dem Gebiete des Bergwesens, über die Verstaatlichung der Bergwerke, sprechen wir einmal besonders.

Dem oben erwähnten Gemeinbesitz im Agrarwesen folgte, wie bereits angedeutet, ein anderer Zustand. Es entstanden die sogenannten Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Herren. Diese mochten sich nach und nach über das Land der früheren Markgenossen ein Hoheits- und Obereigentumsrecht an, theils auf gesetzlichem, mehr noch auf ungesetzlichem Wege, und die ehemals freien und selbstständigen Markgenossen saßen zu Unterthanen der Grundherrschaften herab.

Auch im Bergbau vollzog sich ein tiefgehender Wandel. Mit dem freien Bergbau der freien Markgenossen war es natürlich vorbei, sobald die Freiheit der Markgenossen selbst vernichtet war. Aber die Grundherren wurden nicht ohne Weiteres Eigentümer und Obereigentümer der Mineralvorkommen des Bodens. Die Rechteentwicklung im Bergbau vollzog sich also nicht parallel mit der im Agrarwesen. Das Wichtigste ist, daß mit der Umwandlung der alten markgenossenschaftlichen Agrarverhältnisse die Trennung zwischen Bergwerks-eigentum und Grundeigentum ausgebahnt wurde. Nachdem diese Trennung eingeleitet war, entwickelten sich beide ganz in ihrer eigenen Weise, unabhängig von einander.

Der Anlaß dazu war das Steuerrecht der Kaiser in Bezug auf Bergwerke, das Recht auf den Zehnten, der bereits im römischen Reiche erhoben worden war, von da nach Deutschland sich fortgesetzt hatte, da Jahrhunderte lang, besonders im südlichen und westlichen Deutschland ein reger Verkehr und reger Zusammenhang zwischen Frankreich und Germanien bestand. Der Zehnte, der „Dezime“ hat in Deutschland bis in die neueste Zeit hinein bestanden und besteht unter neuer Form heute noch, z. B. bei Abgaben an Schulen und Kirchen, wo freilich der Name des „Zehnten“ mit der Sache nicht mehr übereinstimmt.

Auch von den Bergwerken erhoben die ersten deutschen Kaiser von Karl dem Großen an — und sie thaten das selbstverständlich nach alter überlieferter Sitte, nicht nach ihrer eigenen Erfindung — den Zehnten, den sogenannten Bergzehnten. Natürlich erhoben sie diese Abgaben nur von fremden, nicht auch noch von ihren eigenen Bergwerken; von diesen nur dann, wenn sie sie an andere „verliehen“ hatten. Mit der Verleihung eines Bergwerkes an einen Fürsten oder ein Kloster war nicht der Erlaß der Steuer unmittelbar verbunden. Selbstverständlich konnte der Kaiser den Bergbauverleihen den Zehnten erlassen, ja, ja auch bekanntlich der preussische Staat L. 1895 den preussischen Bergwerksbesitzern die Bergwerksabgabe schenkte, die schon längst nicht mehr den „Zehnten“ (10%) betrug, sondern nur noch den „Zehntelzehnten“ (2%) oder Bergwerksbruttoertrag betrug. Aber auch damals gehörte zu einem solchen Steuererlaß, wie noch heute, ein besonderes Erlaßgesetz, eine besondere Schenkungsurkunde. Nebenbei bemerkt, erfolgte damals schon wie heute noch eine solche Schenkung gerade an Leute, die der Schenkung am wenigsten bedurften. Mit Vorliebe schenken die Kaiser

den Bergzehlten den Bischöfen und Klöstern, wahrscheinlich oft mit der Absicht, damit ein gutes Werk zu verrichten, in den Himmel zu kommen und ihre „armen Seelen“ zu retten. Den modernen Steuerbesitzern liegt zu sublimen Absichten sehr fern. Sie wollen nicht ihre armen Seelen solvieren, sie wissen, das thut nicht Noth. Sie wollen sich nur die Gunst sehr mächtiger Herren sichern, um von ihnen gewisse Gegenstände zu erhalten.

Dieses Steuererhebungsrecht des Kaisers hat in der Geschichte des Bergrechts zu ganz heillosen Verirrungen geführt, die heute noch nicht gelöst, im Gegentheil, durch den großen Einfluß Arndts' heute schlimmer als je geworden sind. Die Bergwerksbesitzer resp. das was aus ihr später entstand, das Hoheits- und Eigentumsrecht der Könige, Landesherren und Reichsstände, hat den Namen Bergregal erhalten. Es ist also der berühmte, so viel genannte und so wenig bekannte Streit um das Bergregal, auf den wir hier stoßen. Das Bergregal existiert heute noch, das Privatbergregal (z. in Oberschlesien) sogar noch dem Namen nach, als Eigentumsrecht an den früheren „regalen“, d. h. abgabepflichtigen Mineralien, das der Staat besitzt, der Sache nach. Dem Namen nach ist das staatliche Bergregal im preussischen Berggesetz vom Jahre 1865, das in neuen Zehnteln von Deutschland gibt, aufgehoben.

Da das Recht, den Zehnten als Steuer zu erheben, aus dem römischen Reiche kommt, meinten einige gleich, so wie der Bergzehlten in allen deutschen Bergwerksverhältnissen, überhaupt der sogenannte Bergbau, vordringende aber keine Rechtsverhältnisse, aus dem römischen Reiche. Ja einige gingen noch weiter und entdeckten sogar den Ursprung des deutschen Bergbaus und des deutschen Bergrechts in — Griechenland! Zu diesen Leuten gehörten im vorigen Jahrhundert fast alle Bergrechtstheoretiker, zu ihnen gehört heute der bereits zweimal genannte Professor Arndt und seine Schule.

Gewiß, die Griechen und die Römer haben Bergbau getrieben, die Römer haben sogar in Deutschland selbst bis ins letzte nachchristliche Jahrhundert hinein, Bergwerke gehabt, in den Nalpaen, in Steiermark (Gillenbergwerke), auch sonst im südlichen, vor allem aber im westlichen Deutschland, zu beiden Seiten des Rheines, in dem sich ja besonders viel Römer aufhielten. Es ist jedoch in keiner Weise erwiesen, daß die deutschen Bergwerksverhältnisse und -Rechte sammt und sonders oder auch nur zum größten Theile römischen Ursprungs seien.

Andererseits entwickelte sich aus der folgenden Auffassung des Begriffs des Regals im deutschen Bergbau rückwirkend eine Fälschung des griechischen und römischen Bergregalbegriffes. Aus dem Bergregal in Deutschland entstand nämlich — wie? werden wir gleich sehen — ein Eigentumsrecht des die Steuern erhebenden Landesherren an den Bergwerken. Das führte dazu, daß man auch für Griechenland und das Römerreich, weil diese Länder für unser Bergbauverhältnisse und -Rechte vorbildlich sein sollten, dieses Eigentumsrecht des Landesherren, des Staates resp. des Kaisers annahm, daß man also auch für diese Länder die Trennung zwischen Bergbau und Grundeigentum ansprach.

Und doch ist nichts falscher als das. Vom italienischen Bergbau wissen wir positiv, daß er diese Trennung nicht kannte. Auf der italienischen Halbinsel, dem Stammlande des später die ganze damals bekannte Welt umfließenden Römerreiches, war der Grundbesitzer zugleich auch Herr der unter seinem Gute lagernden Bodenschätze. In den später

ermorbenen Provinzen, den „Kolonien“ des römischen Reiches war wohl anders; allein aus ihnen kommen wir von dem rein fiskalischen Bergbau, den der römische Staat auf Staatskosten betrieb, dieser Art kam zur Entscheidung der Frage, ob der Staat ein Eigentumsrecht an Bergwerksmineralien auf Privatgrund besitzen oder beanspruchen habe, nichts beitragen. Auch der uns bekannte griechische Bergbau wurde auf Staatsgrund betrieben.

Nach allem also, was wir wissen, wenn wir den überlieferten Nachrichten über den ältesten Bergbau in Deutschland nicht Zwang an thun, erlittene anfangs lediglich ein Steuerrecht des Kaisers an den Bergwerken, das Recht auf den Bergzehlten. Diese wichtige Fundamentaltatsache ungewisshaftig fest — und in das rechte Licht gestellt haben, ist das Hauptverdienst Zuchers in seinem oben genannten Buch. Seiner Vermeyen für seine Behauptungen können wir hier nicht nachgehen um uns nicht in historisch-philologisches Detail zu verlieren.

Wie wir indes bereits angedeutet haben, blieb es nicht bei den einfachen Steuerrechten; aus ihm entwickelte sich etwas ganz Neues. Im XI. und XII. Jahrhundert gelangte der deutsche Bergbau vor allem der auf Silber, zu großer Blüthe und Berühmtheit. Bergwerksbesitzer wurde eine ergebliche Reichthumsquelle, und Reichthum seit jeher etwas sehr Geschätztes gewesen. Die gestiegene Werthschätzung der Bergwerke drückte sich zunächst dadurch aus, daß in allen Grundverleihungen die Bergwerke als Zubehör des verliehenen Grundes besonders erwähnt wurden. Diese Verleihungsurkunden endeten meist in der Versicherung, daß der Verleiher im sicheren Besitz des verliehenen Gebietes und der Bergwerke bleiben solle. Nicht nur die seiner Z auf den betreffenden Gebiete wirklich existirenden Bergwerke wurden den Verleihungen ausdrücklich erwähnt, und ihr ungeförter Besitz zugesichert, sondern sogar die in Zukunft noch entstehenden. Man ließ Bergwerke standen hoch im Preise. Kein Wunder, wenn sich gewisse mächtige Leute bemühten, sie zu ihrem Eigentum zu machen, mit oder wider Recht.

Besonders wichtig in dieser Hinsicht sind die Güterverleihungen an Klöster und adelige Herren durch die Landesherren, dann, wenn ihnen vom erblichen Erlaß des Zehnten die Rede. Die Kaiser bewilligten den Zehntenerlaß, freubten aber offenbar mit der Zeit immer mehr darnach, das Hauptgewicht in ihren Verleihungen nicht auf den Steuererlaß, sondern auf die Verzichtnahme auf den Zehnten zu legen. Die Verleiher ließen sich den Steuererlaß natürlich gern gefallen. In der Verzichtnahme achteten sie nichts Schlimmes und hielten deshalb nichts gegen sie einzuwenden. Sie verstanden darunter zunächst nur die Sicherung ihres Besitzes gegen Ansprüche Anderer, unter Umständen den bewaffneten kaiserlichen Schatz ihres Besitzrechtes.

Die Verzichtnahme, in Verbindung mit dem Steuerrechte, erweckte aber in den kaiserlichen Reichern — zum Theil lagen bei diesem Verzichtnahme wechsel klare Absichten zu Grunde, zum Theil nicht — die Meinung und sollte sie denn auch den Verleiheren beibringen, daß der Kaiser wenn nicht der wirkliche Eigentümer, so doch der Oberherr und Obereigentümer aller Bergwerke seiner Länder sei. Das kaiserliche Regal- (Steuer-) recht erhöhte sich also zu einem Obereigentumsrecht, wie es heute noch besteht.

(Fortsetzung folgt.)

Soweit in Kürze unsere Vorschläge zu diesem Statutenentwurf. Die Paragraphen konnten wir mangels eines nicht besprechenden, aber wir konnten nur die Paragraphen herausgreifen, die reformuliert oder stark abweichend von den bisherigen waren.

Wir haben nicht nur manches verlangt zurückgestellt, sondern das Notwendigste und vor allem Dinge, die zur Zeit Erreichbar verlangt. Bei nur einigermaßen guten Willen könnten die Vertreter, auch wenn alle von uns angeregten Verbesserungsvorschläge in der General-Verammlung angenommen würden, getroffen zustimmen.

An den Kassensmitgliedern, namentlich aber an allen gewählten Vertretern derselben liegt es nun, sich über die Verbesserungsvorschläge einzigen, sie zu formulieren, sobald der genannte Entwurf allen nappschäftsältesten zugegangen sein wird, was hoffentlich nun baldigst geschieht und solche Anträge beim Kassenvorstand in der General-Verammlung auch pflichtschuldigst zu beschließen und dafür zu stimmen. Und nun frisch an's Werk! Glückauf!

Zur Reform der Berginspektion.

Amtliche Untersuchungen

und unantastbar, heilig, ein Zweifel an sie ist Verbrechen. Sehr oft treten wir dies und vor Gericht kennen wir zu unserm Schaben schon die absolute Unverlesbarkeit einer „amtlichen Untersuchung“ kennen. Wie es damit aber aussehe kann, lehrt folgender Fall:

Auf einer Zeche bei Wemelshausen verunglückte ein Hauer. Die amtliche Untersuchung „stellte fest“, daß der Betreffende verbotlich den Förderkorb betreten, sich dadurch „außerhalb des Vertriebes“ gestellt habe. Eine Rente wurde den Hinterbliebenen darum verweigert.

Dagegen wurde Vernunft eingelegt und das Schiedsgericht der I. Sektion (Vochum) ermittelte am 6. Oktober 1899, daß die von den königlichen Revierbeamten vorgenommenen Verantw. und Arbeiter zweifellos die Unwahrheit zu Protokoll gegeben. Es ergab sich, daß erstens das Verbot, den Korb, wenn er überfüllt, zu betreten, mit stillschweigender Duldung des verantwortlichen Beamten fortgesetzt übertritten wurde; daß der Arbeiter den überfüllten Korb verlassen wollte, wobei er zu Tode gequert ist. Auf Grund der amtlichen Untersuchung des genannten Revierbeamten bekamen die Hinterbliebenen keine Rente; die Untersuchung des Schiedsgerichts förderte das gegenteilige Resultat.

Wer etwa meint, dieser Fall stehe vereinzelt da, dem erklären wir, daß uns aus allen deutschen Bergrevieren bekannt ist, wie problematisch die Unfalluntersuchungen der Bergbehörden sind. Die Beamten finden in sehr vielen Fällen bei ihrer Ankunft an Unglücksort soweit es sich nicht um Massenunfälle (z. B. Karabinerunfall) handelt eine wesentlich veränderte Situation vor, schleunigst verändert im Sinn der Zeche, direkt nach dem Unglück. Sollen wir dafür Rente liefern?

Amtierten Arbeiter als Aufsichtsbearbeiter, dann sollte jenem Treiben bald ein Riegel vorgeschoben werden.

Wieder die „Einfahrer“.

Von einer Zeche im Oberhauener Revier wird uns mitgeteilt: „Kürzlich war der „Einfahrer“ bei uns vor Ort und wunderte sich über das hohe Gedinge! 75 Pfennig, aufstatt eine Mark, sei genug, meinte der Herr. „Ihr seid eben verwöhnt“, gab er uns zur Antwort, als wir ihm sagten für 3,50 Mark schaffen wir nicht.“

Wir geben diese Mitteilung mit allem Vorbehalt wieder. Ist es wahr, dann hat der Herr Einfahrer gar nicht begriffen, was dieses Amt ist. Er soll Unfälle verhüten, Unfälle entstehen aber meistens wegen unvorsichtigen Arbeitens, welches wieder durch schlechtes Gedinge hervorgerufen wird. Der Oberhauener „Einfahrer“ scheint aber im Interesse der Zeche Gebüdengebungen vorzunehmen. Wir erwarten bestimmt eine Demontierung unserer Nachsicht, da sie geeignet ist, die ganze Einfahrerei völlig zu nichtbedeuten.

Und schon wieder hat man einen „Einfahrer“ hinter's Licht geführt, wie der „Bergknappe“ von Zeche „Eintracht Tiefbau“ meldet. Ein gefährlicher Ort wurde fälschlich als unbedelegt bezeichnet. Wenige Tage nach jener „Revision“ passierte auf „Eintracht Tiefbau“ eine Wetterexplosion, die zwei Arbeitern das Leben kostete! War die Unglücksstelle jener nicht revidierte Ort?!

Der arme Einfahrer!

Unseren Kameraden machen wir es zur Pflicht, uns sofort und wahrheitsgemäß alle ungehörigen Vorkommnisse auf den Zechen zu melden.

Berggesetzgebung und Verwaltung.

Der bayerische Berggesetzentwurf ist nach kurzer Vorberatung im Landtag einer Kommission überwiesen worden. Hoffen wir, daß diese Kommission Ersprießliches leistet im Sinne der Bergarbeiter.

Zu Einfahrern sind laut ministerieller Bekanntmachung in Preußen Gruben ernannt die Herren: Fahrsteiger Wichary von der Königsgrube für das Revier Zabrze; die Steiger Garstka, Stojetin, Kabiszka und Ballasle von der Königin-Luisengrube für die Reviere Kattowitz, Waldenburg, Königshütte und St. Veit; Steiger Lemmes von Zeche von der Heide für das Revier Recklinghausen; Steiger Brachte von Friedrichshäl für Ost-Dortmund; Steiger Dancourt von Dubweiler für West-Dortmund; Steiger Krämer von Friedrichshäl für Herne; Steiger Uhl II von Sulzbach für Oberhausen; Steiger Wilhelm von Dubweiler für Gelsenkirchen; die Steiger Uhl I, Jungmann, Pösch, Franke und Reinhardt (alle vom Saargruben) für die Reviere Neunkirchen, West-Saarbrücken, Ost-Saarbrücken, Nachen und Düren. Die Oberbergamtsbezirke Halle und Klausthal haben also noch keine „Einfahrer“. Sie brauchen sich deshalb nicht unglücklich zu fühlen, lesen unsere Kameraden nur nach unter der Rubrik: Zur Reform der Berginspektoren.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Die hohen Arbeiterlöhne

lassen bekanntlich für die Werkbesitzer immer noch keinen annehmbaren Gewinn übrig, daher die fortgesetzten Preissteigerungen für Kohle und Roheisen. Nicht oft genug kann diesem Schwindel der Werkpreise entgegengetreten werden, da sonst im Volke schließlich die Bergarbeiter für die hohen Preise der Kohlen verantwortlich gemacht werden. Wir geben daher nachstehend die letzten Monatsabschlüsse der größten Ruhrzechengesellschaften. Es hatten Ueberfluß:

Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft:			
	1899	1898	1897
Juli	783 966	743 612	506 317
August	794 868	765 672	600 420
September	806 469	744 139	900 508
Sarpener Bergangelellschaft:			
	1899/1900	1898/99	1897/98
Juli	874 000	700 530	635 000
August	863 900	725 000	601 000
September	873 000	702 600	611 000
Hibernia Bergangelellschaft:			
	1899	1898	1897
Juli	654 229	528 115	461 441
August	692 366	535 669	446 847
September	711 075	513 954	447 315

Beweisen diese Ueberflußziffern, daß die Arbeiterlöhne den Werkbesitzern keinen Gewinn zulassen? Wir sehen im Gegenteil ein rapides Anwachsen des Aktionärvermögens. Darum nennen wir es Schwindel, was die Werkpreise über die Gründe der Preissteigerungen in die Welt setzt. Arbeiter, seht euch die Preislisten an, die ihr den Werkbesitzern unter Lebensgefahr herausschlagt!

Dem rheinisch-westfälischen Eisenmarkt wird berichtet, daß die Preise für Roheisen und Halbfabrikate auf das zweite Semester

1900 mit einer Erhöhung von 12 bis 15 Mk. pro Tonne heraufgekommen und die verfügbaren Mengen erheblich gegen den Begehr zurückgeblieben sind; in Roheisen wurde kaum die Hälfte, in Halbfabrikaten etwa zwei Drittel offeriert und sofort acceptiert, so daß in Rheinland-Westfalen Erze, Roheisen und Halbfabrikate für das ganze Jahr 1900 als unverkauft zu betrachten sind. Die Werke arbeiten in angespanntester Tätigkeit. Die Arbeiter kommen kaum zu Atmen. Selten ist ein Sonntag frei, daß dementsprechend keine höheren Löhne bezahlt werden, haben wir öfter nachgewiesen.

Die Kohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug im III. Quartal d. J. 14 274 685 To., gegen 13 856 125 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ganz gewaltig steigt die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sie betrug 204 410, gegen 190 532 im III. Quartal 1899! Wo sollen die Maschinen bleiben, wenn die schlechte Zeit eintritt? Wird man dann die vielen Tausend überflüssig gewordenen Arbeiter einfach auf die Straße werfen?

Die Kohlenförderung im Klausthaler Bezirk belief sich im III. Quartal 1899 auf 215 364 To. Steinkohle, 106 026 To. Braunkohle. Die Zahl der Arbeiter betrug 5799, davon waren 1429 Braunkohlenarbeiter.

Die Herren der Braunkohlengruben lehnen bekanntlich alle Forderungen der Arbeiter mit dem üblichen Hinweis auf die „Rentabilität“ der Werke ab. Daß diese Rentabilität eine recht gute ist, mögen vorerst nur einige Gewinnziffern erweisen. Es vertheilten Dividenden:

	1896	1897	1898
Grube Eintracht	8 1/2	10	11
Grube Leopold-Eberich	5 1/4	5 1/2	5 1/2
Anhalter Kohlen-Werke	4 1/4	6	6
Niederlausitzer Kohlen-Werke	6	7	8
Braunschw. R.-W. Helmstedt	8	8	9
Sächs.-Th.-Braunschw. Werke	7	7 1/2	7
Grube Karoline b. Döhlen	8	8	8 1/2
Niebeckische Montan-Werke	11	12	12
Höfener Berg-Verein	9	11	13

Dazu kommen noch hohe Summen für Abschreibungen, Geschenke und Gehälter an den Verwaltungsrath. Durchschnittlich haben die mitteldeutschen Braunkohlengruben besser abgechnitten, wie die Steinkohlengruben. Aber erst eine starke Arbeiterorganisation wird die Herren bewegen, bessere Verhältnisse auf den Werken herbeizuführen.

Die schlechtesten Bergwerks- und Hüttenbesitzer heimten zur Zeit wohl die höchsten Gewinne ein. Ein Beispiel giebt dafür der Geschäftsbetrieb der Königs- und Laurahütte. Seit 30. Juni hat sich der Durchschnittspreis der vorliegenden Aufträge von 153 Mk. auf 161 Mk. gehoben, und in noch stärkerem Maße ist der Werth der Bestellungen gestiegen, nämlich von 18 1/2 Mill. Mark auf 24 1/2 Mill. Mark. In welchem Maße der Gewinn des ersten Quartals gegen frühere Jahre eine Steigerung behauptet, zeigt die nachstehende Tabelle.

	1899/1900	1898/99	1897/98	1894/95
I. Quart.	2 465 109	2 055 914	1 962 918	868 268
II. "	2 092 248	1 942 384	927 799	797 799
III. "	2 091 676	5 760 359	786 761	786 761
IV. "	1 972 179	1 666 514	387 879	387 879
	8 122 009	7 333 205	2 962 707	

Werden die Herren Kardorf und Genossen von ihrem kolossalen Mehrertrag dem Arbeitermann ein anständiges Theil zukommen lassen? Gutwillig sicher nicht, eine Arbeiterorganisation muß hier helfend eingreifen.

Die Kaliverke nehmen auch Theil an sehr flotter Geschäftszeit. So vertheilten bis zum 1. Oktober 1899 Ausbeute Glückauf-Sonderburg 350 Mark (gegen 275 im ganzen Jahr 1898), Hedwigsburg 100, Germania 1125 (1500), Neustadt 1350 (2000), Wilhelmshall 800 Mark (960). In Kalibergbau haben wir es mit vielen fragwürdigen Verbindungen (Bohrungen) zu thun, die ständig Subsidie erfordern. Die Staatwerke im Stassfurter-Bernburger Bezirk machen jedoch großartige Ueberflüsse, was schon aus dem hohen Kursstand ihrer Papiere zu ersehen ist. Jedenfalls könnten die Werke mehr für ihre Arbeiter thun, wie thatsächlich geschieht.

Die Preise für Kalidünger werden jetzt ebenfalls vom Stassfurter-Geopolshaller Syndikat veröffentlicht. In dem diesjährigen Circular heißt es: Hiermit beehren wir uns, Sie von unseren Preisen und Bedingungen für Kalkdüngsalze für landwirtschaftlichen Verwendung innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in Kenntniß zu setzen. Wir notieren, indem wir uns jeberzeitige Abänderung der Preise ausdrücklich vorbehalten, bis auf weiteres auf Grund unserer anhängenden Bedingungen für

D. Kalidünger	gemahlen,	
	zur Forderung im Laufe des Jahres 1900	
	mit einem Mindestgehalt von 20% reinem Kali	3,10 Mk.
"	"	30% " " 4,75 "
"	"	40% " " 6,40 "

für 100 kg Netto, ohne Berechnung etwaigen Mehrgehalts, ausschließlich Saft, gegen Barzahlung ohne Abzug. Unsere Werke behalten sich vor, diese Salze nach ihrer Wahl als Rohsalz, Fabrikat oder Mischung von Rohsalz und Fabrikat zu liefern. Die Preise verstehen sich beim Bezuge ganzer Wagenladungen frei Eisenbahnwagen auf demjenigen Bahnhofe, welcher dem Lieferwerke zunächst liegt, bei Stücksendungen ab Werk. Inbezug wird seitens der Werke Wienenburg, Friederichshall, Wilhelmshall, Sondershausen, Hedwigsburg und Salzdetfurth in Fällen, wo die Fracht bis zur Empfangstation niedriger ist als von dem am günstigsten gelegenen der sieben übrigen Syndikatswerke, die Hälfte des Frachtmehrsatzes als Preiszuschlag mit in Rechnung gestellt. Beim Bezuge in neuen von den Syndikatswerken zu liefernden Säcken werden für einen Sack von etwa 100 kg Fassung 40 Pf. berechnet. Bei Lieferungen nach Stationen, welche über 400 km von Stassfurt entfernt liegen, tritt eine Vergütung — Staffelpreisvergütung — ein. Für diese Kalkdüngsalze sind von uns angefordert niedrige Preise festgesetzt worden, so daß sich die Einheit Kali darin wesentlich billiger als in allen übrigen konzentrierten Kalisalzen stellt; der einheimischen Landwirthschaft ist aus diesem Grunde die Anwendung gerade dieser Kalkdüngsalze ganz besonders zu empfehlen. Wir richten noch in Ihrem eigenen Interesse das höfliche Ersuchen an Sie, uns Ihre Aufträge möglichst frühzeitig zu übersenden, da wir andernfalls für pünktliche Auslieferung derselben keine Gewähr übernehmen können.

Die Unternehmerverbände Americas, denen die deutschen nachstreben, beherrschen nicht nur das Geschäft, sondern alles, Staat, Gemeinde, den Einzelnen. Laut Berechnungen soll bereits ein Sechstel, nach anderen Behauptungen sogar ein Viertel der gesamten gewerblichen Produktion der Vereinigten Staaten unter der Botmäßigkeit der Kartellwirthschaft stehen. Und Kenner der einschlägigen Verhältnisse bekennen, daß in kurzer Frist kein einziger Produktionszweig von ihr verschont bleiben, in dem ganzen gewerblichen Leben Nordamerikas also die Herrschaft des Monopols an Stelle der freien Konkurrenz treten werde. Dieser Entwicklung der Dinge stehen Gesellschaft und Staat machtlos gegenüber. Die zahlreichen Kommissionen zur Untersuchung der Trusts (Kartelle), die heftigen Polemiken für und wider, der gesetzliche Krieg gegen sie sind bekannt. Ebenso bekannt ist der vollständige Misserfolg aller dieser Maßnahmen gegen die Unternehmerverbände. Nachdem sie 1890 durch die Gerichte in New-York gesetzlich verboten worden waren, haben sie sich fortdauernd in „Gesellschaften“ verwandelt und sind in der neuen Form und altem Wesen für die gerichtliche Verfolgung nun unerreikbaar. Herr Professor Bemis, vom landwirthschaftlichen Kollegium in Kansas kommt in einer Untersuchung über die Kartelle der Unternehmer zu dem Schluß, die Produktionsmittel müßten verstaatlicht werden, anderns gäbe es kein Mittel, um die Gesellschaft vor dem kollektiven Kapital zu schützen. Bemis ist kein Sozialdemokrat, daher ist sein Vorschlag doppelt beachtenswert.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Ein christlicher Gewerkevertreter soll zu Pfingsten 1900 in Frankfurt a. M. stattfinden, unter Mitwirkung namhafter Sozialpolitiker. Der „Bergknappe“ theilt zugleich mit, daß der „Gewerkeverein christlicher Bergleute“ nur gut 20 000

Mitglieder hat. Aufschneidend ist also ein großer Rückgang eingetreten, denn noch im Anfang d. J. wurde die Mitgliederzahl auf über 27 000 angegeben. Mit Recht heißt der „Bergknappe“ die Launheit jener Leute, die voll christlicher Worte stecken, aber praktisch nichts thun für die Arbeiter. Schon 1894 wurden dem Gewerkeverein 40 bis 50 000 Mitglieder prophezeit. Der Verband deutscher Berg- und Hüttenleute nimmt dagegen von Monat zu Monat zu. Unser Verband zählte zu der Zeit in einer Auflage von über 33 000! Diesen Fortschritt verdanken wir nur unserer streng unparteiischen Haltung und der rührigen Arbeit der alten Garde. Glückauf zu weiterem Fortschritt!

Gegen die Zuchthausvorlage erheben sich immer mehr Stimmen aus den Kreisen der Belehren. Professor Lönies in Altona hat die statistischen Grundlagen der Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Bekanntlich stützt sich die Vorlage in erster Linie darauf, daß bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre in steigendem Maße zur Anwendung von Zwang gegriffen worden sei, wofür die Zahlen der seit 1892 auf Grund der § 153 der Gewerbeordnung Verurtheilten angeführt werden. Lönies weist nun in der „Sozialen Praxis“ darauf hin, daß seit 1889 wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung verurtheilt wurden: im Jahre 1889: 212, 1890: 279, 1891: 117 Personen. Die Zahl des Jahres 1890 ist seitdem nicht wieder erreicht worden; trotz der großen Zunahme industrieller Arbeiter bleiben die Zahlen der Jahre 1886 und 1887 dahinter zurück. Die relativen Zahlen sind also ganz bedeutend zurückgegangen. Und auch wenn wir die drei Jahrgänge zusammen nehmen, so finden wir 1889/91: 608, 1892/94: 159, 1895/96: 599 Verurtheilte, also im letzten Jahrgang nicht einmal die absolute Ziffer des ersten erreicht, so daß also die letzte Periode eine kleine absolute, aber offenbar eine große relative Verminderung der Verurtheilungen aufweist. Eine Verminderung, nicht Vermehrung, wie die Diffusoren behaupten. Und als Ergebnis seiner umfangreichen Untersuchung stellt Lönies hin, daß die Begründung der Vorlage in ihrem statistischen Theile sich durchaus unsichergestellt erwiesen hat.

Gleichzeitig veröffentlicht der bekannte Strafrechtler Prof. v. Lienthal in Heidelberg in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ eine eingehende kritische Würdigung der Zuchthausvorlage. Er zerlegt die einzelnen Paragraphen, daß es eine Freude ist, und resümiert am Schluß, daß vor allem anderen die ganze Tendenz des Entwurfes verwerflich ist. Text, Motive und Deutlichkeit — so führt Lienthal aus — lassen darüber keinen Zweifel, daß der Entwurf gegen die Streiks und damit mittelbar gegen die Sozialdemokratie gerichtet ist. Zwischen den Zeilen ist deutlich zu lesen, daß Arbeitseinstellungen zwar leider nicht strafbar, aber doch unbedeutend sind und aufgehoben würden, wenn nicht einzelne Agitatoren sie immer wieder in's Leben riefen. Wenn nun auch die Organisation selbst nicht verboten werden kann, so soll doch wenigstens das Werben für sie erschwert werden. Thatsächlich würden die bestehenden Organisationen sehr bald zerstört sein, wenn es gelänge, die Arbeitseinstellungen, in denen am sie gekämpft wird, unmöglich zu machen. Einen anderen Sinn hat aber der „Schutz der Arbeitswilligen“ praktisch nicht. Er liefert nur den Arbeitgebern die Truppen, mit denen sie die Ausständigen betreiben können. Es ist deshalb durchaus richtig, den Entwurf als gegen die Arbeiter gerichtet anzusehen, wenn auch formell keine Bestimmungen ebenjotig für die Arbeitgeber gelten. Man braucht dabei gar nicht an eine partielle Handhabung durch die Behörden zu denken. — Trostlos ist die Zuchthausvorlage wieder dem Reichstag vorlegen. Möge sie ihre verdiente Abfuhr erfahren, die Arbeiter müssen auf der Wacht stehen.

Gegen die Zuchthausvorlage hat eine von katholischen Vereinen Arbeiterichus in Berlin veranstaltete Versammlung von über 1000 Personen Stellung genommen. Einstimmig wurde beschlossen: „Die heute im Leo-Opjig verammelten christlichen Arbeiter protestieren auf das allerentschiedenste gegen die Regierungsvorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, weil dieselbe daß und Erbitterung nicht nur gegen die Unternehmer, sondern auch unter den Arbeitern selbst erzeugen würde. Nach mehr aber in der Erkenntniß, daß diese Vorlage, wenn Gesetz geworden, ein Ausnahmengesetz gegen die im ihre Existenz ringende Arbeiterichat darstellen würde, welches die dem Volke in § 152 der deutschen Gewerbeordnung verliehenen Rechte der Vereinigungen zum Zwecke der Erringung besserer Arbeitsbedingungen unwirksam macht. In dieser Ueberzeugung erwartet die Versammlung von den Vertretern des deutschen Volkes im Reichstage die Ablehnung dieses Gesetzesentwurfes, fordert vielmehr die volle uneingeschränkte Koalitionsfreiheit und somit die Aushbungmachung der dazu nothwendigen Voraussetzungen, wie Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit.“

Mit der Gewerkschaftsbewegung befaßen sich nun auch die evangelischen Arbeitervereine. Das süddeutsche Organ dieser Vereine veröffentlicht einen längeren Artikel und kommt zu folgenden Ausprägungen:

„Wie stellen wir uns zu den bestehenden Gewerkschaften?“ Neugründungen von Seiten der Evangelischen Arbeitervereine sind nicht empfehlenswerth, weil dazu die vorhandenen Kräfte zu schwach, die seitherigen Erfahrungen zu ungünstig, die Vergütung konfessioneller und rein wirtschaftlicher Interessen zu hinderlich wären. Anschließ an und Stärkung der christlichen Gewerkschaften ist ebenfalls nicht rathsam, weil die bestehenden nicht einheitlich und energig genug rein wirtschaftliche Ziele verfolgen, weil sie ihren katholischen Ursprung in der Praxis nie ganz verleugnen können, weil sie christliche und wirtschaftliche Tendenzen in ungebührlicher Weise vertoppeln. Die Kirch-Dunklerischen Gewerkevereine verdienen zwar um ihres nationalen Aufbaues und ihrer praktischen Kasseneinrichtungen willen größere Beachtung, haben aber nicht ganz mit Unrecht die Stimmung der Arbeiterichat im allgemeinen gegen sich, weil sie grundsätzlich nicht rücksichtslos und energig kämpfen und durch ihren antisozialdemokratischen Aufnahme-Revers Politik und Gewerkschaftsarbeit verquiden. Die („sozialdemokratischen“) Gewerkschaften sind bis heute, trotz aller Anläufe einer allmählichen Gebundung, abhängig von der politischen Sozialdemokratie. Die Hoffnung auf religiöse und politische Freiheit der gewerkschaftlichen Mitglieder ist vorerst schwach, aber sie ist vorhanden und wird langsam aber sicher verwirklicht werden. Dann wird es Zeit sein, dort einzutreten. Vorher heißt es aber für die Massen der Evangelischen Arbeitervereine, noch eine zuwartende Stellung einzunehmen und einzumischen nur, die fettefften Männer aus unseren Reihen“ dort einzuziehen.

„Wir haben gegen diese „fettefften Männer“ gar nichts einzumischen. Sie werden, sind sie Gewerkschaftsmitglieder, bald einsehen, daß in den Gewerkschaften jeder Arbeiter einzutreten kann, ohne Gefahr zu laufen, in seiner religiösen oder politischen Gesinnung gekränkt zu werden. Wollten doch allemal erst die evangelischen „Arbeitervereine zeigen, daß sie wirklich Arbeitervereine sind.“

„Ein sozialdemokratischer Geher“ als Friedensstifter! In München stand eine allgemeine Schneiderbewegung bevor. Der Vorsitzende des Centralverbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands, Fritz Holzhauser-Stuttgart, kam folgende nach München, um in die Einigungsverhandlungen einzugreifen. Das Organ des Arbeitgeber-Verbandes, das in einigen Nummern vorher von „sozialdemokratischem Geher“, „bezahlten Agitatoren“ und „kehlisches Lärch“, äußerte sich nunmehr in einer Schilderung der Einigungsverhandlungen über den Vorsitzenden Holzhauser folgendermaßen:

„In wirklich anerkennenswerther, von warmer Liebe für Rechte und Gerechtigkeit getragenen und wirklich zu Herzen gehenden Worten, richt er zum Frieden, erläuterte eingehend das „Für“ und „Wider“ eines Streiks, gab eine von ehrlicher Ueberzeugung, gesundem Blick für die praktischen Bedürfnisse und unanfechtbarer Sachlichkeit zengenden Schilderung der Verhältnisse an und empfahl ein Kompromiß, wobei zweifellos beiden Parteien um meillen gebient sein werde.“

Was sagt die Scharfmacherpresse zu diesem Urtheil? Würde man allseitig dem Arbeiter als gleichberechtigten wirtschaftlichen Faktor

nur in Klasse IV, 7-10 Mk. monatlich, der Halbwaisen 1/3 - 2/40 bis 3/70 Mk. monatlich. Die Folge ist, daß solche arme Hinterbliebenen oft noch Armenunterstützung erhalten müssen, um nur existieren zu können.

Hier wäre es deshalb sehr am Platze, Erhöhung der Witwen- und Waisenunterstützung zu beantragen, namentlich da deshalb kann eine Erhöhung der bisherigen Beiträge sich nötig machen dürfte.

Nach § 39 des Entwurfs hat genau denselben Inhalt, wie der bisherige § 29 und handelt vom Wegfall des Wittwengeldes. Es müßte hier beantragt werden, daß die Bestimmungen unter b, g und h gestrichelt werden, weil dieselben nicht human sind.

Im § 39 des Entwurfs werden die Sterbegelder festgesetzt, die- selben sind bei Witwen mit 15 Mark (von 45 auf 60 Mk.), bei Witwen Frauen und bei Witwen ebenfalls mit 15 Mk. (von 30 auf 45 Mk.) und bei Kindern und Waisen mit 10 Mk. (von 10 auf 20 Mk.) erhöht.

Die Paragraphen 48 und 49 des Entwurfs handeln von den Beiträgen. Dieselben sind zwar gegenüber dem bisherigen Statut in den alten sieben Mitglieder-Klassen um 1-12 Pfg. und in den Klassen A bis H für die Witwen- und Waisenversicherung um 1-3 Pfg. pro Beitragswoche erhöht, aber es sollen die bisherigen Zuschlagsbeiträge ganz bedeutend herabgesetzt werden.

Diese Zuschlagsbeiträge der vormaligen Knappschaftskassen können sehr bedeutend herabgesetzt werden, weil das abgeänderte reichsgerichtliche Verteilungsverfahren, gleichzeitig die vormaligen Knappschafts-Pensionskassen insofern entlastet, als sie nicht mehr für den Grundbetrag der Invalidenrente in Höhe von 60 Mk. aufkommen brauchen, soweit er mit in die reichsgerichtliche Invalidenrente einfließt.

§ 51 des Entwurfs handelt von den Rückstellungen der Mitgliederbeiträge. Der Abs. 1 entspricht so ziemlich den 1. Absatz im alten § 40 und dem § 60 der fäch. Berggesetznovelle. Nur muß in der ersten Zeile dieses Absatzes das Wort „ununterbrochen“ herausgestrichen werden, weil es nicht der vorgenannten gesetzlichen Bestimmung entspricht.

Diese Forderung kann leicht denjenigen ausgeschiedenen Kassenmitgliedern, welche Anspruch auf Rückstattung ihrer Beiträge haben, zur Nachtheile bringen. Es ist auch kein Grund weiter zu ersehen, der zu dieser Verjährungsbestimmung dringt.

Dieser Zusatz muß also wieder gestrichelt, mindestens aber muß beantragt werden, diese Verjährungsfrist auf drei Jahre zu verlängern.

Unter b in diesem § 51 sind auch die verbesserten Bestimmungen über Rückstattung der Beiträge mit enthalten, die das neue Invalidenversicherungsgesetz enthält.

Wir kommen nun zu den Verwaltungsparagraphen. Da enthält zunächst § 57, Abs. 2 des Entwurfs Bestimmung über die Wählbarkeit der Vertreter der Kassenmitglieder. Es heißt dort, daß nur solche Kassenmitglieder zum Kassenvorstand wählbar sind, welche bei einer Grube oder Feueranstalt des Kassenbereiches in Beschäftigung stehen.

Im Absatz 3 desselben Paragraphen heißt es im Eingang: „Die Wahlen gelten auf sechs Jahre, alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus.“ Diese Wahlperioden sind viel zu lang, wird einmal mit einem Bewählten ein Mißgriff gemacht, so ist er die lange Zeit nicht wieder gut zu machen.

Vertreterwahlen bei der Unfallversicherung auch hier vierjährige Wahlperioden einzuführen und daß alle zwei Jahre die Hälfte ausscheidet.

Im § 58 des Entwurfs ist die Entschädigung für Wohnungs- und Zehrgeldkosten der Vorstandsmitglieder festgesetzt. Es heißt dort: „Dieselbe beträgt für jeden angefangenen halben Tag (= 12 Stunden):“

a) bei den Vertretern sechs Mark, b) bei den Mitgliedervertretern zwei Mark. Es wäre doch nicht zu viel verlangt, wenn diese Entschädigung gleich hoch wäre.

Im Absatz 1 des § 62 werden für den Vorsitzenden fest zwei Stellvertreter bestimmt, aber es sollen nicht nur der Vorsitzende, sondern auch beide Stellvertreter nur aus den Werkvertretern zu wählen sein.

Dies geht doch zu weit. Daß der Vorsitzende ein Werkvertreter sein muß, steht leider im Gesetz, (§ 59 und 35 der fäch. Berggesetznovelle). Aber daß die Herren nur auch gleich beide Werkvertreter für sich in Beschlag nehmen, dürfte auch seitens der Behörde durchaus nicht gebilligt werden.

Es müßte beantragt werden, daß mindestens der erste Stellvertreter des Vorsitzenden ein Arbeiter sein muß. Dann hat aber auch der Vorsitzende nach § 60 Abs. 1, § 62 Abs. 2, § 65 Abs. 5 sowie § 67 Abs. 1 so wichtige Vorrechte, daß auch hier Abänderungen sehr nötig sind.

§ 63 des Entwurfs trifft Bestimmungen über die Generalversammlung, Wahl und Amtsdauer sowie Wählbarkeit der Knappschaftsältesten, die genau so fehlerhaft sind wie die, welche sich auf den Kassenvorstand beziehen (§ 57). Auch dort muß beantragt werden, daß das Amt nicht verloren geht, wenn einer aus seinen früheren Bezirk ausscheidet, freiwilliges Mitglied oder Invalide wird.

Die Wahlperioden müßten auch nur vier Jahre statt sechs dauern. Nach § 64 des Entwurfs sollen die Knappschaftsältesten als Wohnungs- und Zehrgeld ebenfalls nur 2 Mark für den halben Tag erhalten. Auch hier wäre 3 Mk. zu beantragen.

Geradezu komische Vorschriften werden aber in § 65 des Entwurfs vorgeschlagen.

Im Absatz 1 heißt es, daß die Generalversammlung wenigstens acht Tage vorher einberufen wird. Im Absatz 2 aber steht, daß die Generalversammlung jährlich spätestens im Oktober stattfindet, daß aber Anträge, die in derselben verhandelt werden sollen, mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen sind und (nach Abs. 3), daß sie vom dritten Teil der Mitglieder der Generalversammlung oder von der Hälfte der Vorstandsmitglieder unterstützt werden müssen.

Man betrachte sich doch dieses etwas genauer. Die Generalversammlung kann bereits im Mai, sie kann aber auch oft im Oktober alljährlich stattfinden. Sie braucht aber auch nur acht Tage zuvor bekannt gemacht werden, während die Anträge schon vier Wochen zu vor eingehen sollen. Das ist wahrhaftig originell! Eine solche Maxime dürfte wohl nirgends weiter zu finden sein.

Man betrachte sich doch dieses etwas genauer. Die Generalversammlung kann bereits im Mai, sie kann aber auch oft im Oktober alljährlich stattfinden. Sie braucht aber auch nur acht Tage zuvor bekannt gemacht werden, während die Anträge schon vier Wochen zu vor eingehen sollen. Das ist wahrhaftig originell! Eine solche Maxime dürfte wohl nirgends weiter zu finden sein. Nicht man sich aber hierzu noch die Bestimmung im Abs. 2 etwas näher an, nach welcher Anträge zur Generalversammlung „in der im Abs. 3 angegebenen Weise“ unterstützt sein müssen, ehe sie zur Verhandlung kommen (diese abgeänderte Weise in Abs. 3 lautet aber, daß der dritte Teil aller Mitglieder der Generalversammlung oder die Hälfte der Vorstandsmitglieder diese Anträge mit unterstützen müssen), so kann man zu keinem anderen Resultat kommen als zu dem, die Amtierender dieses Statutentwurfs wollen das bisherige Recht aller Kassenmitglieder, der Generalversammlung Anträge zu unterbreiten, möglichst beseitigen.

Auch das Vorrecht des Vorsitzenden, welches nach dem letzten Absatz des § 66 derselbe erhält, nämlich daß wenn in der Generalversammlung bei einer Beschlussfassung Stimmengleichheit herrscht, der Vorsitzende die entscheidende Stimme hat, ist nicht gut. Bei Stimmengleichheit müßte ein Antrag als abgelehnt gelten.

Am Schluß des § 65 im Entwurf wird auch auf den Schlußsatz im § 68 des Entwurfs verwiesen. Dieser Satz enthält die Bestimmung (siehe bisheriger § 54, letzter Absatz), daß zu einer Erhöhung der Pensionskassenleistungen zwei Drittel aller Werkbesitzerstimmen erforderlich sein sollen. Die Arbeiter haben dasselbe in die Kasse ein-

zahlen wie die Werkbesitzer. mithin müssen sie auch dasselbe Stimmrecht haben. Obiges reaktionäre Vorrecht ist deshalb nicht nur ganz unbedeutend, sondern auch, wie wir Eingang's unseres ersten Artikels bereits ausführten, auch ganz ungesetzlich, weshalb Streichung dieses letzten Absatzes beantragt werden muß.

§ 67 dieses Entwurfs handelt von den Wahlen der Kassenorgane. Im Absatz 1 heißt es da, daß die Wahlen vom Vorsitzenden oder von dessen Beauftragten geleitet werden. Auch hier müßte beantragt werden, daß der Gesamtvorstand diesen Auftrag zu erteilen hat, nicht der Vorsitzende allein. Im Absatz 3 wird dann bestimmt, daß die Zeit und Ort der Wahl spätestens 8 Tage vor der Wahl bekannt gemacht werden soll. Auch diese Frist ist viel zu kurz.

Im § 69, Abs. 3 des Entwurfs heißt es: Die ständigen Beamten (der Kasse) werden auf Vorschlag des Knappschaftsdirektors vom Kassenvorstand ange stellt. Im vierten Absatz des § 68 aber steht, daß dieser Knappschaftsdirektor nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Trotzdem soll ein solcher hier so viel Recht besitzen, daß die Vorstandsmitglieder nur die Personen zu Kassenbeamten wählen können, die dieser Herr vorschlägt? Diese Worte: „auf Vorschlag des Knappschaftsdirektors“ müßte also im Absatz 3 gestrichelt werden, damit jedes Vorstandsmitglied Vorschläge zu solchen Wahlen machen kann.

Nach § 71 des Entwurfs, welcher wie der bisherige § 66, über die Bezirkskommissionen und die Knappschaftsärzte Bestimmungen enthält, soll wie bisher aus den Knappschaftsältesten und den Werkvertretern der Generalversammlung eines jeden Werkes, sowie aus dem für dessen Bezirk bestimmten Knappschaftsärztes als sachverständigen Mitglieder, eine Bezirkskommission gebildet werden, welcher zunächst alle Gesuche um Pensionsbewilligung zu unterbreiten sind und die ihr Gutachten darüber abzugeben hat.

Bei der hat sich ein Mangel herausgestellt, der jetzt mit beseitigt werden müßte. Bekanntlich sind für jedes Werk, welches eine eigene Knappschaftskassenkasse hat und das oft meistens der Fall, eine ganze Anzahl Knappschaftsärzte bestimmt, von welchen sich die Kranken Mitglieder behandeln lassen können. Aber für die Begutachtung der Pensionsgesuche hat dann fast jedes Werk nur einen Knappschaftsarzt, welcher, wie oben bemerkt, der betreffenden Bezirkskommission angehört. Daran entsteht folgendes: Ein Knappschaftsmitglied welches erkrankt, läßt sich von einem von seiner Knappschaftskasse zugelassenen Arzte, vielleicht von dem, welcher am nächsten wohnt, behandeln. Dieser Arzt kommt dann oft mit dem Kranken Mitglied zusammen, hat es vielleicht auch öfters zu untersuchen, kurz der Arzt kennt den Zustand des Patienten ziemlich gut kennen.

Wenn aber das betreffende Mitglied dann 13 Wochen lang krank war und noch keine Aussicht auf baldige Genesung vorliegt, muß es einen Antrag auf baldige Invalidisirung stellen. Zu diesem Behufe muß ein Formular vom untersuchenden Arzte ausgefüllt und bei der Kassenverwaltung eingereicht werden.

Diese Untersuchung und die Ausfüllung des genannten Formulars kann aber nur von dem Knappschaftsärzte vorgenommen werden, welcher Mitglied der Bezirkskommission des betreffenden Werkes ist, auf welchen das antragstellende Mitglied zuletzt beschäftigt war. Dieser Arzt aber ist den meisten Fällen ein anderer, er hat den Antragsteller noch nie in Behandlung gehabt, ja oft vielleicht noch gar nicht gesehen. Er muß in Folge der einen Untersuchung, die mitunter auch gar nicht lange dauern kann, über das Wohl und Wehe des antragstellenden Mitgliedes entscheiden. Das ist ein Mangel, der beseitigt werden sollte.

Es muß doch gewiß Allen einleuchtend sein, daß es viel besser wäre, wenn auch derjenige Arzt, welcher das antragstellende Mitglied wiederholt behandelt hat und dessen Körperkonstitution am besten kennt auch am ehesten in der Lage wäre ein zutreffendes Gutachten abzugeben. Auf diesem Grunde muß es jedem Mitgliede freigestellt werden, daß es sich bei Antrag auf Invalidisirung das Gutachten eines der Arzte ausstellen lassen kann, bei welchem es öfters, namentlich aber in letzter Zeit in Behandlung war. Dieser Arzt müßte allerdings auch zu obengenannter Bezirkskommission als sachverständiges Mitglied zugezogen werden.

Ein diesbezüglicher Antrag ist also sehr nötig.

Kameraden, stellt Kandidaten auf zur Berg-Gewerbegerichtswahl!

Wie entstand unser deutsches Bergrecht?

(Fortsetzung.)

In diesen Zeilen wollen wir uns vorläufig nur mit den ältesten Bergrechtszuständen beschäftigen, mit denen, die die Quellen der heutigen sind. Ueber die heutige Möglichkeit und Notwendigkeit einer Rechtsänderung auf dem Gebiete des Bergwesens, über die Verstaatlichung der Bergwerke, sprechen wir einmal besonders.

Dem oben erwähnten Gemeinbesitz im Agrarwesen folgte, wie bereits angedeutet, ein anderer Zustand. Es entstanden die sogenannten Grundherrschaften der weltlichen und geistlichen Herren. Diese wäfen sich nach und nach über das Land der früheren Markgenossen ein. Die weltlichen Grundherren wurden nicht ohne Widerstand Eigentümer und Oberigentümer der Mineralrechte des Bodens. Die Rechtsentwicklung im Bergbau vollzog sich also nicht parallel mit der im Agrarwesen. Das Wichtigste ist, daß mit der Umwandlung der alten markgenossenschaftlichen Agrarverhältnisse die Trennung zwischen Bergwerks-eigentum und Grundeigentum angebahnt wurde. Nachdem diese Trennung eingeleitet war, entwickelten sich beide ganz in ihrer eigenen Weise, unabhängig von einander.

Den Anlaß dazu bot das Steuerrecht der Kaiser in Bezug auf Bergwerke, das Recht auf den Zehnten, der bereits in römischen Zeiten erhoben worden war, von da nach Deutschland sich fortgepflanzt hat, da Jahrhunderte lang, besonders im südlichen und westlichen Deutschland ein reger Verkehr und reger Zusammenhang zwischen dem Rheinland und dem Norden bestand. Der Zehnte, der „Zehnte“ hat sich in Deutschland bis in die neueste Zeit hinein erhalten und besteht aus neuen Formen freckenweise heute noch, z. B. bei den Bergwerken im Harz, wo freilich der Name des „Zehnten“ mit der Sache nicht mehr übereinstimmt.

Auch von den Bergwerken erhoben die ersten deutschen Kaiser von Karl dem Großen ab — und sie thaten das selbstverständlich nach alter überlieferter Sitte, nicht nach ihrer eigenen Erfindung — den Zehnten, den sogenannten Bergzehnten. Natürlich erhoben sie diese Abgaben nur von fremden, nicht auch noch von ihren eigenen Bergwerken; von diesen nur dann, wenn sie sie an Andere „verliehen“ hatten. Mit der Verleihung eines Bergwerks an einen Fürsten oder ein Kloster war nicht der Erlaß der Steuer unmittelbar verbunden. Selbstverständlich konnte der Kaiser den Bergbau treibenden den Zehnten erlassen, schenken, wie ja auch bekanntlich der preussische Staat L. 1895 den preussischen Bergwerksbesitzern die Bergwerksabgabe schenkte, die schon längst nicht mehr den „Zehnten“ (10%), sondern nur noch den „Zehntelzins“ (2%) des Bergwerksbruttoertrages betrug. Aber auch damals gehörte zu einem solchen Steuererlaß, wie noch heute, ein besonderes Erlaßgesetz, eines besonderen Schenkungsurkunde. Nebenbei bemerkt, erfolgte damals schon wie heute noch eine solche Schenkung gerade an Leute, die der Schenkung am wenigsten bedurften. Mit Vorliebe schenkte der Kaiser

den Bergzehnten den Bischöfen und Klöstern, wahrscheinlich oft mit der Absicht, damit ein gutes Werk zu verrichten, in den Himmel zu kommen und ihre „armen Seelen“ zu retten. Den modernen Steuerbehörden liegen so jukline Absichten sehr fern. Sie wollen nicht ihre armen Seelen selbsten, sie wissen, das thut nicht Noth. Sie wollen sich nur die Gunst sehr mächtiger Herren sichern, um von ihnen gewisse Gegenstände zu erhalten.

Dieses Steuererhebungsrecht des Kaisers hat in der Geschichte des Bergrechts zu ganz heillosen Verwirrungen geführt, die heute noch nicht gelöst, im Gegenteil, durch den großen Einfluß Arnolds heute schlimmer als je geworden sind. Die Bergwerkssteuer resp. das was aus ihr später entstand, das Hobeits- und Eigenthumsrecht der Könige, Landesherren und Reichsfürsten, hat den Namen Bergregal erhalten. Es ist also der berühmte, so viel genannte und so wenig bekannte Streit um das Bergregal, auf den wir hier stoßen. Das Bergregal existirt heute noch, das Privatbergregal (z. in Oberösterreich) sogar noch dem Namen nach, als Eigenthumsrecht an den früheren „regalen“, d. h. abgabepflichtigen Mineralien, das der Staat besitzt, der Sache nach. Dem Namen nach ist das staatliche Bergregal im preussischen Berggesetz vom Jahre 1865, das in neuen Zehnten von Deutschland gibt, aufgehoben.

Da das Recht, den Zehnten als Steuer zu erheben, aus dem römischen Rechte kommt, meinten einige gleich, so wie der Bergzehnte stammten alle deutschen Bergwerksverhältnisse, überhaupt der gesammte Bergbau, vorzugsweise aber seine Rechtsverhältnisse, aus dem römischen Rechte. In einige gingen noch weiter und entdeckten sogar den Ursprung des deutschen Bergbaus und des deutschen Bergrechts in Griechenland! Zu diesen Leuten gehörten im vorigen Jahrhundert fast alle Bergrechtslehrer, zu ihnen gehört heute der bereits zweimal genannte Professor Arnold und seine Schule.

Gewiß, die Griechen und die Römer haben Bergbau getrieben, die Römer haben sogar in Deutschland selbst bis ins sechste nachchristliche Jahrhundert hinein, Bergwerke gehabt, in den Pyralpen, in Steiermark (Eisenbergwerke), auch sonst im südlichen, vor allem aber im westlichen Deutschland, zu beiden Seiten des Rheines, in dem sich ja besonders viel Römer aufhielten. Es ist jedoch in keiner Weise erwiesen, daß die deutschen Bergwerksverhältnisse und -Rechte sammt und sonderb über auch nur zum größten Theile römischen Ursprungs seien.

Andererseits entwickelte sich aus der falschen Auffassung des Begriffs des Regals im deutschen Bergbau rückwirkend eine Fälschung des griechischen und römischen Bergregalbegriffes. Aus dem Bergregal in Deutschland entstand nämlich — wie? werden wir gleich sehen — ein Eigenthumsrecht des die Steuern erhebenden Landesherren an den Bergwerken. Das führte dazu, daß man auch für Griechenland und das Römerreich, weil diese Länder für unsere Bergbauverhältnisse und -Rechte vorbildlich sein sollten, dieses Eigenthumsrecht des Landesherren, des Staates resp. des Kaisers annahm, daß man also auch für diese Länder die Trennung zwischen Bergbau und Grundeigentum ansprach.

Und doch ist nichts falscher als das. Vom italischen Bergbau wissen wir positiv, daß er diese Trennung nicht kannte. Auf der italienischen Halbinsel, dem Stammlande des später die ganze damals bekannte Welt umfassenden Römerreiches, war der Grundbesitzer zugleich auch der unter seinen Gütern lagernden Bodenschätze. In den später

erworbenen Provinzen, den „Kolonien“ des römischen Reiches war es wohl anders; allein aus ihnen kommen wir von dem rein fiskalischen Bergbau, den der römische Staat auf Staatskosten betrieb, dieser aber kam zur Entscheidung der Frage, ob der Staat ein Eigenthumsrecht an Bergwerksmineralien auf Privatgrund besitzen oder beansprucht habe, nichts beitragen. Auch der uns bekannte griechische Bergbau wurde auf Staatsgrund betrieben.

Nach allem also, was wir wissen, wenn wir den überlieferten Nachrichten über den ältesten Bergbau in Deutschland nicht Zwang an thun, existirte anfangs lediglich ein Steuerrecht des Kaisers an den Bergwerken, das Recht auf den Bergzehnten. Diese wichtige Fundamentalthatsache unabweisbar fest und in das rechte Licht gestellt zu haben, ist das Hauptverdienst Buches in seinem oben genannten Buche. Seinen Beweisen für seine Behauptungen können wir hier nicht nachgehen um uns nicht in historisch-philosophisches Detail zu verlieren.

Wie wir indes bereits angedeutet haben, blieb es nicht bei dem einfachen Steuerrechte; aus ihm entwickelte sich etwas ganz Neues.

Im XI. und XII. Jahrhundert gelangte der deutsche Bergbau, vor allem der auf Silber, zu großer Blüthe und Berühmtheit. Bergwerksbesitz wurde eine ergiebige Reichthumsquelle, und Reichthum ist seit jeher etwas sehr Gesuchtetes gewesen. Die gesteigerte Werthschätzung der Bergwerke drückte sich zunächst dadurch aus, daß in allen Grundverleihungen die Bergwerke als Zubehör des verlihenen Grundbesonders erwähnt wurden. Diese Verleihungsurkunden endeten meist mit der Versicherung, daß der Verliene im sicheren Besitz des verlihenen Gebietes und der Bergwerke bleiben solle. Nicht nur die feiner Zeit auf den betreffenden Gebiete wirklich existirenden Bergwerke wurden in den Verleihungen ausdrücklich erwähnt, und ihr ungeförter Besitz zugesichert, sondern sogar die in Zukunft noch entstehenden. Man sieht: Bergwerke standen hoch im Preise. Kein Wunder, wenn sich gewisse mächtige Leute bemühten, sie zu ihrem Eigenthum zu machen, mit oder wider Recht.

Besonders wichtig in dieser Hinsicht sind die Güterverleihungen an Klöster und adelige Herren durch die Landesherren dann, wenn in ihnen vom erbetenen Erlaß des Zehnten die Rede. Die Kaiser bewilligten den Zehntenerlaß, strebten aber offenbar mit der Zeit immer mehr darnach, das Hauptgewicht in ihren Verleihungen nicht auf den Steuererlaß, sondern auf die Besitzsicherung zu legen. Die Verliene ließen sich den Steuererlaß natürlich gern gefallen. In der Besitzsicherung ahnten sie nichts Schlimmes und hatten deshalb nichts gegen sie einzumenden. Sie verstanden darunter zunächst nur die Sicherung ihres Besitzes gegen Ansprüche Anderer, unter Umständen den bewilligten kaiserlichen Schutz ihres Besitzes.

Die Besitzsicherung, in Verbindung mit dem Steuerrechte, erweckte aber in den kaiserlichen Verlienen — zum Theil lagen bei diesem Anschauungswinkel klare Absichten zu Grunde, zum Theil nicht — die Meinung und sollte sie denn auch den Verlienen beibringen, daß der Kaiser wenn nicht der wirkliche Eigenthümer, so doch der Oberherr und Oberigentümer aller Bergwerke seiner Länder sei. Das kaiserliche Regal (Steuer-)recht erhöhte sich also zu einem Obereigentumsrecht, wie es heute noch besteht.

(Fortsetzung folgt.)

Soweit in Kürze unsere Vorschläge zu diesem Statutenentwurf. Alle Paragraphen konnten wir Mannungsfähig wegen nicht besprechen, sondern wir konnten nur die Paragraphen herausgreifen, die reformbedürftig oder stark abweichend von den bisherigen waren.

Wir haben nicht nur manches Verlangen zurückgestellt, sondern nur das Notwendigste und vor allem Dinge das zur Zeit Erreichbare verlangt. Bei mir einigermassen guten Willen könnten die Werksvertreter, auch wenn alle von uns angeregten Verbesserungsanträge von der Generalversammlung angenommen würden, getroffen zustimmen.

An den Kassensmitgliedern, namentlich aber an allen gewählten Vertretern derselben liegt es nun, sich über die Verbesserungsanträge zu einigen, sie zu formulieren, sobald der genannte Entwurf allen Knappschafftskassen zugegangen sein wird, was hoffentlich nur baldigst geschieht und solche Anträge dann rechtzeitig beim Kassenvorstand in Freiburg einzureichen. Die Mitgliedervertreter haben diese Anträge dann in der Generalversammlung auch pfllichtschuldigst zu bekräftigen und dafür zu stimmen. Und nun frisch an's Werk! Glückauf!

Zur Reform der Berginspektion.

Amliche Untersuchungen

sind unantastbar, heilig, ein Zweifel an sie ist Verbrechen. Sehr oft hörten wir dies und vor Gericht lernten wir zu unserm Schaden schon die absolute Unwertbarkeit einer „amtlichen Untersuchung“ kennen. Wie es damit aber aussehe kann, lehrt folgender Fall:

Auf einer Zeche bei Wietzenhausen verunglückte ein Bauer. Die amtliche Untersuchung „stellte fest“, daß der Verunglückte verbotswidrig den Förderkorb betreten, sich dadurch „außerhalb des Betriebes“ gestellt habe. Eine Rente wurde den Hinterbliebenen darum verweigert.

Dagegen wurde Berufung eingelegt und das Schiedsgericht der II. Sektion (Wochum) ermittelte am 6. Oktober 1899, daß die von den königlichen Revierbeamten vernommenen Beamten und Arbeiter zweifellos die Unwahrheit zu Protokoll gegeben. Es ergab sich, daß erstens das Verbot, den Korb, wenn er überfüllt, zu besteigen, mit stillschweigender Duldung des verantwortlichen Beamten fortgesetzt übertraten wurde; daß ferner der Verunglückte den überfüllten Korb verlassen wollte, wobei er zu Tode gequält ist. Auf Grund der amtlichen Untersuchung des getöteten Revierbeamten bekamen die Hinterbliebenen keine Rente; die Untersuchung des Schiedsgerichts förderte das gegenteilige Resultat zutage.

Wer etwa meint, dieser Fall stehe vereinzelt da, dem erklären wir, daß uns aus allen deutschen Bergrevieren bekannt ist, wie problematisch die Unfalluntersuchungen der Bergbehörden sind. Die Beamten finden in sehr vielen Fällen bei ihrer Ankunft am Unglücksort (soweit es sich nicht um Massenunglücke à la Karolinenbrunn handelt) eine wesentlich veränderte Situation vor, schlenzig verändert um Gunsten der Zeche, direkt nach dem Unglück. Sollen wir dafür Beweise liefern?

Amirten Arbeiter als Aufsichtsbearbeiter, dann sollte jenem Treiben bald ein Diegel vorgeschoben werden.

Wieder die „Einfahrer“.

Von einer Zeche im Oberhauener Revier wird uns mitgeteilt: „Kürzlich war der „Einfahrer“ bei uns vor Ort und wunderte sich über das hohe Gedinge! 75 Pfennig, anstatt eine Mark, sei genug, meinte der Herr. „Ihr seid eben verwöhnt“, gab er uns zur Antwort, als wir ihm sagten für 350 Mark schafften wir nicht.“

Wir geben diese Mitteilung mit allem Vorbehalt wieder. Ist sie wahr, dann hat der Herr Einfahrer gar nicht begriffen, was seines Amtes ist. Er soll Unfälle verhüten, Unfälle entstehen aber meistens wegen unvorsichtigen Arbeitens, welches wieder durch schlechtes Gedinge hervorgerufen wird. Der Oberhauener „Einfahrer“ scheint aber im Interesse der Zeche an Gebirgsarbeiten vorzunehmen. Wir erwarten bestimmt eine Dementierung unserer Nachricht, da sie geeignet ist, die ganze Einfahrerei völlig zu mißkreditieren.

Und schon wieder hat man einen „Einfahrer“ hinter's Licht geführt, wie der „Bergknappe“ von Zeche „Eintracht Tiefbau“ meldet. Ein gefährlicher Ort wurde fälschlich als unbedeutend bezeichnet. Wenige Tage nach jener „Revision“ passierte auf „Eintracht Tiefbau“ eine Wetterexplosion, die zwei Arbeitern das Leben kostete! War die Unglücksstelle jener nicht revidierte Ort?!

Der arme Einfahrer!

Unseren Kameraden machen wir es zur Pflicht, uns sofort und wahrheitsgemäß alle ungehörigen Vorkommnisse auf den Zechen zu melden.

Berggesetzgebung und Verwaltung.

Der bayerische Berggesetzentwurf ist nach kurzer Vorberatung im Landtag einer Kommission überwiesen worden. Hoffen wir, daß diese Kommission Ersprießliches leistet im Sinne der Bergarbeiter.

Zu Einfahrern sind laut ministerieller Bekanntmachung im Preussens Revier ernannt die Herren: Fahrsteiger Wichary von der Königsgrube für das Revier Zabrze; die Steiger Garfaha, Stoyetin, Rottische und Wallaske von der Königin-Luisengrube für die Reviere Rattowitz, Waldenburg, Königsgrube und Ost-Beuthen; Steiger Lemmes von Zeche von der Heide für das Revier Neulinghausen, Steiger Brauche von Friedrichshäl für Ost-Dortmund; Steiger Diancourt von Dubweiler für West-Dortmund; Steiger Krämer von Friedrichshäl für Herne; Steiger Uhl II von Sulzbach für Oberhausen; Steiger Wilhelm von Dubweiler für Gelsenkirchen; die Steiger Uhl I, Jungmann, Pösch, Franke und Reinhardt (alle vom Saargruben) für die Reviere Neunkirchen, West-Saarbrücken, Ost-Saarbrücken, Aachen und Düren. Die Oberbergamtsbezirke Halle und Klausthal haben also noch keine „Einfahrer“. Sie brauchen sich deshalb nicht unglücklich zu fühlen, lesen unsere Kameraden nur nach unter der Rubrik: Zur Reform der Berginspektoren.

Nachrichten aus der Montanindustrie.

Die hohen Arbeiterlöhne

lassen bekanntlich für die Werksbesitzer immer noch keinen annehmbaren Gewinn übrig, daher die fortgesetzten Preissteigerungen für Kohle und Pöts. Nicht oft genug kann diesem Schwindel der Werkspreisse entgegengetreten werden, da sonst im Volke schließlich die Bergarbeiter für die hohen Preise der Kohlen verantwortlich gemacht werden. Wir gehen daher nachstehend die letzten Monatsabschlüsse der größten Ruhrzechengesellschaften. Es hatten Ueberflüssig:

Gelsenkirchener Bergwerks-Gesellschaft:				
	1899	1898	1897	1896
	Mark	Mark	Mark	Mark
Juli	783 966	723 632	606 317	443 617
August	794 868	765 232	600 420	432 555
September	806 469	744 139	600 598	562 362
Sarpener Bergbau-Gesellschaft:				
	1899/1900	1898/99	1897/98	1896/97
	Mark	Mark	Mark	Mark
Juli	874 000	700 530	635 000	
August	863 900	725 000	601 000	
September	873 000	702 600	611 000	
Sibernia Bergbau-Gesellschaft:				
	1899	1898	1897	1896
	Mark	Mark	Mark	Mark
Juli	654 229	528 175	464 441	
August	692 366	535 669	446 847	
September	711 075	513 954	447 316	

Beweisen diese Ueberflüssigkeiten, daß die Arbeiterlöhne den Werksbesitzern keinen Gewinn zulassen? Wir sehen im Gegenteil ein rapides Anwachsen des Aktionärvermögens. Darum nennen wir es Schwindel, was die Werkspreisse über die Gründe der Preissteigerungen in die Welt setzt. Arbeiter, lehrt euch die Mienenanmen an, die ihr den Werksbesitzern unter Lebensgefahr herauszuschlagen!

Vom rheinisch-westfälischen Eisenmarkt wird berichtet, daß die Preise für Roheisen und Halbfabrikate auf das zweite Semester

1900 mit einer Erhöhung von 12 bis 15 Mk. pro Tonne heranzugehen und die verfügbaren Mengen erheblich gegen den Begehr zurückgeblieben sind; in Roheisen wurde kann die Hälfte, in Halbfabrikaten etwa zwei Drittel offeriert und sofort acceptiert, so daß in Rheinland-Westfalen Erze, Roheisen und Halbfabrikate für das ganze Jahr 1900 als ausverkauft zu betrachten sind. Die Werke arbeiten in ausgespanntester Thätigkeit. Die Arbeiter kommen kaum zu Atmen. Selten ist ein Sonntag frei, daß dementsprechend keine höheren Löhne bezahlt werden, haben wir öfter nachgerufen.

Die Kohlenförderung im Oberbergamtsbezirk Dortmund betrug im III. Quartal d. J. 14 274 685 Tn., gegen 13 856 125 im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Ganz gewaltig steigt die Zahl der beschäftigten Arbeiter, sie betrug 204 410, gegen 190 532 im III. Quartal 1899! Wo sollen die Maschinen bleiben, wenn die schlechte Zeit eintritt? Wird man dann die vielen Tausend überflüssig gewordenen Arbeiter einfach an die Straße werfen?

Die Kohlenförderung im Klausthaler Bezirk belief sich im III. Quartal 1899 auf 215 364 Tn. Steinkohle, 106 026 Tn. Braunkohle. Die Zahl der Arbeiter betrug 5799, davon waren 1429 Braunkohlenarbeiter.

Die Herren der Braunkohlengruben lehnen bekanntlich alle Lohnforderungen der Arbeiter mit dem üblichen Hinweis auf die „Rentabilität“ der Werke ab. Daß diese Rentabilität eine recht gute ist, mögen vorerst nur einige Gewinnziffern erweisen. Es vertheilten Dividenden:

	1896	1897	1898
Grube Eintracht	8 1/2	10	11
Grube Leopold-Eberberg	5 1/2	5 1/2	5 1/2
Klausthaler Kohlen-Werke	4 1/2	6	6
Niederläufiger Kohlen-Werke	6	7	8
Braunsch. K.-W. Helmsfeld	8	8	9
Säch.-Th.-Braunsch. Werke	7	7 1/2	7
Grube Karoline b. Döhlen	8	8	8 1/2
Niebeckische Romant.-Werke	11	12	12
Kösliger Berg-Verein	9	11	13

Dazu kommen noch hohe Summen für Abschreibungen, Geschenke und Gehälter an den Verwaltungsrath. Durchschnittlich haben die mittelständischen Braunkohlengruben besser abgeköhnt, wie die Steinkohlen- und Erzgruben. Aber erst eine stramme Arbeiterorganisation wird die Herren bewegen, bessere Verhältnisse auf den Werken herbeizuführen.

Die schlesischen Bergwerks- und Gürtelbesitzer heimsen zur Zeit wohl die höchsten Gewinne ein. Ein Beispiel giebt dafür der Geschäftsabschluss der Königs- und Laurahütte. Seit 30. Juni hat sich der Durchschnittspreis der vorliegenden Aufträge von 153 Mk. auf 161 Mk. gehoben, und in noch höherem Maße ist der Werth der Bestellungen gestiegen, nämlich von 18 1/2 Mill. Mark auf 24 1/2 Mill. Mark. In welchem Maße der Gewinn des ersten Quartals gegen frühere Jahre eine Steigerung bedeutet, zeigt die nachstehende Tabelle.

	1899/1900	1898/99	1897/98	1894/95
I. Quart.	2 465 109	2 056 914	1 982 918	868 268
II. "	2 092 248	1 942 384	1 942 384	927 799
III. "	2 091 676	5 760 359	5 760 359	786 761
IV. "	1 972 179	1 666 514	1 666 514	387 879
	8 122 009	7 335 205	7 335 205	2 362 707

Werden die Herren Kardorf und Genossen von ihrem kolossalen Mehrgewinn dem Arbeitsmann ein anständiges Theil zukommen lassen? Gewißlich sicher nicht, eine Arbeiterorganisation muß hier helfend eingreifen.

Die Kaliwerke nehmen auch Theil an sehr flotter Geschäftszeit. So vertheilten sie zum 1. Oktober 1899 Insobende Glückauf-Sonderburg 550 Mark (gegen 275 im ganzen Jahr 1898), Gedwigsburg 100, Hercynia 1125 (1500), Neunkirchen 1350 (2000), Wilhelmshall 800 Mark (960). Im Kalibergbau haben wir es mit vielen fragwürdigen Gründungen (Vorzügen) zu thun, die ständig Subusse erfordern. Die Hauptwerke im Staßfurter-Berliner Bezirk machen jedoch großartige Ueberflüsse, was schon aus dem hohen Kursstand ihrer Papiere zu ersehen ist. Jedenfalls könnten die Besitzer mehr für ihre Arbeiter thun, wie thatsächlich geschieht.

Die Preise für Kalidünger werden jetzt ebenfalls vom Staßfurter-Leopoldshaller Syndikat veröffentlicht. In dem diesbezüglichen Circular heißt es: Hiermit beehren wir uns, Sie von unseren Preisen und Bedingungen für Abkühlung in Kalibüdingelassen gar landwirtschaftlichen Verwendung innerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches in Kenntniß zu setzen. Wir notieren, indem wir uns jederzeitige Abänderung der Preise ausdrücklich vorbehalten, bis auf weiteres auf Grund unserer anhängenden Bedingungen für

D. Kalidüngelätze, gemahlen,		zur Fisterung im Laufe des Jahres 1900	
	mit einem Nitratgehalt von 20%	Reines Kali 3,10 M.,	
"	"	30%	4,75 "
"	"	40%	6,40 "

für 100 kg Netto, ohne Berechnung etwaigen Mehrgehalts, ausschließlich Saft, gegen Barzahlung ohne Abzug. Unsere Werke belaufen sich vor, diese Satze nach ihrer Wahl als Rohsalz, Fabrikat oder Mischung von Rohsalz und Fabrikat zu liefern. Die Preise verstehen sich beim Bezuge ganzer Wagenladungen frei Eisenbahnwagen auf demjenigen Bahnhofs, welcher dem Lieferwerke zunächst liegt, bei Stückaufnahmen ab Werk. Indes wird seitens der Werke Bienenburg, Thiederhall, Wilhelmshall, Sonderhausen, Gedwigsburg und Salzhafentrich in Fällen, wo die Fracht bis zur Empfangstation niedriger ist als von dem am günstigsten gelegenen der sieben übrigen Syndikatswerke, die Hälfte des Frachtmehrsatzes als Preiszuschlag mit in Rechnung gestellt. Beim Bezuge in neuen von den Syndikatswerken zu liefernden Säcke werden für einen Sack von etwa 100 kg Frachtung 40 Pfg. berechnet. Bei Lieferungen nach Stationen, welche über 400 km von Staßfurt entfernt liegen, tritt eine Vergütung — Staffelpreisvergütung — ein. Für diese Kalidüngelätze sind von uns außerordentlich niedrige Preise festgesetzt worden, so daß sich die Einheit Kali darin wesentlich billiger als in allen übrigen konzentrierten Kalisalzen stellt; der einheimischen Landwirtschaft ist aus diesem Grunde die Anwendung gerade dieser Kalidüngelätze ganz besonders zu empfehlen. Wir richten noch in Ihrem eigenen Interesse das höchste Ersuchen an Sie, uns Ihre Aufträge möglichst frühzeitig zu überreichen, da wir andererseits für pünktliche Ausführung derselben keine Gewähr übernehmen können.

Die Unternehmerverbände Amerikas, denen die deutschen nachstreben, beherrschen nicht nur das Geschäft, sondern alles, Staat, Gemeinde, den Einzelnen. Laut Berechnungen soll bereits ein Sechstel, nach anderen Behauptungen sogar ein Viertel der gesamten gewerblichen Produktion der Vereinigten Staaten unter der Vormachtigkeit der Kartellwirtschaft stehen. Und Kenner der einschlägigen Verhältnisse behaupten, daß in kurzer Frist kein einziger Produktionszweig von ihr nicht abhänge, in dem ganzen gewerblichen Leben Nordamerikas also die Herrschaft des Monopols an Stelle der freien Konkurrenz treten werde. Dieser Entwicklung der Dinge stehen Gesellschaft und Staat machtlos gegenüber. Die zahlreichen Kommissionen zur Untersuchung der Trusts (Kartelle), die Leffigen Polemiken für und wider, der gesellschaftliche Krieg gegen sie sind bekannt. Ebenso bekannt ist der vollständige Mißerfolg aller dieser Maßnahmen gegen die Unternehmerverbände. Nachdem sie 1890 durch die Gerichte in New-York gesetzlich verboten worden waren, haben sie sich formell in „Gesellschaften“ verwandelt und sind in der neuen Form und altem Wesen für die gerichtliche Verfolgung nun unerschütterbar. Herr Professor Bemis, vom landwirtschaftlichen Kollegium in Kansas kommt in einer Untersuchung über die Kartelle der Unternehmer zu dem Schluß, die Produktionsmittel müßten verstaatlicht werden, anders gäbe es kein Mittel, um die Gesellschaft vor dem kolossalen Kapital zu schützen. Bemis ist kein Sozialdemokrat, daher ist sein Vorschlag doppelt beachtenswert.

Aus der deutschen Arbeiterbewegung.

Ein christlicher Gewerkevereinstag soll zu Pfingsten 1900 in Frankfurt a. M. stattfinden, unter Mitwirkung namhafter Sozialpolitiker. Der „Bergknappe“ theilt zugleich mit, daß der „Gewerkeverein christlicher Bergleute“ nur gut 20 000

Mitglieder hat. Ancheinend ist also ein großer Rückgang eingetreten, denn noch im Anfang d. J. wurde die Mitgliederzahl auf über 27 000 angegeben. Mit Recht geistert der „Bergknappe“ die Lausheit jener Leute, die voll christlicher Worte sieden, aber praktisch nichts thun für die Arbeiter. Schon 1894 wurden dem Gewerkeverein 40 bis 50 000 Mitglieder prophezeit. Der Verband deutscher Berg- und Hüttenleute nimmt dagegen von Monat zu Monat zu. Unser Verbandsorgan erscheint zur Zeit in einer Auflage von über 33 000! Diesen Fortschritt verdanken wir nur unserer streng unparteiischen Haltung und der rührigen Arbeit der alten Garde. Glückauf zu weiterem Fortschritt!

Gegen die Zuchthausvorlage erheben sich immer mehr Stimmen aus den Kreisen der Gelehrten. Professor Zönnies in Altona hat die statistischen Grundlagen der Vorlage einer eingehenden Prüfung unterzogen. Bekanntlich stützt sich die Vorlage in erster Linie darauf, daß bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre in steigendem Maße zur Anwendung von Zwang gegriffen worden sei, wofür die Zahlen der seit 1892 auf Grund der § 153 der Gewerbeordnung Verurtheilten angeführt werden. Zönnies weist nun in der „Sozialen Praxis“ darauf hin, daß seit 1889 wegen Vergehen gegen § 153 der Gewerbeordnung verurtheilt wurden: im Jahre 1889: 212, 1890: 279, 1891: 117 Personen. Die Zahl des Jahres 1890 ist seitdem nicht wieder erreicht worden; trotz der großen Zunahme industrieller Arbeiter bleiben die Zahlen der Jahre 1896 und 1897 dahinter zurück. Die relativen Zahlen sind also ganz bedeutend zurückgegangen. Und auch wenn wir je drei Jahrgänge zusammen nehmen, so finden wir 1889/91: 608, 1892/94: 159, 1895/96: 599 Verurtheilte, also im letzten Jahrviertel nicht einmal die absolute Ziffer des ersten erreicht, so daß also die letzte Periode eine kleine absolute, aber offenbar eine große relative Verminderung der Verurtheilten aufweist. Eine Verminderung, nicht Vermehrung, wie die Oligarchen behaupten. Und als Ergebnis seiner umfangreichen Untersuchung stellt Zönnies hin, „daß die Begründung der Vorlage in ihrem statistischen Theile sich durchaus unrichtig erweisen hat.“

Gleichzeitig veröffentlicht der bekannte Strafrechtler Prof. v. Lilienthal in Heidelberg in der „Deutschen Juristen-Zeitung“ eine eingehende kritische Würdigung der Zuchthausvorlage. Er zerlegt die einzelnen Paragraphen, daß es eine Freibeit ist, und rekurirt am Schluß, daß vor allem anderen die ganze Tendenz des Entwurfes verwerflich sei. Text, Motive und Denkschrift — so führt Lilienthal aus — lassen darüber keinen Zweifel, daß der Entwurf gegen die Strafrechtslehre und damit mittelbar gegen die Sozialdemokratie gerichtet ist. Zwischen den Zeilen ist deutlich zu lesen, daß Arbeitseinstellungen zwar leider nicht strafbar, aber doch unbedeutend sind und aufgehoben werden, wenn nicht einzelne Agitatoren sie immer wieder in's Leben rufen. Wenn nun auch die Organisation selbst nicht verboten werden kann, so soll doch wenigstens das Werben für sie erschwert werden. Thatsächlich würden die bestehenden Organisationen sehr bald zerfallen, wenn es gelang, die Arbeitseinstellungen, in denen am heftigsten wird, unmöglich zu machen. Einen anderen Sinn hat aber der „Schutz der Arbeitswilligen“ praktisch nicht. Er liefert nur den Arbeitgebern die Truppen, mit denen sie die Ausständischen besiegen können. Es ist deshalb durchaus richtig, den Entwurf als gegen die Arbeiter gerichtet anzusehen, wenn auch formell keine Bestimmungen ebenjogut für die Arbeitgeber gelten. Man braucht dabei gar nicht an eine parteiische Handhabung durch die Behörden zu denken. — Trogallem wird die Regierung, wie die Unternehmernpresse meldet, die Zuchthausvorlage wieder dem Reichstag vorlegen. Möge sie ihre verbundene Abfuhr erfahren, die Arbeiter müßten auf der Waart stehen.

Gegen die Zuchthausvorlage hat eine vom katholischen Verein Arbeiter-Schutz in Berlin veranstaltete Versammlung von über 1000 Personen Stellung genommen. Einstimmig wurde beschlossen: „Die heute im Leo-Hospiz versammelten christlichen Arbeiter protestiren auf das allerentschiedenste gegen die Regierungsvorlage zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, weil dieselbe Haß und Erbitterung nicht nur gegen die Unternehmer, sondern auch unter den Arbeitern selbst erzeugen würde. Noch mehr aber in der Erkenntniß, daß diese Vorlage, wenn Gesetz geworden, ein Ausnahmengesetz gegen die um ihre Existenz ringende Arbeiterschaft darstellen würde, welches die dem Volke in § 153 der deutschen Gewerbeordnung verliehenen Rechte der Vereinigungen zum Zwecke der Erreichung besserer Arbeitsbedingungen unwirksam macht. In dieser Ueberzeugung erwartet die Versammlung von den Vertretern des deutschen Volkes im Reichstage die Ablehnung dieses Gesetzesentwurfes, fordert vielmehr die volle uneingeschränkte Koalitionsfreiheit und somit die Ausbarmachung der dazu notwendigen Voraussetzungen, wie Vereins-, Versammlungs- und Pressefreiheit.“

Mit der Gewerkschaftsbewegung befaßten sich nun auch die evangelischen Arbeitervereine. Das süddeutsche Organ dieser Vereine veröffentlicht einen längeren Artikel und kommt zu folgenden Aeußerungen:

„Wir stellen wir uns zu den bestehenden Gewerkschaften?“ Neugründungen von Seiten der Evangelischen Arbeitervereine sind nicht empfehlenswerth, weil dazu die vorhandenen Kräfte zu schwach, die seitherigen Erfahrungen zu ungenügend, die Verquickung konfessioneller und rein wirtschaftlicher Interessen zu hinderlich wären. Anschluß an und Stärkung der christlichen Gewerkschaften ist ebenfalls nicht rathsam, weil die bestehenden nicht einheitlich und energisch genug rein wirtschaftliche Ziele verfolgen, weil sie ihren katholischen Ursprung in der Praxis nie ganz verleugnen können, weil sie christliche und wirtschaftliche Tendenzen in ungehöriger Weise verknüpfeln. Die Hirsch-Duncker'schen Gewerkschaften verdienen zwar um ihres nationalen Aufbaues und ihrer praktischen Kaffeineinrichtungen willen größere Beachtung, haben aber nicht ganz mit Unrecht die Stimmung der Arbeiterschaft im allgemeinen gegen sich, weil sie grundsätzlich nicht rücksichtslos und energisch kämpfen und durch ihren antisozialdemokratischen Aufnahme-Revers Politik und Gewerkschaftsarbeit verquicken. Die (sozialdemokratischen) Gewerkschaften sind bis heute, trotz aller Anläufe einer all-nächtlichen Gesundung, abhängig von der politischen Sozialdemokratie. Die Hoffnung auf religiöse und politische Freiheit der gewerkschaftlichen Mitglieder ist vorerst schwach, aber sie ist vorhanden und wird langsam aber sicher verwirklicht werden. Dann wird es Zeit sein, dort einzutreten. Vorher heißt es aber für die Massen der Evangelischen Arbeitervereine, noch eine zumartende Stellung einzunehmen und einzuweisen nur „die fatteltesten Männer aus unferen Reihen“ dort einzuführen.

„Wir haben gegen diese „fatteltesten Männer“ gar nichts einzuwenden. Sie werden, sind sie Gewerkschaftsmitglieder, bald einsehen, daß in den Gewerkschaften jeder Arbeiter eintreten kann, ohne Gefahr zu laufen, in seiner religiösen oder politischen Gesinnung gekränkt zu werden. Wollten doch allemal erst 6. evangelischen „Arbeiter“ vereine zeigen, daß sie wirklich Arbeitervereine sind.“

„Ein sozialdemokratischer Seher“ als Friedensstifter! In München stand eine allgemeine Schneiderbewegung bevor. Der Vorsitzende des Centralverbandes der Schneider und Schneiderinnen Deutschlands, Fritz Holzhäuser-Stuttgart, kam sogleich nach München, um in die Einigungsverhandlungen einzugreifen. Das Organ des Arbeitgeber-Verbandes, das in einigen Nummern vorher von „sozialdemokratischen Seher“, „bezahlten Agitatoren“ und Ähnliches schrieb, äußerte sich nunmehr in einer Schilderung der Einigungsverhandlungen über den Vorliegenden Holzhäuser folgendermaßen:

„In wirklich anerkennenswerther, von warmer Liebe für Rechte und Gerechtigkeit getrieben und wirklich zu Herzen gehenden Worten, rief er zum Frieden, erläuterte eingehend das „Für“ und „Wider“ eines Streiks, gab eine von ehrlicher Ueberzeugung getriebene, in dem Blick für die praktischen Bedürfnisse und unaufgebbarer Sachlichkeit zeugenden Schilderung der Verhältnisse und empfahl ein Kompromiß, wobei zweifellos beiden Parteien am meisten gebiet sein werde.“

Was sagt die Scharfmacherpresse zu diesem Urtheil? Würde man alleseitig dem Arbeiter als gleichberechtigten wirtschaftlichen Faktor

behandeln, dann würde sich mancher „sozialdemokratischer Heher“ als ein sachlich denkender Mensch entpuppen.

Die gewerbliche Frauenerarbeit nimmt in Deutschland immer größeren Umfang an, kein Zeichen eines Volkswohlstandes. Nach einem solchen erschienenen Sammelbande des Vereins für Sozialpolitik, der die Hausindustrie der Frauen in Berlin behandelt, sind in der Berliner Webstuhlfabrik (Wollweberei) insgesamt 81.800 Arbeiterinnen beschäftigt, und zwar 13.266 mit Fabrikarbeit, 43.530 mit Heimarbeit und 25.004 mit Heimarbeit. Insgesamt sind in Berlin 112.406 Frauen in der (Krochindustrie) tätig und 38.677 als Fabrikarbeiterinnen, 44.810 als Werkstattdarbeiterinnen und 28.929 als Heimarbeiterinnen.

Ganz einverstanden sind wir mit Herrn von Westfahlen, der als Gegner Brentanos in längeren Ausführungen das zweiseitige Recht fordert. Nämlich wenn Herr v. Westfahlen schreibt:

Die Idee des gleichen Rechts für alle bedarf notwendiger Weise in der Praxis einer speziellen Ausführung, nicht nach dem Maßstabe eines allgemeinen Nivelements, sondern nach der Idee der Aristotelischen proportionalen Gerechtigkeit: wer viel leistet, erhält viel Rechte, — wer dem Staate, wenn ihm volle Freiheit gewährt wird, nützlich ist, erhält diese volle Freiheit; — wer wenig leistet, oder wer gefährlich wirken kann, wenn er frei schalten und walten darf, erhält wenig Rechte und muß zum Besten des Wohls des Ganzen rechtlich beschränkt werden oder bleiben. — so dürfte es uns leicht sein zu beweisen, daß die nichtstehenden Bürger, die „goldene Jugend“ in den Spielclubs, Sportvereinen und die faulenzenden „Rentiers“ nicht entfernt dem Staate so nützlich sind, wie der Arbeiter. Heute jedoch sind jene Nichtsther die bevorrechteten Stützen der Gesellschaft, während der fleißige Arbeiter durch das Junkthausgesetz völlig entrechtet werden soll.

Die Zahl der deutschen Metallarbeiter ist im raschen Steigen begriffen. Nach den Berichten der Berufsvereinigungen waren versichert 1885/86: 412.000, 1898: 851.000 Metallarbeiter. Also eine Zunahme innerhalb 13 Jahren von über 100 Proz. Die stärkste Steigerung erfolgt seit 1895, dem Beginn der heute noch anhaltenden überaus flotten Geschäftszzeit. Nicht annähernd so stark nahm die durchschnittliche Entlohnung der Metallarbeiter zu. Von 1887 bis 1898 stieg die auf den Kopf eines versicherten deutschen Metallarbeiters berechnete Lohnsumme von 828 auf 926 Mt. Aber immer wieder kommt ein Rückschlag. Waren 1885/86 nur 1502 schwere (entschuldigungsspflichtige) Unfälle gemeldet, so waren es 1898 7820!!! Das ist der Sichtbild. Fünfmal mehr schwere Unfälle ereigneten sich im letzten Jahre wie zu Beginn der Versicherung. Damals waren darunter 203 tödliche, 1898 verunglückten 479 Kollegen tödlich. Wie man sieht, hat der Metallarbeiter auch nur etwa 20 Prozent Lohnerhöhung in den letzten 13 Jahren erhalten, so sind doch die Knochen unserer Kollegen bedeutend mehr zerstückelt worden; die Zahl der im Verufe Geldbeträger hat sich um viele 100 Prozent vermehrt. Wir haben also alle Ursache, recht zufrieden und unseren „Brodgebern“ dankbar zu sein. Wir wollen auch mittheilen, wie sich in den einzelnen Bezirken die schweren Unfälle vermehrten. Auf 1000 Versicherte kommen entsehbare Unfälle vor:

Berufsvereinigungen	1885/86		1898	
	Wp.	absolut	Wp.	absolut
Süd-West. Eisen- u. St.-B. G.	4,9	28	7,6	47
Schlesische Eisen- u. St.-B. G.	2,7	31	11,6	67
Norddeutsche Eisen- u. St.-B. G.	5,8	21	10,2	41
Nordwestliche Eisen- u. St.-B. G.	8,4	21	9,2	57
Säch.-Sächs. Eisen- u. St.-B. G.	2,8	15	9,6	39
Rhein.-Westf. Hütten- u. Bergw.-B. G.	5,2	54	10,9	117
Südwestliche Eisen- u. St.-B. G.	3,5	15	7,9	51
Rhein.-Westf. Maschinen- u. Kleinw.-B. G.	5,0	18	7,8	60

Die „Metallarbeiter-Zeitung“, der wir diese Notiz entnehmen, bemerkt dazu: Unsere Kollegen können nun selbst bewundern, wie herrlich weit wir es gebracht. Wenn die schlesischen und rheinisch-westfälischen Bezirke sich so auszeichnen in der Höhe der Unfälle, braucht nur gesagt zu werden, daß hier der Metallarbeiterverband nur langsam Eingang fand. Die hier herrschenden Hauptschadmacher wollen „Herrn im eigenen Hause“ sein, darum die schlechte Sicherung des Arbeiters in diesem Hause.

Gehaltssteigerung für Arbeiter im Postbetriebe. Die vom Reichstage beschlossene Gehaltssteigerung für die Postunterbeamten ist wie folgt geregelt worden: Die Erhöhung beträgt in theueren Orten für Landbriefträger je nach dem Gehaltsjahre 50—150 Mt., in ganz besonders theueren Orten 100—200 Mt., für Postkassierer, Briefträger, Telegraphenleitungs-Aufsicher und dergleichen von 20 bis 100 bezw. von 20 bis 150 Mt., für Postkassierer bei den Oberpostämtern 70 bis 100 bezw. 100 bis 150 Mt. Die Gehaltsjahre, nach denen sich die Zulage regelt, betragen bei der ersten Kategorie 700, 775, 850, 925 und 1000 Mt., bei der zweiten 900, 1000, 1100 und 1180 Mt., bei der dritten 1000 und 1100 Mt.

Internationale Hundschau.

Nach der internationalen Streikstatistik der Berliner Halbmonatsschrift „Der Arbeitmarkt“ hat sich die Zahl der neu begonnenen Ausstände nach vorübergehendem Sinken im August und September wieder wesentlich erhöht. In Deutschland, Belgien, Frankreich und England zusammen haben im September 169 Ausstände begonnen, gegen 145 im August. Das meiste Aufsehen hat der Ausstand im Graepel erregt, der am 21. September begonnen, und am 7. Okt. durch einen Urtheilspruch des französischen Ministerpräsidenten beigelegt wurde. Im Gegentheil dazu steht die Behandlung der Ausständigen in Rußland, wo im September die großen Ausstände in Kupisch-Polen zu Ende gingen. 1500 Arbeiter aus Warschau und den Vororten werden zur Strafe in die Seimath verbannt, mehr als 1000 in der Gefängnisse von Warschau, Wladzin, Dombrows, Petrikau, Lohz usw. untergebracht.

Die Neutralisierung der schweizerischen Gewerkschaften geht nicht glatt vor sich. Bekanntlich wollen alle schweizerischen Arbeiterverbände, ganz gleich welcher Richtung sie angehören, einen Bund schließen. Kürzlich fand in Baden bei Zürich die Delegiertenversammlung der katholischen Wämler- und Arbeitervereine statt, an der auch Arbeitervertreter Graubündens als Referent über die Revision des Fabrikgesetzes wie als Korreferent über die Kranken- und Unfallversicherung nahmen. Es wurde beschlossen, den katholischen Arbeitern den Beitritt zu den Gewerkschaften zu empfehlen, wenn diese vollkommen parteipolitisch und religiös neutral gemacht werden. Bezüglich der Revision des Fabrikgesetzes sprach Dr. Decurtius den Wunsch aus, daß die gewerkschaftlichen Arbeiter die Freigabe des Samstag-Nachmittags für die Arbeiter verlangen möchte. Gegen die Neutralisierung der Gewerkschaften hat die Züricher Typographie erklärt durch Annahme einer Resolution mit 180 gegen 2 Stimmen. Darin wird der Bezeichnung Ausdruck gegeben, daß durch diese Art der Neutralisierung die schweizerische Arbeiterbewegung schwer geschädigt, der Gewerkschaftsbund an einer erprießlichen Tätigkeit gehindert und so an seiner Einheit und Kraftlosigkeit zu Grunde gehen würde. Auch von anderen Seiten werden Bedenken gegen den ganzen Plan geäußert. (Wir verdrögen keine Bedenken gegen eine Neutralisierung der Verbände zu erheben. Wenn überall öffentliche Sozialpolitik geübt wird, und ansehnlich der Verbände Freiheit der politischen und religiösen Meinungen herrscht, was soll dann die Arbeiter hindern, gemeinsam wirksame Kampfe zu führen? D. N. d. W.)

Aus Garmar (Frankreich) wird berichtet, daß die Gefahren des Bergarbeiterverbandes nun definitiv beseitigt ist, da die Regierung das Schiedsgericht-Amt angenommen hat. Die Bergleute haben in zwei großen Versammlungen Morgen- und Nachmittags eine Resolution einstimmig angenommen in welcher es heißt, daß sie nach Anhörung ihrer Delegierten Akt nehmen von der Erklärung des Verwaltungsrates der Minen und des Ministers der öffentlichen Arbeiten, nach welcher die Freiheit der Gewerkschaften in Bezug auf die gewerkschaftliche und politische Richtung der Bergleute respektiert werden soll und erwidern sich vor dem durch die Regierung eingesetzten Schiedsgericht.

Beweise der durch die Grubengesellschaft vorgenommenen zahlreichen Vergewaltigungen des Urtheils des Schiedsgerichts vom 20. März 1892 und vor allen die formulirten Beschwerden gegen sie, vorzulegen; sie sind damit einverstanden, daß die Forderung von Lohnerhöhung trotz ihrer Berechtigung, bis nach Erledigung der übrigen Beschwerden zu vertagen, danken der Regierung der Republik für ihre Intervention und rechnen auf ihre Entschlossenheit, die Gesellschaft zu verpflichten, ihre Engagements zu respektieren.“ Diese Beschlässe hat der Deputirte Aubreyen dem Minister der öffentlichen Arbeiten per Telegramm übermittelt.

Aus Belgien schreibt uns unser Correspondent: Am 29. Okt. hat eine Versammlung der Föderation der Bergleute des Centrums stattgefunden um die Tagesordnung für den nationalen Congress der Bergleute, welcher am 26. und 27. November in La Louviere stattfinden, festzusetzen. Seit einiger Zeit steigen die Kohlen beständig im Preise und die in den Monaten April und Mai durch die Arbeitgeber versprochene Lohnerhöhung ist noch nicht eingetreten. Um nun über die gegenwärtige Lage sich Klarheit zu verschaffen ist ein nationaler Congress zusammenberufen worden; die Tagesordnung hat man in folgender Weise festgesetzt: 1. Die Lage der Kohlenindustrie (Bericht). 2. Prüfung der Löhne per Bassin und per Arbeiterkategorie. 3. Stehen die Löhne in richtigem Verhältnis zu der Prosperität der Kohlenwerke? 4. Soll eine allgemeine oder partielle Erhöhung der Löhne gefordert werden? Eventuell Festsetzung der erhöhten Lohnforderung und der Mittel um zum Ziele zu gelangen. 5. Die gelehrigen Arbeiten der Bergarbeiter-Delegirten (Bericht). 6. Arbeiter-Pensionirung. Die Agitation zu Gunsten dieser Reform. 7. Reduktion der Arbeitsstunden. Bericht aus jedem Bassin über die Zahl der Arbeitsstunden, die von jeder Arbeitskategorie geleistet werden. 8) Arbeiter-Zuspektion der Minen (Bericht von jedem Bassin). 9. Die störrische Arbeit in den Minen (Bericht). 10. Bildung von professionellen Gewerkschaften (Syndikats). 11. Arztlicher und medizinischer Dienst in den verschiedenen Bassins (Bericht). 12. Internationaler Congress der Bergarbeiter. 13. Der nächste nationale Congress. Darauf hat man beschlossen den Unternehmern Delegationen zu senden, um in Hinblick auf die beständige Preissteigerung der Kohlen eine Lohnerhöhung zu fordern.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Die Sammelisten für die freitenden Kameraden im Plauenischen Grunde müssen, beschrieben oder nicht, unverzüglich nach das Bureau geschickt werden.

Provihe. Der Zeitungsbote ist berechtigt, gegen Einleben der Beitragsmarken die Beiträge zu erheben.

Schönbeck hat 5,60 Mt. für die Gemafregeln im Plauenischen Grunde eingelandt.



Achtung Berg- und Hüttenleute!

Im oberbayerischen Bergwerksrevier sind wegen der unerhört willkürlichen Maßregelung eines unserer Verbandsmitglieder durch den Direktor der Aktiengesellschaft für Kohlenbergbau Differenzen entstanden. Schon einmal hat die Direktion 16 Arbeiter aufs Pflaster geworfen. Jetzt soll der Schlag nicht gutwillig hingenommen werden. Am 12. November finden entscheidende Versammlungen statt. In Frage kommen etwa 2400 Bergleute.

Zunächst ist Zuzug nach Oberbayern fern zu halten; diese Mahnung richten wir besonders an die böhmischen, steyerischen und tyroler Kameraden. Dann sind sofort Sammlungen von Unterstützungsgeldern vorzunehmen, damit, wenn es, was wir durchaus nicht wünschen, zum Äußersten kommt, wir die arbeitslosen Kameraden unterstützen können.

Sofort ist die Sammlung einzuleiten und jeder giebt reichlich, um den Triumph des Kapitals über unsere Arbeitsbrüder zu vereiteln.

Der Vorstand des Berg- und Hüttenarbeiterverbandes:

J. A. Heinrich Möller.



Aus dem Kreise der Kameraden.

Aus dem Oberbergsatzbezirk Dortmund.

Bochum. Einer der sich ärgert über die Einigkeit der Bergleute ist — Herr Rudolph Quandel, der berühmte Präpagant der Großindustriellen. Leicht begreiflich; ist doch nun seine ganze Mühe und Arbeit vergeblich gewesen. Dünster blickt Rudolph in die Zukunft: Wo bleibt sein ihm aufgetragenes Ideal, die Uneinigkeit der Bergleute? Schon sieht er die „rothe und die schwarze Internationale“ gemeinsam die Dividenden bekümpfen. Wie alte Bediente alles Ungemach der „Herrschaft“ mitführen, so empfindet Rudolph mit die Qualen des in seinem Uebermaß bedrohten Aktionärs. Da hat nun das Baareblatt unentwegt die religiöse und politische Verheugung der Arbeiter betrieben, die „Luterischen“ auf die „Römlinge“ gehetzt, die Arbeiter organisiert gegen die Arbeiter. Lange hatte der ideale Kampf für den Kapitalsprofit herrlichen Erfolg, und nun erlebt der brave Quandel, daß die Bergleute in beiden Verbänden „ein Herz und eine Seele sind“. Erlebt daß sich in kameradschaftlicher Aussprache die Leiter beider Verbände in gemeinsamen Versammlungen begnügen. Das hat Rudolph wahrhaftig nicht verdient und gemollt. Um so gräßlicher macht er sich nun Gewissensbisse um das Seelenheil der Bergleute. Er, der jüdische, christliche, mohamedanische und absolut unreligiöse Kapitalisten alle, alle sorgsam behütet und lobpreist, er hat die Verpflichtung, dem „Volke“ (d. h. den Arbeitern) die Religion zu erhalten. Die Kapitalisten brauchen bekanntlich nicht christlich gesinnt zu sein, und nun wird diesem ehrlichen Makler so etwas angethan! Eifersüchtig verbürdet sich mit Hue, Brust mit Pokorny und so fort in's Unendliche! Wohin soll das alles kommen? Zum Unglück ist das Quandel-Weberische Kind; der „Evangelische Knappenbund“ auch noch todt geboren; Bergarbeiterführer Fürkötter hat keine rechte Zeit zum „führen“, er muß „Atheismus“ proben“. Alle guten Geister verlassen den armen Rudolf. Noch muß er etliche verzweifelte Kraftanstrengungen machen, um die Fahne der Verheugung wieder siegreich flattern zu lassen; Rudolf kämpft um seine „heiligtien Interessen“. Wir aber werden mit einem heiteren und einem nassen Auge ihm zuzusehen, wissen wir doch, daß das Ende uns recht geben wird. Unser Leiblich soll werden, um Rudolf etwas zu verjöhnen: „Brüder steht die Bundesjahre in den Lützen neu!“

Accr. Die öffentliche Bergarbeiterversammlung, welche am Sonntag Nachmittag im Möller'schen Lokale stattfand, war von mehreren hundert Bergleuten besucht und hörte recht aufmerksam den Ausführungen eines Knappschafstälksten über das neue Knappschafststatut und die nothwendig gewordenen Abänderungen desselben. Zu einer Resolution wurde einstimmig angenommen, nach welcher sich die Kameraden mit der Opposition der Aeltesten voll und ganz einverstanden erklärten und versprachen dieselben in dem Bestreben Verbesserungen in Statut, die allen Mitgliedern zu Gute kommen sollen, mit allen Kräften zu unterstützen. Ueber den zweiten und dritten Punkt der Tagesordnung; Warum müssen wir uns organisieren und die Berggewerbegerichtswahl referirte der Redakteur G. Stadewitz. Als Kandidat wurde der bisherige Beisitzer Balthasar Schüppler wieder einstimmig aufgestellt. Zum Verband meldeten sich eine Anzahl Kameraden an.

Wattenscheid. Wir athmen auf. Wattenscheid, Rheinland, Westfalen, Deutschland und alle umliegenden Ortschaften sind wieder gerettet! Am Sonntag sollte hier eine von beiden Verbänden gemeinsam arrangirte Versammlung stattfinden. Die Anmeldung war erfolgt, alles in Ordnung, da erhielt der Einberufer, Ausschußmitglied des Gewerksvereins, folgenden amtlichen Bescheid:

Die Ihnen unter'm 2. d. Mts. ausgefertigte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung einer Bergarbeiter-Versammlung wird hiermit zurückgezogen, da dieselbe unter der Voraussetzung ertheilt wurde, daß es sich um eine Mitgliederversammlung des Gewerksvereins christlicher Bergarbeiter handle und zu diesem bis jetzt gewöhnlich nur sehr wenig Mitglieder erschienen waren. Da nun aber in letzter Stunde Zweifel vertieft werden, wonach es sich um eine allgemeine Bergarbeiter-Versammlung handelt, der Hupper'schen Saal aber den politischen Anforderungen, welche an ein öffentliches Versammlungsortal gemäß der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 31. Oktober 1889 gestellt werden müssen, nicht entspricht, so mußte, wie hiermit geschieht, die Versammlung ausdrücklich untersagt werden. Die Stadtpolizei-Verwaltung.

Es ist sehr lehrreich, wie auch dem Gewerksverein Schwierigkeiten seitens der Behörde gemacht werden (siehe auch Hörtermarkt!), seitdem er sich mit uns verbündet. Sollte die Ankündigung, Hue komme als Referent, etwa den Hupper'schen Saal als zu Versammlungen nicht geeignet erweisen haben lassen?

Gelsenkirchen. Die auf Allerheiligen hier bei Jungenlag stattgefundene Versammlung war von 2—300 Bergleuten beider Verbände besucht; zwei Drittel gehörten zum alten Verband. A. Brust eröffnete und leitete die Versammlung. Er sprach kurz und sachlich über die Bedeutung der kommenden Vergewer begerichtigemahl. Franz Pokorny sprach namens unseres Verbandes sein Einverständnis mit Brust aus, ergänzte seine Ausführungen und forderte zum mannhaftesten Eintreten für die organisirten Kandidaten auf. Brust nahm dann nochmals das Wort, ging auf die Praxis der Gerichte ein und theilte einige Standaugeschichten über die Verginspektion mit (siehe Reform der Verginspektion, D. N.) Brust schloß mit dem Wunsch, daß das Einigungswerk der Verbände legerreich für die Arbeiter wirke. Er behauerte, daß nicht schon früher die beiden Verbände sich verbündet hätten. Für sein Theil halte er an der Parole fest: Getrennt marschieren, aber vereint kämpfen! Stürmischer Beifall lohnte den Redner für diese Aussprache, ein Beweis, wie freudig die Kameraden die Beendigung des Zwistes begrüßten. Ein Stimmung wurden dann für die Neutadt ein Verbändler, für die Altstadt ein Gewerksvereintr als Kandidaten aufgestellt. (Die Namen derselben lese man an anderer Stelle dieser Nummer, D. N.)

Serne. Wenn Du anfängst, kriegst Du heute Abend Prügel“, soll der Schleppler Anton Griesstorial aus Bruch am 26. Juni d. J. seinem Kameraden Pakula, mit welchem er auf Beche „König Ludwig“ arbeitete, zugerufen haben. Wegen Nöthigung verurtheilte ihn am 31. Oktober das Landgericht Bochum zu 6 Monaten Gefängnis. Der Staatsanwalt hatte nur 5 Monate gegen den erst achtzehnjährigen Burschen beantragt. Die Liste der Angeklagten ist also noch nicht zu Ende, wie ein Bochumer Blatt wissen wollte; es wird weiter verurtheilt.

Serne. Zu häufig besuchter außerordentlicher Zahlstellen-Versammlung wurde am Sonntag Nachmittag nochmals über die Aufstellung der Kandidaten zum Vergewer begerichtig verhandelt. (Die Namen derselben veröffentlichen wir an anderer Stelle.) Dann wurden vom Vertrauensmann die wichtigsten Bestimmungen zur Wahl bekannt gemacht und schloß mit dem Wunsch, daß die aufgestellten Kandidaten siegreich aus der Wahlurne hervorgehen mögen, die Versammlung.

Diejenigen Mitglieder, deren Bücher noch nicht abgestempelt sind, ersuche ich dringend, dieselben nächsten Sonntag (12.), Nachmittags von 4 Uhr ab oder spätestens in der Zahlstellenversammlung am 26. November abzugeben. Der Vertrauensmann.

Warten. Am Sonntag den 29. Oktober fand im Lokale des Wirths Herrn Materloh eine von 200 Personen besuchte Bergarbeiter-Versammlung statt, worin der zukünftige Knappschafstälkste die Aenderung des neuen Statuts sprach. Es wurde ihm von der Versammlung einstimmig der Auftrag ertheilt, in der am 23. Dezember stattfindenden allgemeinen Aeltesten-Versammlung im Sinne des Einigungsprogramms zu stimmen. Redner gab dann noch einige Aufklärung über das jetzige Statut und ermahnte die Kollegen sich die Bestimmungen genau anzusehen und zu befolgen, um sich vor Strafe zu schützen. Kamerad Bartels erklärte die Nothwendigkeit der Organisation und forderte die Kameraden auf, sich einem der Verbände anzuschließen. Dann besprach er die Verginspektion, es müssen Kameraden aus den Reihen der Arbeiter angestellt werden, die von Arbeitern gewählt und vom Staate besoldet würden. Selbst von den jetzigen Einfahrern hätten jedenfalls nicht alle die genügende praktische Erfahrung; er empfahl eine dementsprechende Resolution, dieselbe wurde einstimmig angenommen.

Dortmund. Sonntag fand beim Wirth Jankowsky eine gut besuchte Bergarbeiterversammlung statt. Als Referent war unser Kamerad Pokorny erschienen, was von Seiten der Kameraden mit Freuden begrüßt wurde. Derselbe hielt einen einseitigen sehr interessanten Vortrag über die Vergewer begerichtig und ihre Tätigkeit. Daß der Referent den Kameraden so recht zum Verstande und aus dem Herzen gesprochen hatte, bewies der reiche Beifall, den er am Schluß erndete. Als Kandidat zum Vergewer begerichtig wurde Wilhelm Schütz, Burgholzstraße 25, aufgestellt. — Im selben Lokale fand auch zum ersten Male eine ziemlich gut besuchte Zahlstellenversammlung statt. Der Vertrauensmann bemerkte bei Eröffnung derselben, daß frühere Vokal wäre den Kameraden zu klein gewesen, es schiene aber, als wenn das neue Vokal zu groß wäre; es müßte von Seiten der Mitglieder dafür georgt werden, daß jeder Platz in Saale besetzt wird. Wenn die Mitglieder auch ihre Beiträge zu Hause bezahlten, deshalb wäre es doch ihre Pflicht, in den Zahlstellen-Versammlungen zu erscheinen. Danach erhoben sich die Kameraden zu Ehren zweier verstorbenen Mitglieder von ihren Sigen. Der Vertrauensmann gab bekannt, daß im Monat September 39 neue Mitglieder angemeldet wurden, dagegen seien 13 zu freieren gewesen, davon 7 abgereist, 1 verstorben und 5 hätte man wegen Rückstände streichen müssen. Danach wäre für diesen Monat eine Zunahme von 23 zu verzeichnen. Sodann wurde ein Vortrag über die Wohlthätigkeitsrichtungen auf den Gruben gehalten. Die Vortragenden führten den Anwesenden so recht die wahren Gestalten dieser Einrichtungen besonders die Wittwenvereine vor Augen. Allgemein war man der Ansicht, wenn unsere Organisation statk genug wäre, ganze andere Bedingungen von den Grubenverwaltungen erlangt werden könnten, wie heute, ganz besonders wurden die Kameraden auf der Kolonie Goring gelobt, weil über 200 den Verbände angehören. Sodann sprach Kamerad Horowitz über einen über ihn in der Dortmunder Zeitung erschienenen Bericht und bekannte seine Sünden, die ihm in diesem Bericht vorgehalten wurden. Als Schlußwort hat er einige Aepfel sich angeeignet und dafür einen Beweis vom Richter erhalten. Wegen seiner Beteiligungs an der Organisation wurde er von einer Stelle zur anderen gehetzt und da er sich erlaubte zu betteln, um seinen Hunger zu stillen, wurde er von Rechts wegen einige Tage eingesperrt. Beim Militär glaubte er die Behandlung nicht mehr ertragen zu können und lief davon, die deshalb verurtheilte Strafe wurde ihm auf dem Gnadenwege erlassen. Diese Sünden konnten die Zahlstelle nicht veranlassen, ihn abzuschüteln. Nur hat man ihm einen kleinen Beweis gegeben, betreffs der Dortmunder Versammlung, indem er dem Berichterstatter der Dortmunder Zeitung zurief, bei Schluß der Versammlung zu warten. Dieser Zuruf gab Veranlassung, daß die Versammlung unruhig wurde. Nachdem noch einige Beschwerden über Grubenmißstände vorgebracht, wurde die Versammlung geschlossen.

Dortmund. Am Sonntag den 22. Oktober fand eine Aeltestenversammlung der Commission Dortmund im Lokale des Herrn Kleffmann, Körnerplatz, statt. Auf der Tagesordnung stand zunächst der Bericht der Vorstandsmitglieder über die Umänderung des Statuts, hervorgerufen durch die am 1. Januar 1900 in Kraft tretende Novelle zum Reichsversicherungs-Gesetz, dazu waren von den Aeltesten im Vorstände drei verschiedene Anträge auf Verändern des ganzen Statuts gestellt, welche unter anderen zielten auch auf Aenderung von vor 1892, die Erhöhung der Pensionhöhe des jetzigen Statuts zum kommen zu lassen, was von den Werkverretern und einem Arbeiter-

vertreter abgelehnt worden sei. Diese Anträge gaben zu einer lebhaften Debatte Anlaß, weil im Allgemeinen angenommen wurde, man hätte die Anträge einheitlich formulieren und anstellen sollen und hierzu sei, daß von den beiden Verbänden aufgestellte Programm das geeignetere gewesen, weil in diesem die Wünsche der Mehrheit der Arbeiter zum Ausdruck gebracht sind. Als sich hierauf verschiedene Vorschläge meldeten, die ein solches Programm noch nicht erhalten hatten, wurde dasselbe vom Schriftführer verlesen und darauf von der Versammlung einstimmig angenommen; auch wurden die Namen der Nichtempfangener des Programms festgestellt. Der Vorschlag wurde durch ein Schreiben dem Knappschäftsleiter vorgelegt und beauftragt, daß für die Knappschäftsleiterberechtigten Rentenempfänger eine Empfangsberechtigungs-Karte, ähnlich wie bei den Reichsinvaliden ausgestellt würde; begründet wurde dieser Antrag damit, daß durch die Ausstellungen von Vorkonten zur Erhebung der Rente in Fortfall kommen könnten, welches sowohl für die Mitglieder wie für die Vorkonten eine besondere Erleichterung mit sich bringe, weil dann diese Karte für immer genüge, wenn der berechnete Empfänger verhindert sei, selbst im Zahlstellen-Termin zu erscheinen. Schließlich wurde durch einen Vorschlag beantragt, daß das Geheimnis der Commissionsitzungen von etlichen Mitgliedern der Commission nicht beachtet würde, weil viel zu viel und Unmögliches in die Öffentlichkeit getragen würde; Redner wies auch durch einen Hinweis auf den Hauptzweck der Arbeit, die Uebelthäter hin. Diese nahmen den hingeworfenen Vorschlag auch an und wiesen den Interpellanten gebührend zurück, weil die Beschäftigten einer Vorkonten-Versammlung kein Geheimnis für die Wähler der Vorkonten sei und bleiben sollen. Diese Rechtfertigung fand auch vielseitigen Anklang.

Scher bei Herstamm. Ueber ein Verbrechen, in welches sich recht unglücklicher Weise auch mehrere Bergleute verwickelt wurden, möchten wir kurz berichten. Am 25. Oktober wurde nämlich beim Wirth Hilgenstock und dessen Sohn G. Hilgenstock, der in demselben Hause ein Weingewerbe betreibt, ein Einbruchdiebstahl verübt und eine Geldkassette, sowie mehrere andere Gegenstände sind mit den Dieben verschwunden. Am Abend zuvor sind nun u. A. auch mehrere Bergleute dort verkehrt; etwas länger wie die anderen verweilte dort der Kamerad W. D., weshalb der Verdacht, den Diebstahl begangen zu haben, sofort auf ihn gelenkt wurde. Die Folge davon war eine Haus-suchung bei ihm, die aber gänzlich resultatlos verlief. Inzwischen ist es kränkelnd für den Kameraden, der sein Brot stets auf ehrliche Weise verdient und sein gutes Geld bei den Bestohlenen verzehrte, in solchen Verdacht zu geraten, der jeder Begründung entbehrt.

Aus Hannover und Braunschweig.

Kelstedt. In den letzten Versammlungen hier und in Off- leben wurden wieder verschiedene Klagen über Mißstände auf den Gruben laut, besonders über den Mangel an geeigneten Aufschaffungen wurde geklagt. Die Grube Viktoria hat allein eine allerdings noch recht mangelnde Aufschaffung. Die Grubenwerke, Grube „Wismar“, „Friedrich“ bei Wölpe, „Glückauf“, „Karoline“ bei „Hörsensleben“, „Jacob“ bei Kaubleben und dann die ganzen Braunschweiger Werke, haben sich noch nicht entschließen können, eine für die Gesundheit der Arbeiter so notwendige Einrichtung zu schaffen; Geld dazu ist genug vorhanden; die Ueberschüsse überwiegen alles bisher Dagewesene. Auch über die Behandlung der Arbeiter durch die Beamten wird geklagt. Dann wurde noch die Frage wegen Einstellung der Arbeit in gewissen Fällen besprochen, doch rief der Vertrauensmann von überleiteten Schritten ab, weil dadurch auch nichts gebessert sondern eher verschlimmert werden könnte.

Aus der Provinz Sachsen und Thüringen.

Steinach (Thüringen). Den Herzoglichen Griffelbruchsauffsehern ist wiederum eine neue Aufgabe geworden, welche dieselben auch sehr gewissenhaft zu erfüllen suchen. Nachdem unser Kamerad Otto Hue die auf seiner Studienreise durch das Meininger Oberland gemachten Entdeckungen in der „Berg- und Hüttenarbeiterzeitung“ veröffentlichte, wobei er auch die elende Ernährungsweise der Griffelmacher besprach, ist es eine Herzensangelegenheit der Herren Beamten geworden, was für künftige Mähl Mittags auf den Kochhöfen in den Griffelmacherhütten zubereitet werden. Man konnte jetzt mehrere Tage lang die Herren Aufseher in der Zeit vor dem Essen von Hütte zu Hütte gehend beobachten die Kochtöpfe revidieren sehen, Leute, die schon ihr Mahl zubereitet hatten, mußten so ein gelindes Verhör bestehen, ob mit Fleisch oder ohne Fleisch und wie viel Fleisch gekocht worden sei. Außerdem ist, wie man hört, von den Aufsehern versucht worden, Anterschriften zu einer Protest-Erklärung gegen die „lügenhaften“ Zeitungsberichte über das Essen der Griffelmacher zusammenzubringen, sechs „tätige Kräfte“ sollen sich bis jetzt unterzeichnet haben. Von einigen dieser Wackeren kann angenommen werden, daß es ein Anbruch ihrer Erbitterung über das Verbot der Kinderarbeit ist. Ist es ja doch den Bemühungen der Herren Aufseher gelungen, einige weitblickende Leute zu überzeugen, daß der Vertrauensmann mit seiner Mörgelei gegen die Kinderarbeit allein daran Schuld sei, daß sie jetzt weniger verdienen. Immer noch scheinen nicht alle zu wissen, daß niemals von uns aus die Abschaffung der Kinderarbeit gefordert wurde, wo nicht in gleichem Athemzuge eine entsprechende Lohnverhöhung verlangt worden wäre. Glücklicherweise hat das schlaue Manöver seinen Zweck, Erbitterung gegen den Vertrauensmann zu schaffen, so ziemlich verfehlt.

Steinach. Der Prozeß des Meininger Fiskus gegen Redakteur Hue sollte am 6. Nov. in Koburg stattfinden. Der Termin ist aber aufgehoben worden. Es handelt sich um eine angebliche Beleidigung, die Hue dem Herrn Ziller in seiner Eigenschaft als Vater der Griffelmacher angethan haben soll.

Aus Schwarzburg-Rudolstadt (Thüringen). In den fünfzig Jahren lag speziell im Köstener Revier der Bergbau so arg darnieder, daß die Regierung behufs dessen Belebung den Muthungs-berechtigten nicht nur den Abbau des Eisen-, Kupfer- und Silbererzes gestattete, sondern ihnen in einer Spezialbeleihung auch den Abbau der Gerberden und des Schwerpatz zuzusprach. Doch hatte auch diese Maßregel nicht den gewünschten Erfolg, denn sowohl der Untertagsgrubenbau als auch der Abbau über Tage blieb fast ganz liegen. Erst neuerdings, seit der Schwerpatz eine erhöhte Bedeutung (bei Verfallung der Nahrungsmittel?) gewonnen hat, kommen nun die Grundstücksbesitzer auf den Gedanken, den auf ihrem Eigentum vorhandenen Schwerpatz abzubauen. Doch haben sie in diesem Falle die Rechnung ohne die Regierung gemacht, die ihnen das nach den allgemeinen berggesetzlichen Bestimmungen selbstverständliche Recht einfach unter Berufung auf die früher von ihr an die Muthungsinhaber des betreffenden Gebietes erteilten Spezialpatente anzuzweifeln abspricht und einen Abbau des Schwerpatz durch den Grundstücksbesitzer unter Androhung der Verfolgung wegen Diebstahls unterläßt. Wir sehen hier also, wie eine frühere Regierung über verfassungsmäßig garantierte Rechte hinwegging und den Eigentümern gewissen Grund und Wehens diese ganz selbstverständlichen Rechte entzog und wie die heutige Regierung auf Grund dieser Verfügungen etwas für Diebstahl erklärt, das zu thun nach den Staatsgrundgesetzen jedermann zurecht ist. Die Sachlage ist nun so, daß bei der großen Nachfrage nach Schwerpatz in mancher auf seinem Grundstücke ein ganzes Vermögen verborgen liegt, was zu heben ihm aber verboten ist, trotzdem er Besitzer desselben ist und er ins Gefängnis spazieren muß, sobald er Miene macht, sich an seinem Eigentum zu vergreifen.

Aus dem Oberbergamtsbezirk Breslau.

Waldenburg. Ueber die Auswüchse der Wohnungsnoth hier und in der nächsten Umgebung läßt sich auch vieles schreiben, welches den Fernerlebenden zur Belehrung der Lage der Bergleute und ihrer Frauen dienen kann. Die Waldenburger Bergleute sind im Grunde genommen nichts anderes als höhere Hausknechte, die von ihren Quartiergebern ausgenutzt werden, sei es daß die letzteren es auf ihre Arbeitskraft abgesehen haben, sei es, daß sie in der Vermittelung zur Beschaffung der Lebensbedürfnisse ihrer Miether ihren Vortheil suchen. In den Augen der Herren vertreten die Bergmannsfrauen die Stelle der landwirtschaftlichen Arbeiter. Sie helfen den Bauern beim Pflügen der Wägen, beim Jäten des Unkrautes, beim Ausnehmen der Kartoffeln, sie besorgen die Pfortenreinigung, sie scheuern die Wägen und waschen die Wäsche. Lohn giebt es wenig oder gar nicht, hier und da in der ärgsten Arbeitszeit erhalten sie das Essen, sonst vielleicht einen Port-

kartoffeln, ein Paar Kohlköpfe, für das kleine Töchterchen eine billige Puppe. Nicht einmal Versicherungsmarken klebt der Hausvater, damit die armen Frauen, wenn sie abgearbeitet mit fünfzig oder sechzig Jahren nicht mehr können, durch die Invalidenrente für den Lebensabend gesichert sind. Und wie schreien die Bergmannsfrauen! Du siehst sie nie müßig, nie ruhig und bedächtig ihres Weges gehen, immer im Auf-schritt, immer gehet, immer außer Atem, gleichviel ob sie eine Be-förderung machen, ob sie Wasser holen, ob sie ein schweres Gefäß über den Hof tragen. Sie kommen aus der Angst Zeit ihres Lebens nicht heraus, da soll die Arbeit beim Hausvater gefördert, da sollen Betten gemacht und Stuben gekehrt, da soll dem Manne rechtzeitig das Essen gekocht werden. Mit 30 und 35 Jahren sehen dann solche Bergarbeiterfrauen abgearbeitet und alt aus. Wenn man es sich recht überlegt, wo für sie ihr ganzes Leben dahingeeopfert haben? Man weiß es nicht recht. Für ein Nichts, für eine kleine Erparnis in der Wirth-schaft, die sich auf anderem Wege auch wohl hätte erzielen lassen. Und doch müßte es sein, dieses Abmühen und Abschinden für den Haus-vater. Es geschah um der Wohnung halber. Es war beim Miethen trotz des hohen Miethspreises ausgemacht, daß die Frau dem Wirthes etwas in der Wirthschaft behilflich sein sollte, und nun lebt man ständig in Angst, der Wirth möchte die Wohnung kündigen, wenn er aus der Arbeitskraft der Familienangehörigen der Miether nicht mehr seinen Nutzen ziehen kann. So ist es auf dem Lande. Und in der Stadt? In der Stadt, wo es keine Felder zu bestellen giebt, ist man bezüglich der Ausübung der Miether auch nicht in Verlegenheit. Da hat ein Kaufmann, wollen wir sagen, ein paar große vierstöckige Häuser, in diesen Häusern wohnen von Kellergeschos bis auf den Dachboden hundert lauter Bergmannsfamilien, immer eine in einem Zimmer. Der Kaufmann hält Kaffee und Zucker, Brot und Butter, Mehl und Gerste in seinen Laden feil und sieht darauf, daß alle seine Miether von ihm kaufen. Er ist nicht zufrieden, wenn sie sich bei ihm zeigen und die entnommenen Waaren bar bezahlen. Nein, er giebt ihnen ein Buch, und in dieses Buch werden alle Einkäufe eingetragen, die Abrechnung findet dann am Sonntag statt. Das ist vortheilhafter für den Haus-wirth, da kann er kontrollieren, ob seine Miether auch alles von ihm kaufen, und wer nach seiner Berechnung nicht seinen ganzen Bedarf bei ihm deckt. Wer im Verbaute steht, die Konkurrenz zu bereichern, dem wird gekündigt. Je zahlreicher die Familie ist, desto mehr wird ge-kaufte, desto größerer Nutzen hat der Wirth, und wo es an Kindern fehlt, da liegt das Halten von Quartierleuten im Interesse der Miether, sowohl wie des Wirthes. Unser Hauswirth ist tolerant, er gestattet allen seinen Miethern Schlafburden in freigelegter Weise, vorausgesetzt, daß deren Behirnisse auch bei ihm eingekauft werden. Wenn die Stube nach den neueren sanitären Polizeivorschriften auch etwas enge ist, die Bergleute die Kosten, wenn die Geschäfteleute in Waldenburg oft ohne Verdienst und Würdigkeit zu reichen Leuten werden; kann man es den Armen aber dann verdenken, wenn sie von allen Seiten geplagt und gedrückt des Joches einmal müde werden, ihr Bündel schnüren und ihr Heil in anderen Gegenden versuchen, wo man vielleicht etwas mehr menschliche Gerechtigkeit findet als in dem gesegneten Schloß, am Fuße des Riesengebirges, wo man sich nicht zu den zwerghaftesten Re-former entschließen kann, um die Lage der Arbeiter der Kulturstufe entsprechend, auf der wir leben, etwas zu erleichtern. Man schaut nach ausländischen Arbeitern aus, die man als Kletterer in der Noth herbeibringt und mit ihnen fortzuarbeiten sucht, so lange es irgendwie geht, unbekümmert darum, was aus den „lieben Landsleuten“ wird. Diese Handlungsweise ist ein Ausfluß jenes „Patriotismus“, der für Denkmäler sammelt um das „nationale Gefühl“ zu stärken, die eigenen Handlente aber preisgiebt, wenn noch billigere Arbeitskräfte zu haben sind.

Waldenburg (Schles. Kohlen u. Kokswerke.) Trotzdem hier Arbeitermangel ist und fortwährend noch Leute kündigen, glaubt man immer noch die Arbeiter wegen jeder Kleinigkeit, mitunter auch willkürlich bestrafen zu müssen. Kürzlich erst wurden wieder einige Arbeiter bestraft, weil sie nach Ansicht des Herrn Steiger Schaez länger als 1/4 Stunde Brot gegessen hatten. Auch auf „Glückselig-reuber“ sind einige Arbeiter, die von der Grube zu einem Fuhrunter-nehmer Waag abkommandirt waren um Holz abzuladen und mit diesem wegen Trinkwasser in Streit gerathen, bestraft worden. Auch an höhnischen Reden Gefährdeten gegenüber fehlt es nicht; nach Ansicht des Fuhrmanns Seib sind das alles nur mittlere Arbeiter, die kün-digen. Beim Steiger Moschner und auch bei anderen ist es an der Tagesordnung, daß das Holz zum Bauen durch die Häner vermittelst eines Schleppzeugs in den Fuhrtraktoren (Ueberhauen) trotz des vielen Fallenden der Fische, 60-70 Grad nach oben geschleppt werden muß; dabei kommt es öfter vor, daß manchmal ein Stück durchgeht und ist es ein Wunder, daß nicht schon Unfälle vorgekommen sind. Um nun zu verhindern, daß ein solch durchgehendes Holz einen Beamten treffen kann, die in der Regel zur Frühlicht fahren, ist es verboten worden, „Holz zur Frühlicht zu schleppen.“ Jedenfalls wäre es zu wünschen, daß seitens der Bergbehörde das Holzschleppen in den Frühlichttagen verboten würde, und zwar ein für alle Mal, ob zur Früh-, Mittag- oder Nachlicht, oder gedenkt man damit noch zu warten und will erst den Brunnen zudecken, nachdem das Kind ertrunken ist.

Grünesberg. Wegen zu geringer Theilnahme an bergmännischen Beerdigungen, oder gar Nichtbetheiligung nach erfolgter Aufforderung, wird öfters Beschwerde erhoben. Die bergmännische Beerdigung in Uniform ist das Produkt einer Ständesorganisation der Bergleute, die in den frühesten Zeiten sich zu einer Art Kunstverband ausgewachsen hatte. Als Beweis dafür dient die Urkunde einer Knappschäftsordnung jüngerer Datums im Bezirk des Märktischen Bergamts, die von dem königl. preussischen Oberbergamt im Jahre 1824 erneuert, und sich bis in die 50er Jahre dieses Jahrhunderts erstreckt erhalten hat. Bezüg-lich der Bestimmung zu bergmännischen Aufzügen zu erscheinen, heißt es: „Zu Knappschäftsveranstaltungen und bergmännischen Aufzügen muß sich der Bergmann nach erhaltener Aufforderung jedesmal einfinden. Den Bergleuten ist zur besonderen Auszeichnung ihres Standes eine bergmännische Uniform vorgeschrieben, in dieser Uniform haben sie bei allen möglichen Anlässen zu erscheinen. Diese Bestimmung hat sich in Schlesien und einigen anderen Revieren bis zum Jahre 1893 erhalten. Die Berggesetzgebung vom 24. Juni 1892 brachte am 1. Januar 1893 die neuen Arbeitsordnungen, in welcher die Bestimmung, daß die Arbeiter zu bergmännischen Beerdigungen nach Aufforderung zu erscheinen verpflichtet sind, ebenfalls aufgenommen ist. Die neue Arbeitsordnung wurde theilweise im Waldenburger Revier angefochten. Der Revier-beamte Herr Berggrath Artz hat hiernach die Arbeitsordnung einer Revision unterzogen und einige unbedeutende Änderungen vorgenommen, dagegen die Bestimmung, daß Arbeiter zu bergmännischen Beerdigungen nach Aufforderung zu erscheinen verpflichtet sein sollen, gänzlich gestrichen, jedoch bei den Grubenverwaltungen das Recht, die Arbeiter zu ver-pflichten, bei bergmännischen Beerdigungen nach Aufforderung zu er-scheinen und im Nichtbetheiligungsfalle mit Strafe zu ahnden, entzogen ist. Berggrath Artz ging von der Ansicht aus, die Beerdigung sei eine ganz private Angelegenheit und gehöre nicht in eine Arbeitsord-nung. Hatte diese Einrichtung auch schon aus verschiedenen Gründen oft ver-zögert, weil vielfach Mißbrauch getrieben wurde, Bergleute wurden vielfach zu Beerdigungen bestimmt für Leute, die gar nicht zum Berg-mannstande gehörten, so war jetzt ein unhaltbarer Zustand entstanden. Erwas mußte geschehen, um das seitliche System wieder auf seinen Füßen zu stellen. Auch läßt sich eine solche eingebürgerte Einrichtung nicht gleich abschaffen, einerseits spielt der Ständesinn noch eine Rolle, andererseits kommt aber auch die Selbstzucht in Betracht. So haben denn theilweise die Belegschaften auf Anrathen von oben die Direktive ergriffen und die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung beschlossen, unter der Bedingung, gegen die Nichtpflichttremen mit Strafe vorzugehen. Vor kurzem wurde nun der Aufseher Böhm, hier, der auf den Schließlichen Kohlen- und Kokswerken eingestellt war, beerdigt, wo es ebenfalls an der Zahl der uniformirten Bergleute mangelte. Wenn das bei einem Arbeiter vorfiel, so verwendet sich niemand für denselben. Hier wurde aber sofort von der Werkleitung eine Verfü-gung erlassen, dahin lautend: Falls nochmals eine so geringe Betheiligung bei bergmännischen Beerdigungen wie beim Aufseher Böhm vor-kommt, die Grube dann jede Beerdigungsabhandlung als eine rein pri-vate Angelegenheit betrachtet, und es jedem überläßt, wie er seine An-gelegenheit regelt. Anders dagegen verfährt der Steiger Frieze, der wesentliche Bergarbeiteragent, dieser läßt die versammelte Belegschaft darüber abstimmen, wie hoch der Mann bestraft werden soll, wenn er

die ihm aufgebundene Pflicht, zum Begräbniß zu erscheinen, versäumt hat, und schlägt zugleich die Höhe der Strafe vor. Soll die berg-männische Uniform auch bei Beerdigungen als Paradekostüm noch dienen, und wollen die Kameraden diesen alten Gebrauch der Beerdigungsbetheiligung beibehalten, so wäre wie folgt zu verfahren: Man läßt die Beleg-schaften sich darüber äußern, ob sie gewillt sind, die bisherige Einrich-tung beizubehalten. Erfolgt eine allgemeine Zustimmung, so haben die Kameraden damit kundgegeben, daß sie die gegenseitige kameradschaft-liche Unterstützung und die dadurch zum Ausdruck kommende Freundschaft und Pietät pflegen wollen; der ausgesprochene Wille schließt auch zugleich die Verpflichtung ein, ihn ohne jede Strafanzeige zu bestrafen. Es ist geradezu Thorheit, wenn man sich zu etwas verpflichtet, mit dem Einverständnis, sich bestrafen zu lassen, wenn man der Ver-pflichtung nicht nachkommt. Weislich ist es jedenfalls für die betrof-fenen Leidtragenden, wenn sie die durch Beleidigung zugefügte Beleidigung erwarten und sie kommt dann nicht; besonders mer noch etwas auf berg-männische Beleidigung in Uniform legt, die bei manchem noch in großem Ansehen steht, leider angelegener ist, wie der Mann, der darin steht.

Fellhammer. Der Artikel in der Nr. 40 unserer Zeitung, welcher von der tödtlichen Verunglückung des Häusers H. Seidel auf Veranlassung Carl-Georg-Viktors-Grube berichtet, hat auch die Aufmerk-samkeit der Kirchenbehörde erregt, da in demselben ja auch die angüg-liche Zustriß des Grabzeuges erwähnt war. Der Muth des Verunglückten ist nämlich folgendes Schreiben zugegangen: Sie haben auf dem Grabe Ihres im Dezember vorigen Jahres verunglückten Sohnes, des Berg-, Heinrich Seidel, ein Grabkreuz mit Inschrift setzen lassen, ohne dazu die in unserer, von der Kgl. Regierung bestätigten, Kirch-fohordnung geforderte Genehmigung des Gemeinde-Kirchenrathes ein-geholt zu haben. Da, wie sich jetzt herausstellt, das Grabkreuz eine ungehörige Inschrift zeigt, so werden Sie hierdurch ersucht, binnen 14 Tagen, vom Tage des Empfanges dieses Schreibens, die fragliche In-schrift bezw. die Vorzellan-tafel, welche dieselbe trägt, zu beiseitigen und eine etwaige neue Inschrift vorerst dem unterzeichneten Vorsitzenden zur Genehmigung vorzulegen. Sollte nach Ablauf der gesetzten Frist das Grabkreuz noch die alte Inschrift zeigen, so wird dieselbe auf unsere Anordnung beiseitigt werden. § 9 unserer Kirchenfohordnung lautet: Denksteine dürfen nicht ohne Genehmigung des Vorsitzenden des Kirchen-rathes errichtet werden, dem auch die Inschrift zur Prüfung vorzu-legen ist.

Waldenburg, 20. Oktober.

Der evangel. Gemeinde-Kirchenrath
Kocher, Pastor, Worschen

An die Wittfrau Seidel, Fellhammer.

Neu-Bässa. In Nr. 37 dieser Zeitung befindet sich, ... re-chnung über die Verwendung des schlesischen Freizugelbesonds, wor-in die von dem Fonds bedachten Ortschaften unter Angabe der erhal-tenen Räte, sowie des Waldenburger Revier in Frage kommt, fast alle aufgezählt sind. Unsere Kameraden haben daraus ersehen, daß ganz ansehnliche Summen aus diesem Fonds zu öffentlichen Zwecken verwendet werden. Ueber die Entstehung dieses Fonds und seinen Fortgang werden die Bergarbeiter im Allgemeinen sehr wenig wissen, man weiß nur, daß ein Freizugelbesond besteht und daß aus diesem auch die Materialien zum Handarbeitsunterricht, sowie Schulbücher für die Kinder der meist und vollberechtigten Knappschäfts-genossen be-stritten werden. Die Knappschäftsältesten erhalten alljährlich einen Ge-schäftsbericht durch den Knappschäfts-vorstand vom Oberbergamt zuge-stellt, dieser zirkulirt unter Knappschäftsältesten und folgt dann wieder zurück an den Vorstand. Die Ältesten haben also die Ehre, in die Rechnungen über die Verwendung des Fonds Einsicht zu nehmen, das ist aber auch alles. Alle übrigen Mitglieder erfahren davon nichts, weshalb wir uns etwas näher damit beschäftigen wollen. Die Frei-züge beruhen auf dem früheren Bergrecht, als der Staat noch alleiniger Bergbauberechtigter war; da die Bergwerke sich oft recht rentabel erwiesen, wurden sie als eine Einnahmequelle betrachtet, die man zur Bestreitung für öffentliche Zwecke heranzog. Alle Mineralien, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen dem Veräußerungsrechte des Grundeigentümers entzogen sind, sind Staats-eigentum und ist als solches von den frühesten Zeiten an, in fast allen bergbaubetriebenden Ländern mit wenigen Ausnahmen behandelt worden; daher muß das Recht zum Bergbaubetriebe erst vom Staate durch Verleihung des Bergwerkes erworben werden. Die zuständigen Behörden hierzu sind nach dem Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes vom 4. Juni 1865 die Oberbergämter. Im Geltungsgebiete des allgemeinen Land-rechts ist jedes verlassene Bergwerk in 132 Ruten (Vergewerks- oder Gewerkschafts-Antheil) getheilt, hiervon sind 2 Ruten für den Grund-herrn und 2 der Kirche und Schule, unter deren Zwang die Grube liegt, frei mitzubauen. Im Geltungsgebiete der revidirten Cleve-Märkischen Bergordnung vom 29. April 1766 bestehen die Gewerkschaften aus 28 Ruten, und 2 Freizügen für den, auf dessen Grund und Boden das Bergwerk liegt und zwei Freizügen zur Erhaltung der Schule und Kirche. Bei Steinkohlenbergwerken tritt an die Stelle der Freizügen für den Grundherrn, eine Bruttoabgabe. Die Inhaber dieser 28 Ruten beziehen die Ausbeute und haben die Pflicht, falls das Bergwerk Zu-buße erheischt, solche zu zahlen; in letzteren Falle werden also die Freizügen leer ausgehen. Im Geltungsgebiete der revidirten schlesischen Bergordnung vom 3. Juni 1769 und der revidirten Magdeburg-Halberstädter Bergordnung vom 7. Dez. 1772, bestehen die Berg-werke aus 122 Ausbeute- und Zuluß-Ruten, zwei Freizügen für den Grundherrn, und zwei Freizügen zur Erhaltung der Kirche und Schule; außerdem noch zwei Freizügen für die Knappschäfts- und Armenkasse. Die beiden Freizügen für die Knappschäfts- und Armenkasse sind durch das Knappschäfts-gesetz vom 10. April 1854 aufgehoben und werden seitdem für die Knappschäfts-geselle bestimmte Beiträge erhoben. Nach Inkrafttreten des allgemeinen Berggesetzes werden Freizügen nicht mehr aufgenommen. § 224 des A. B. Berggesetzes heißt: „Bei Vergewerks-eigentum, welches nach dem Eintritt der Gezeugskraft des gegenwärtigen Gesetzes verfallen wird, findet ein Anspruch auf Freizüge irrend welcher Art nicht statt.“ Den bereits vor diesem Zeitpunkt bestehenden Freizügen für Kirchen und Schulen steht auf den vor dieser Zeit schon verlassenen Bergwerken nur eine Realbeerdigung auf den durch die bisherigen Gesetze bestimmten Ausbeuteantheil an dem Bergwerk zu. Die Freizügen sind also frei ideeller Antheil an Bergwerken, sondern eine auf diesem ruhende Realität, die auf dem Bergwerke ruht, ähnlich wie eine Rente auf einem Grundstück, wenn auch andern Umständen, laßt, deren Ablösung den Beteiligten überläßt bleibt. Die Freizüge, welcher sind also nichts anderes, als ein Gemeintheil von den Erträgnissen der Bergwerke, der von der großen Masse der Arbeiter mit erarbeitet und zu öffentlichen Zwecken verwendet wird, von denen aber keiner der Arbeiter über die Verwendung der Gelder auch nur ein Wort hinzuzureden hat, während die Freizugberechtigten, die Vertreter der Kirche und Schule, das Recht haben, den auf die Freizügen ent-fallenden Gemeintheil im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens anzu-sprechen zu lassen. Diejenigen, welche sich nicht einen Finger schwarz machen, nicht einmal sehen, unter welchen Umständen und Strapazen die Erträgnisse gewonnen werden, haben das Recht, die Ermittlung des Ausbeuteantheils im Wege der gerichtlichen Klage zu verlangen; dagegen ist den Erzeugern, sogar der Arbeitervertretern, den Knapp-schaftsältesten, das Recht, mitunter über die Verwendung der Mate-rialien des Handarbeitsunterrichts ein Wort mitzusprechen, gänzlich ab-gesprochen worden. So ungerath es bei näherer Betrachtung das ganze Verhältniß scheint, so schwer wird es auch halten, es abzuändern, denn die Vertreter der Kirchen und Schulen werden nicht so leicht auf die Einnahmen dieses Fonds verzichten. Wir dürfen wohl die Frage aufwerfen, ob die 100000 Mark, die zum Bau der katholischen Kirche in Waldenburg bewilligt worden sind, nicht irgend notwendigen Aus-gaben hätten zugewendet werden können. Da es vorgekommen war, daß sich ab und zu ein Knappschäftsältester angemahnt hat, vielleicht bei Beerdigung der fertigen Handarbeitsmaterialien eine Einmündung zu machen, wurden sie durch ein Schreiben seitens des Oberbergamts rektifizirt. Die Knappschäftsältesten haben dagegen Verwahrung einge-legt, deren Entscheidung aber bis heute noch aussteht. Ist diese ge-fallen, wollen wir uns weiter mit der Sache beschäftigen.

Nr. 4 Oberbässa wird uns geschrieben: In Hinblick auf die Forderung der hiesigen Berg- und Hüttenleute ist es recht lehrreich, zu hören, was die Unternehmer selbst über die Geschäftslage sagen. Es heißt da über den Verlauf des 3. Quartals u. A.: „Die Nachfrage nach Kohlen war eine geradezu kümmerliche und konnte auch nicht annähernd befriedigt werden. Ein Zeichen für die gesunde

Marktlage ist es, daß namentlich das innere Absatzgebiet Oberschlesiens an Aufnahmefähigkeit gewinnt. Auch im Verkehr nach dem mittleren und westlichen Deutschland, sowie nach Rußland hielt die Aufwärtsbewegung an, während sich die Ausfuhr nach Oesterreich etwas unglücklicher gestaltete, zum Theil allerdings in Folge Kohlenmangels. Der Kohlenmarkt bewegte sich in normalen und guten Bahnen. Die Anforderungen der Hochöfenwerke und der anderen Koks verbrauchenden Industrie waren fortgesetzt lebhaft und regelmäßig, sobald der Markt seine Festigkeit ungehindert bewahren konnte. Der Roheisenmarkt zeigte ein recht festes Gepräge. Für das kommende Jahr wurden bereits Schätzungen zu nicht unwesentlich höheren Preisen, hauptsächlich in Ostpreußen, in geringem Umfange auch in Pommern, gethätigt. Der Bedarf an Walzweisen aller Art bewegte sich etwa auf der Höhe des Vorquartals und wurde den Walzwerken reichlich Arbeit zugeführt. Besonders lebhaft gestaltete sich der Eingang von Walzweisen an Waagen, sowie an Feinweisen und Mittelforten, während für Grobweisen eine geringere Nachfrage herrschte. Die Walzwerke traten endlich in die zu besseren Preisen in den Vorquartalen gethätigten Abschlüsse ein und brachten weitere Preisrückstellungen zur Durchführung. Diese Abschlüsse zeigen zur Genüge, daß die Unternehmer nicht gut eine anständige Lohnzulage geben können. Einige Firmen haben schon eifrig Forderungen gestellt, um den drohenden Streik zu vermeiden. Ob es zum Ausbruch kommt, liegt wohl zunächst an dem polnischen Bergarbeiterband, der jetzt sehr viele Verhandlungen abhält und die Lohnfrage dort bespricht. Besser ist es jedenfalls für beide Seiten, wenn die bestehenden Forderungen der Arbeiter bewilligt werden.

Aus Oberschlesien wird uns weiter geschrieben: Die Lohnbewegung unter den ober-schlesischen Berg- und Hüttenarbeitern wirkt bereits auf die Wäse ein und drückt die Kurve der ober-schlesischen Meutenpreise. Die hiesigen Blätter Ober-schlesiens schweigen die Bewegung mit ercentlicher Hartnäckigkeit todt und schimpfen auf sozialdemokratische Blätter, die über die Bewegung berichten, so sehr, daß man glauben könnte, sie würden dafür bezahlt. Dabei verberben sich die Grubenbarone und ihre Leute selber die Situation. In der Ozeanischer „Volksstimme“ hatte jüngst ein ungenannter Geistlicher die Arbeiterforderungen vertheidigt. Niemand hätte viel darauf gegeben, wenn nicht Herr P. aus Rade (Herr Pieler, Generaldirektor der gräflichen Vollensteinschen Besitzungen?) es für nöthig gehalten hätte, durch eine möglichst ungeheuerliche Erwiderung jenen Artikel des Geistlichen zu größerer Beachtung zu verhelfen und die Arbeiter von neuem zu reizen. Was wird aus der Bewegung werden? Herr Dombel von der „Praca“ und seine Gefährten haben wohl Angst bekommen? Oder sind sie wieder „fromm“ geworden, fromm gegen die Unternehmer? Es ist schon nöthig, daß diese Leute zur Leitung einer wirklich ernsthaften Lohnbewegung nicht befähigt sind. Dann sollen sie die Führung Anderen überlassen. Unter den ober-schlesischen Berg- und Hüttenarbeitern giebt es bereits genug intelligente Kameraden, die ihre Sache besser machen werden als die „Muschelkriecher“, wie Dombel u. s. m. — Nicht einen rothen Pfennig bekommen Sie mehr! Diese Worte hat nach einem Bericht der Berliner „Gazeta Robotnicza“ der zuständige Bergvater auf dem Bahnhofsplatz der königlichen Königsgrube bei Königsgrube zu dem Hauer Domagala geäußert. Auf der Königsgrube haben bekanntlich 2200 Bergleute eine Petition unterschrieben, in der sie eine 20prozentige Lohnerhöhung forderten. Der beschiedene Bergvater fragte nun auf dem Bahnhofsplatz die Hauer und Schleppler, ob sie auch die Petition unterschrieben hätten; und als zwei, darunter Demag, diese Frage bejahten, stellte der Bergvater auf Demag die bezeichnende und für seine Kenntnis der Arbeiter wenig zugebende Frage, ob er wisse, was 25 pSt. seien. Der wußte das natürlich, worauf der Bergvater sagte: „Aha! Sie sind ein Aufsteher!“ (Köstlich! wer weiß, was 25 pSt. sind, ist ein Aufsteher! Wie gefährlich ist Ober-schlesien doch Bildung und Wissen sind!) — Darauf ging der Bergvater auf die „alte gute Zeit“ zurück und äußerte: „Ich weiß nicht, was Ihr wollt, früher verdienten die Bergleute viel weniger und kamen aus, und jetzt giebt es fortwährend Klagen.“ Die Entgegnung der Bergleute, daß Lebensmittel, Abgaben u. s. m. nicht nur um 25, sondern sogar um 50 pSt. gestiegen seien, beantwortete er mit den obigen Worten: „Nicht einen rothen Pfennig bekommen Sie mehr.“ Hoffe der Bergvater damit die Streiklust zu dämpfen? Wenn ja, dürfte er das Gegentheil seiner Absicht erreicht haben.

Aus Süddeutschland und dem Reichslande.

Forbach. Der gewaltige „Urgemann“ von Forbach scheint auf seinen bisherigen „Vorberren“ noch nicht anzuhaben zu wollen, sondern Geist und Thakraft sind bei diesem Manne so stark ausgeprägt, daß immer neue Mittel von ihm erfunden werden, um den Verbandsmitgliedern ein's anzuwischen. Vor kurzer Zeit theilte uns ein Kamerad mit, daß der „Urricke“ den Bergwerksdirektor Simon (Rostsch) seinen Bergwerke einen Brief zugehandelt, in dem ein Kamerad gründlich heruntergerissen wurde. Der Herr Direktor Simon befüllte nicht alleine den Empfang des Briefes, sondern wies auch indirekt auf den Inhalt des Briefes hin, doch betonte er, daß er eine Kündigung nicht in die Wege leiten wolle. Was hat nun in dem Briefe gestanden? Gutes nicht, das bestätigte auch der Herr Direktor Simon. Wir selbst sind nicht überrascht, daß derartige Briefe von gewissen Leuten an Grubenverwaltungen geschrieben werden, um Arbeiter aus Brot und Arbeit zu jagen. Haben wir doch in unserer Zeitung solche Fälle genug in die Deffentlichkeit bringen können. In der That wundern wir uns nur darüber, daß trotz der größten „juristischen Spitzfindigkeit“ solche Fälle den Weg in die Deffentlichkeit finden. So war's mit der Wohnungsbauverhinderung, so ging's auch mit der kürzlich gemeldeten Wirtshausverhinderung, nach demselben Weg geht auch dieser Vorfall. Der Kamerad, dem der Brief ging, will gerichtlich vorgehen, um der breitesten Deffentlichkeit zu zeigen, wie manche Personen ihr „Amt und Würden“ auflassen. Jedenfalls kann die Sache interessant werden.

Rosfeld. Uns wird von einem Kameraden mitgeteilt, daß kein Wagen, in dem Schacht wo der Kamerad vor verunglückte, herabgestürzt sei, sondern es sei dies auf einem andern Schachte geschehen. (Wir hatten dieses ja auch selbst in Frage gestellt. D. R.) Im übrigen scheinen die Berichte in unserer Zeitung über unsere Grubenunfälle ihre Wirkung nicht zu verfehlen.

Spittel. Als dieses Jahr der Ausbruch der hiesigen Bergleute eintrat, da waren es auch die Jungen, welche Erhöhung ihrer Löhne forderten. In diesem Zwecke gingen sie zum Betriebsführer einer hiesigen Grube, um ihr billiges Verlangen vorzubringen. Der Betriebsführer, statt den Wünschen nachzukommen, wies den Jungen recht unangenehm die Thüre. Draußen sollten die Jungen dann standhaft haben und wurden wegen groben Unfug dieserhalb mit einem Strafmandate bestraft. Die Jungen legten darauf ein, und die Sache kam kurzlich vor dem Schöffengericht zu St. Adalst zur Verhandlung. Komisch wirkten die Aufstellungen des Betriebsführers über den Vorfall. Unter Oeffnen und Kraftschreien zeigte er dem Richter, welchen Namensnenn er befehle, denn die Jungen hätten ihm ja so todtgeden können. Der Richter antwortete: „Es ist keine Figur an Dandels' Zarteren von Tarsisten. Die Jungen haben sich nicht, weder die Fuge gestört, noch sonst strafbare Handlungen begangen.“ Sie hätten sich ohne haben müssen. Der Amtsanwalt es, daß der Herr Polizeikommissar von Forbach) erachtete die Strafverfügung zu gering und beantragte Freiheitsstrafe bis zu — wenn wir nicht irren — 2 Wochen. Das Gericht entschied, nachdem sich die Jungen kräftig vertheidigt, auf einen Tag Haft. Vorher konnte es der Herr Betriebsführer nicht unterlassen, unter Namensnennung unserer Kameraden Berg von Lauterbach vorzuweisen, daß er die Jungen zum Streik aufgehetzt. Es ist dieses natürlich purer Schwandel und wenn Berg die Sache zur Anzeige bringt, dann wird dem Herrn Betriebsführer gezeigt werden, daß man dem doch nicht ohne weiteres Personen verächtigen kann. — Bemerkenswerth ist noch ein Zwischenfall an demselben Gerichte in einem vorhergegangenen Termine. Es handelte sich hier um eine Schlägerei nach dem Streik, die zwischen Kameraden, welche gearbeitet und solche, die nicht gearbeitet, stattfand. Der Herr Amtsanwalt konnte es nicht unterlassen, vor „Einfluß sozialdemokratischer Agitatoren aus Bochum“ zu Gunsten der Streik“ zu sprechen. Notorisch, der in der Verhandlung selbst amwezend war, ließ sich durch die Angeklagten bestimmen, daß nach keiner Seite der Vorfall aus Bochum auf Personen einzuwirken hätte, um sie zum Streik zu veranlassen. Die Angeklagten gehörten nicht einmal dem Verbanne an. Wenn es der Herr Amtsanwalt trotzdem nicht unterlassen konnte, die Schlägerei indirekt mit der Leitung des Verbandes und deren Auftreten während der Streiks

in gewisser Verbindung zu bringen, so ist das seine Sache. Jeder, der den Verlauf des Ausbruchs und das Auftreten unserer Zeitung während des Ausbruchs kennt, weiß, daß wir uns nach keiner Seite hin darüber zu schämen haben.

Aus Oberbayern wird uns geschrieben: Am 29. Oktober fand in Wiesbad, im Wabersrestaurant, eine von ca. 3—400 Bergleuten besuchte Versammlung statt, in welcher Herr Geisbüsch aus München recht vortrefflich über die Entwicklung der Arbeiterorganisationen sprach. Er ging dabei mit den Grubenverwaltungen und ihren Beamten und den mangelhaften Einrichtungen der Grubenwerke ziemlich scharf ins Gericht; besonders tadelt er auch die bis jetzt noch ganz geringe Fürsorge für Verletzte, es fehle da noch an Tragbahnen und Matraszen beim Heransfordern der Schwerverletzten, die beim Transporte auf gewöhnlichen Fuderwagen viel anzusehen hätten. Nur durch eine geschlossene Organisation könne man sich da Abhilfe zu unseren Gunsten verschaffen. Auch gegen das Verhalten unseres hiesigen Brauereibeholders protestirte er, der es bis jetzt verstanden, uns keine förmlichen Lokalitäten durch Androhung der Pachtkündigung an die Pächter zu verschließen. Nun vorläufig haben wir ja einen Wirth gefunden, dem die Arbeitergrößen ebenso lieb sind, wie andere. Redner kam dann noch auf die Zuchtanstalt vor und wurde gegen die selbe allgemein protestirt, ferner wurden höhere Krankengelder, Einführung der Normal-Schichtlöhne und allgemeine Durchführung guter sanitärer Einrichtungen gefordert. Weiter kam in der Diskussion die recht „schöne“ Maßregelung zweier Kameraden durch unsere Grubenverwaltung zur Sprache. Es wurde ihnen gesagt, sie sollten sich in Brezhen nach Arbeit umsehen, wohl nur deshalb, weil sie das schwere Verbrechen begangen haben, die „Deutsche Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung“ an die Kameraden zu verschicken. Anfangs hieß es, sie bekämen nur Urlaub, dann rückte man aber mit der Sprache deutlicher herans, man versprach ihnen, nach einem Jahre könnten sie wieder Arbeit bekommen. Die beiden Kameraden — (Schreiber Stadler — haben sich nun alle erdenkliche Mühe gegeben, hier wieder Arbeit zu bekommen, aber vergeblich. Schließlich schenkte ihnen die Verwaltung auch noch reinen Wein ein, was aus folgendem Schreiben hervorgeht:

An Mathias und Raimund Stadler, hier.

Auf Ihr Schreiben erwidern wir Ihnen, daß wir nicht gesonnen sind, Sie nach Ablauf eines Jahres wieder in Arbeit zu nehmen. Die gewünschten Zeugnisse können Ihnen ausgestellt werden, jedoch machen wir Sie heute schon darauf aufmerksam, daß aus dieser auch der Grund Ihrer Entlassung ersichtlich sein wird.

Glück Auf, Verwaltung der Grube Pflücker, Zaruba,

Was nur eigentlich als Grund der Entlassung angegeben wird, darauf sind wir selbst noch gespannt. Unseres Wissens nach haben sich die beiden keinen Verstoß gegen die Arbeitsordnung und die guten Sitten zu Schulden kommen lassen, auch nicht willkürlich gefeiert sondern stets sehr fleißig gearbeitet. Selbstverständlich wurde in der Versammlung der Unwille über die Handlungsweise obiger Verwaltung lebhaft zum Ausdruck gebracht und versprochen für die Gemäßigten Mann für Mann einzustehen. Organist Eudk Kameraden, schließt Euch dem Verbanne an!

Der ledige Schleppler Joseph Beer-Hansham stürzte mit einem beladenen Kohlenhut in den Bremschacht des Seifen's 9 St und mußte äußerst schwer verletzt dem Spital zugeführt werden. Beer, der vor kurzem von Militär kam, war erst einige Tage in der Grube beschäftigt, war also ein Neuling. So konnte es kommen, daß er, wahrhaftig in der Meinung der Führer's feste vor der Strecke, den Hutm in den Schacht schob und von demselben mitgerissen wurde. Auf Grund eingezogener Ermittlungen steht auch fest, daß Schleppler darüber nicht instruiert werden, nach dem Abbremsen jeden Hundes gleich die Barriere zu schließen; so kann es kommen, daß ein derartiger Unglücksfall nicht ausgeschlossen ist.

Achtung Aelteste des Bochumer Knappschafts-Vereins!

Kurz vor Schluß der Redaktion erfahren wir, daß in der am 7. d. M. stattgefundenen Vorstandssitzung des Allgemeinen Knappschafts-Vereins alle Statutenänderungen mit Stimmgleichheit abgelehnt wurden! Die Behörde hat nun die gefeglichen Änderungen vorzunehmen; eine Generalversammlung findet nicht statt. Die Aeltestenversammlung ist vorläufig verschoben.

Versammlungs- und Zahlungskalender.

- Sonntag, den 12. November 1899:**
- Apelstedtermarkt. Nachm. 4 Uhr. Wirth Käthner.
 - Altenessen. Morgens 11 Uhr beim Wirth Bollens, Brudmannstraße.
 - Bommern. Nachmittags 4 Uhr, beim Wirth Wälder.
 - Bochum 2. Vormittags 11 Uhr. Wirth Alshoff.
 - Bräunungshausen. Nachm. 3 Uhr. Wirth Mentler, Bräunungshausen.
 - Brackel. Nachmittags 5 Uhr. Wirth Heinenberg (Meier-Gebert).
 - Brückel. Samstagm. 10 Uhr. Nachmittags 3 Uhr.
 - Damm bei Bergshofen. Nachm. 6 Uhr bei Wwe. Garbe.
 - Dampfen-Wellinghofen. Nachm. 5 Uhr beim Wirth Wilhelm Kuhn in Wellinghofen.
 - Fommelle bei Bary im Kronprinz.
 - Gichhol. Nachmittags 5 Uhr, beim Wirth Hauke.
 - Gude 1. Nachmittags 5 Uhr. Wirth Becker.
 - Haarhoff. Nachm. 6 Uhr, Wirth Heinenmann.
 - Hengsen. Nachm. 4 Uhr, beim Wirth Wilt, Klunert.
 - Harpfen. Nachmittags 1/6 Uhr. Wirth Kochholt.
 - Krusel. Nachmittags 5 Uhr bei Gtarbt.
 - Kuselwisch. Nachmittags 3 Uhr in Effenhammer.
 - Kannbork. Nachmittags 3 Uhr. Wirth Eduard Geister.
 - Ospel. Nachm. 4 Uhr, beim Wirth Feuerbauer.
 - Pflichtendorf. Die Beiträge werden vom Zeitungsboten abgeholt.
 - Polthausen. Morgens 11 Uhr. Wirth Walter.
 - Rauen bei Fürstenaalbe. Nachmittags 4 Uhr, Gastwirth Paul.
 - Rebbitz. Nachmittags 3 Uhr, Wirth Walter.
 - Reutha. Nachmittags 3/4 Uhr, Restaurant Sachsenburg.
 - Wesrich. Jeden zweiten Sonntag werden durch den Vertrauensmann die Beiträge in Empfang genommen.

Einzelmitglieder in Lothringen.

Kleinrosseln. Nachmittags 4 Uhr an bekannter Stelle.

Einzelmitglieder im Aachener Revier.

Beim Empfang der Zeitung nach dem ersten Lohntag eines jeden Monats werden die Beiträge gegen Einlegen der Duitungsmarken an die Zeitungsboten gesahlt. Bei etwaigen Unregelmäßigkeiten werden die Mitglieder erucht, sich an den Vorstand zu wenden.

Einzelmitglieder im Königreich Sachsen.

Zahlfeste Niederbachlan!

Unser Steuerlag findet jeden Sonntag nach dem 10., Nachmittags 4 Uhr bei Eduard Greber statt.

Wälfen St. Jakob. Nachmittags 3 Uhr, Bahnhofs Restaurant. Es wird gebeten, daß diesmal alle Mitglieder wegen der wichtigen Besprechung zur Stelle sind. Auch die Frauen sind einzuladen.

Streit in Oberschlesien!

Ein Privatereiche meldet uns am 7. November den Streikausbruch in Oberschlesien. 100 Puddler der Königs- und Laurahütte stellten die Arbeit ein und verlangten 25% Lohnerhöhung. Der Direktor lehnte jede Vermittlung des polnischen Berg- und Hüttenarbeiterverbandes ab. Lohnzulage soll nicht bewilligt werden. Wie weit der Ausbruch nun sich greift, ist noch nicht abzusehen.

Briefkasten.

Anonymer Beschwerdeführer. Wenn Sie uns nicht mittheilen, wo es an der Zeitungsenthaltung mangelt, wie können wir dann für Abhilfe sorgen? U. A. w. 3.

Achtung Ruhrbergleute!

Die Wahlen zum Berggewerbegericht

finden statt am 17. November; in welchen Lokalen und zu welcher Zeit wird auf den Bechen angeschlagen. Wir verweisen nochmals auf unsere Bekanntmachungen und fordern dringend unsere Kameraden auf, sich einen Ausweisschein von der Beche oder der Polizei zu holen, da ohne diesen Niemand wählen kann. Am Freitag, den 17. findet die Wahl statt, schon am Montag oder Dienstag vorher muß sich jeder einen Ausweisschein holen!

Nachstehend geben wir die uns bekannt gegebenen Kandidaten der Verbände an. Wo noch keine Aufstellung der Kandidaten erfolgte, muß dies scheinungsgemäß geschehen, es ist die allerhöchste Zeit! Zu unserer Tabelle living wir ab: Verband „B.“, Gewerksverein „C.“.

Kandidaten der Verbände.

- Spruchkammer Nealinghausen.**
- Berlin-Studenbusch: Theodor Bünte
 - Boitrop: Joh. Spielkamp gnt. Hüßmann
 - Boitrop-Datenbrof: Friedrich Breuelmann
 - Ökerfeld: Heinrich V. Ichnorn
 - Gorkiermarkt: Johann Zammel
 - Buer: Anton Post
 - Henrichsburg: Heinrich Kesselschmeyer
 - Bruch: Heinrich Woos
- Spruchkammer Ost-Dortmund.**
- Evings-Lindenhorst: Friedrich Knip
 - Brechlen-Künen: Friedrich Hiermann
 - Dortmund (nördl. d. R.-M. B.): Wilhelm Schulz
 - Derne: Adolf Brandel
- Spruchkammer West-Dortmund.**
- Rätgendortmund-Crengelbau: Vinzenz Garick
 - Rätgendortmund-Dellwig-Holte: Heinrich Wittenberg
 - Despet-Aley: Heinrich Kamp
 - Kückenberg: Hermann Kampferstedt
- Spruchkammer Süd-Dortmund.**
- Barop-Fischlinghofen: Heinrich Köfer
 - Bergshofen-Körde: Heinrich Niggemann
 - Kirchhörde-Sahnee: Hermann Sellweg

Spruchkammer Witten.

- Witten: Heinrich Lotmann
- Stoakum: Hermann Niemann

Spruchkammer Gattlingen.

- Gattlingen: Ewald Mühlhans
- Dahlhausen-Linden: Hermann Krampe
- Utherbede-Seven: Wilhelm Renhausen
- Vornholz-Westherbede: Friedrich Mühlberg
- Königsstele-Freisenbruch: Johann Baifit

Spruchkammer Süd-Bochum.

- Racr: Valthasar Schüller

Spruchkammer Nord-Bochum.

- Bochum 3 (nördlich der Rh. B.): Bernhard Sodemann
- Bochum 4 (nördlich d. Rh. B.): Vinzenz Breuning
- Bochum 5 (nördlich der Rh. B.): Wilhelm Schiller
- Gaume: Georg Jierdt

Spruchkammer Gerne.

- Gerne 2: Christian Edardt
- Gerne 4: Josef Funt
- Gerne 5: Hermann Falkner
- Baufau: Jakob Schneider

Spruchkammer Gelsenkirchen.

- Gelsenkirchen (Altstadt): Wilhelm Köne
- Gelsenkirchen (Neustadt): Vinzenz Köne
- Nöblinghausen: Karl Werner
- Schalke (Feldmarkt): Julius Drads

Spruchkammer Wattenscheid.

- Wattenscheid: Heinrich Stepmann
- Gänigfeld: Karl Hermann
- Neddendorf 1: Johann Nibel
- Neddendorf 2: Karl Kugler
- Söntrop: Heinrich Sauerkamp

Spruchkammer Ost-Essen.

- Stoppenberg 3: Peter v. Dfen
- Stoppenberg 4: Adolf Berdenbach
- Sonnebeck: Nikolaus Nitter
- Katernberg (nördlich): Peter Föbel
- Katernberg (südlich): Johann Pauli

Spruchkammer West-Essen.

- Altenessen (Sektion 2): Johann Kasse
- Altenessen (Sektion 4): Peter Spürtel
- Borbeck-Bochold: Wilhelm Pohlotte
- Schönebeck: Johann Peters
- Frinrtrop: Wilhelm Al.-Nathland
- Karnap: Friedrich Hirnritiu

Spruchkammer Süd-Essen.

- Effen (nördlich): Hermann Polthardt
- Steele: Frau Reder
- Nealinghausen: Ernst Wühlfhof

Spruchkammer Werden.

- Werden-Fischlaken: Ernst Rothaus
- Rupferdreh: Ferdinand Kahlmann

Spruchkammer Oberhausen.

- Oberhausen: Johann Leo
- Thrum: Johann Satorius
- Alfaden-Dampfen: Friedrich Reder
- Gamborn: Julius Klavon

Wir haben bis jetzt 64 bestimmte Kandidaturen, es fehlen also noch mindestens 11. Uns ist bekannt gegeben, daß die Bezirke Heßler, Langendreer, Annen und Mühlheim noch dem Verband, der Bezirk Dorfeld dem Gewerksverein zuzutehen soll. Zimmer fehlten uns dann noch 5 Wahlbezirke und zwar kommt hier vornehmlich das Dortmund und das Bochum-Wittener Revier in Betracht. Reviere, wo der Verband die Vorhand hat. Wir begreifen die Lässigkeit der Kameraden nicht; sollten die Bechenfreunde dort liegen, dann tragen die Organisten allein die Schuld.

Bechenkandidaten sind schon eine ganze Anzahl aufgestellt und werden noch im letzten Augenblick hervortreten. **Wische sich keiner in Sicherheit!** Unsere Gegner sind rüthig, ihre Macht ist groß! Darum ausgerüthet und agirt, auch in den besten Bezirken. **Im letzten Augenblick, wie 1896,** werden die Bechen mit Macht arbeiten. Auf den Voten Kameraden!

Ein Flugblatt wird diese Woche noch ver. ndet; es muß früh genug und überall verbreitet werden; die **Stimmzettel** gebe man gleich mit dem Flugblatt und außerdem sind an den Wahllokalen für genügend Stimmzettel zu sorgen. Die Zettel besorgt sich jeder Becht am besten selbst, da wir die Arbeit nicht bewältigen können. Auf dem Zettel muß genau Vor- und Zuname und Wohnort des Kandidaten (weiter nichts!) angegeben sein.

Sollt auch den Ausweisschein!

Die oben namhaft gemachten Kandidaten sind offiziell von beiden Verbänden anerkannt! Andere Vertreter erkennen wir nicht an. Unsere Kameraden werden **sämtlich zur Wahlurne gehen,** ganz gleich ob der aufgestellte Kandidat Verbändler oder Gewerksvereiner ist. **Rein Gelsenkandidat darf liegen!!!** **Nieder mit den Bechenfreunden!!!** Sofort erwarten wir genaue Nachricht von dem Ausfall der Wahl und etwaige wichtige Vorformalitäten.

Vorwärts zum Kampf und Sieg!

Die Verbandsleitung.

Unterhaltungstheil der „Berg- und Güttenarbeiter-Zeitung“.

Das schlimme Haus.

In deutschen Landen steht ein Haus,
Das ist verhasst, das ist verachtet —
Und wer dort eingetret oder aus,
Er ist verärgert, er ist verbittert.

Nie weiß die Fremde dort als Gast,
Nur Oede herrscht darin und Schweigen,
Doch Elend, eine Bergeslast,
Ist diesem düstern Haus zu eigen.

Verbrechen haben dort und Noth
Und schlimme Bosheit Herbergstätte,
Wer dort lebt ist lebendig todt
Und besser wär der Sarg sein Bette.

Und dieses Haus, zu wohlbekannt
Mit Schloß und Kiesel, die d'ran gleißen,
Mit seiner dicken Herkerwand,
Wird Haus der Noth — Suchthaus geheißen.

Zuanhor.

Roman von Walter Scott.
(13. Fortsetzung.)

Außerhalb der Schranken waren mehrere Schmiedewerkstätten aufgestellt worden, deren Feuer jetzt im Zwielicht weithin schimmerte und mit seinem Widerschein die Arbeit der Waffenschmiede verlichtete, welche die ganze Nacht hindurch fortgesetzt werden mußte, um die am nächsten Tag wieder zu benutzenden Rüstungen theils anzubessern, theils zu ändern.

Eine starke Bedeckung von Bewaffneten, welche von zwei zu zwei Stunden abgelöst wurde, war zur Bewachung der Schranken ringsum aufgestellt.

Sechstes Kapitel.

Kaum hatte der enterbte Ritter sein Bett betreten, als eine Menge Knapen und Knappen ihm ihre Dienste anboten, um ihm seine Rüstung abzunehmen, frische Kleider zu geben, die Kräftigung eines Bades zu bereiten. Ihr Eifer wurde in diesem Falle wahrscheinlich durch die Neugier geschürt, da es Alle darnach verlangte, zu erfahren, wer der Ritter sei, der so viele Vorbeeren geerntet, und sich sogar trotz des Geheißes des Prinzen Johann geweigert hatte, das Bist zu heben oder seinen Namen zu nennen.

Allein ihre geschäftige Dienstfertigkeit fand keinen Anklang. Der enterbte Ritter wies jeden Weisand zurück, außer dem seines eigenen Knappen oder Heißigen — eines häuerlich aussehenden Burtschen, der einen Mantel von dunklem Wollstoff und eine Art Kapuze aus Wolzwerk trug, welche sein Gesicht fast ganz verhielt, da er sein Jacognito eben so streng bewahren zu wollen schien, als sein Herr.

Sobald alle Fremden aus dem Bett entfernt waren, nahm dieser Begleiter seinem Herrn die schwere Rüstung ab und setzte ihm Wein und Speise vor, da er nach den Anstrengungen des Tages bei Ladung und Stärkung wohl bedürftig war.

Noch hatte der Ritter seine Mahlzeit nicht ganz beendet, als sein Diener ihm meldete, fünf Männer, deren jeder ein geharnischtes Roß am Zaume führe, wünschten ihn zu sprechen. Der enterbte Ritter hatte seine Rüstung gegen den damals gebräuchlichen langen Rock mit weitem Papuze vertauscht, in welche letztere sich, so man es wollte, das Gesicht fast eben so sicher verstecken ließ, wie hinter das Helmvisier.

Ueberdies würde schon die bereits herrschende Dunkelheit jede Verkleidung unnützlich gemacht haben. Der enterbte Ritter schritt also dreißig an den Zelleingang, wo er die fünf Knappen traf, welche er an ihren rothschwarzen Hüften leicht erkannte, und deren jeder das Streifband seines Gebietes, sowie dessen Rüstung herbeibrachte.

„Den Befehlen der Ritterchaft gemäß,“ begann Einer von diesen Leuten, „biete ich Euch, der Ihr Euch gegenwärtig den „enterbten Ritter“ nennt, im Namen des gescheideten Ritters Brian von Bois-Guilbert, dessen bei dem heutigen Waffengange benutzte Rüstung, sowie sein Roß, indem ich es Euch Ehren überlasse, sie zu behalten oder ein Lösegeld dafür zu nennen.“

Die übrigen Knappen sprachen fast genau dieselben Worte, und warteten dann auf die Entscheidung des enterbten Ritters. „Ihr Guch Vier,“ erwiderte der Ritter, sich an jene wendend, welche zuletzt gesprochen hatten, „und für eure vier Herren habe ich die gleiche Antwort. Empfiehlt mich den edlen Rittersn, euren Gebieten, und meldet ihnen, es würde mir übel anstehen, sie dieser Pferde und Waffen zu berauben, die nie von tapferen Rittersn benützt werden könnten. Wenn wollte ich meine Botenschaft hier zu Ende sein lassen, da ich jedoch in Wahrheit und allem Ernst der „Enterbte“ bin, muß ich die Güte eurer Gebiete soweit in Anspruch nehmen, daß ich sie erlöse, ihre Pferde und Rüstungen einzulösen — kann ich doch die, welche ich hier habe, kaum mein eigen nennen.“

„Jeder von uns,“ antwortete der Knappe des Ritters Front de Boes, „ist beauftragt, hundert Schinen als Lösegeld für Roß und Rüstung zu bieten.“

„Genug,“ sagte der enterbte Ritter. „Die halbe Summe anzunehmen nöthigen mich meine augenblicklichen Verhältnisse; von dem Rest theilt die Hälfte unter euch, meine Herren Knappen, und die andere unter die Gerolde, Ministrals und Heißige.“

Die Knappen äußerten mit abgegebener Mühe und tiefen Blicken ihren Dank für diese nicht alltägliche Artigkeit und Freigebigkeit. Jetzt aber richtete der Ritter seine Rede an Baldwin, den Knappen des Bois-Guilbert.

„Von Eurem Herrn,“ begann er, „nehme ich weder Waffen noch Lösegeld an. Sagt ihm in meinem Namen, unser Streit sei nicht abgethan — nein, nicht bevor wir ihn eben so wohl mit dem Schwert, wie mit der Lanze, eben so wohl zu Fuß wie zu Roß ausgefochten haben. Er selbst hat mich zu diesem Kampf auf Tod und Leben geordert, und ich werde es nicht vergessen. — Und laßt ihn wissen, daß ich ihn nicht so betrachte wie seine vier Gefährten, mit denen ich freudig Höflichkeit wechseln will, sondern als Einen, dem ich in Todfeindschaft gegenüber stehe!“

„Mein Gebieter,“ entgegnete Baldwin, „versteht es, Hohn mit Hohn, Schlag mit Schlag und Höflichkeit mit Höflichkeit zu erwidern. Da Ihr Euch weigert, Lösegeld von ihm zu nehmen, bin ich gezwungen, sein Pferd und seine Rüstung hier zu lassen, fest überzeugt, daß er deren fernere Benutzung vermahnen würde.“

„Wohl gesprochen, guter Knappe!“ rief der Enterbte, „wohl und klug, wie es dem geziem, der für seinen abwesenden Herrn spricht. Jedoch laß Pferd und Rüstung nicht hier. Bringe sie ihm zurück, und sollte er sich weigern, sie anzunehmen, dann, guter Freund, behalte sie für Deinen eigenen Gebrauch. So weit sie mir gehören, trete ich sie Dir gern ab.“

Baldwin verbeugte sich tief und entfernte sich mit seinen Gefährten, der enterbte Ritter aber setzte in sein Bett zurück.

„Bisher, mein treuer Gurth,“ sagte er zu seinem Diener, „hat der Ruhm der englischen Ritterchaft durch mich nichts eingebüßt.“

„Und ich,“ entgegnete Gurth, „habe für einen schäbischen Schweinehirt die Rolle eines normannischen Schildknappen nicht ganz schlecht gespielt.“

„Ja — und doch lebte ich in steter Sorge, Dein ländliches Wesen würde Dich verrathen.“

„Wah!“ rief Gurth, „ich habe keine Angst, von Jemand entdekt zu werden, es sei denn von meinem Kameraden Wamba, dem Spätnacher, von dem ich nie wußte, ob er mehr Narr oder Schelm ist. Aber als mein alter Gebieter so nahe an mir vorbei kam, da konnte ich mich kaum des Lachens erwehren, wenn ich so dachte, wie er Gurth wandte Meile entfernt in dem Dickicht von Rothweid bei seinen Schweinen glaubte. Entdeckt man mich —“

„Du hast mein Versprechen —“

„Was das betrifft,“ sagte Gurth, „so werde ich aus Angst um meine Haut nie einen Freund im Stiche lassen! Mein Fessl ist zäh und hält Messer und Geißel so gut aus, wie jeder Eber meiner Heerde.“

„Du kannst darauf rechnen, Gurth, daß ich Dir für die Gefahren, denen Du Dich meinetrogen aussetzt, reichlich lohnen werde,“ bemerkte der Ritter. „Einstweilen bitte ich Dich, diese zehn Goldstücke anzunehmen.“

„Ich bin der reichste Schweinehirt, der je lebte!“ rief Gurth, das Geld in seinen Beutel steckend.

„Trage diesen Beutel mit Gold nach Ashby,“ fuhr sein Herr fort,

„hüde den Juden Jaat von dort auf, er möge sich für Pferd und Rüstung, welche sein Credit mir verschaffen, bezahlt machen.“

„Nein, bei St. Dunstan, das will ich nicht thun!“ erwiderte Gurth.

„Wie, Schelm, willst Du meinen Befehlen nicht gehorchen?“

„Gewiß! so lange sie ehrlich, verständig und christlich sind! Das ist aber hier nicht der Fall. Dem Juden die Macht geben, sich bezahlt zu machen, wäre nicht ehrlich, denn es hieße meinen Herren betrügen; nicht verständig, denn es wäre die Handlungsweise eines Narren; und nicht christlich, denn ich würde einen Gläubigen berauben, um einen Ungläubigen zu bereichern.“

„Jedenfalls helfe ihn zufrieden, du jarvlöppiger Gurth!“ sagte der enterbte Ritter.

„Das will ich,“ erwiderte Gurth, den Beutel unter dem Mantel verborgend. Im Gehn murmelte er noch vor sich hin: „Es wäre drollig, wenn die Hälfte seiner Forderung ihn nicht zufrieden stellen sollte.“

Der Ritter blieb ganz allein seinen Gedanken überlassen, die, aus mehr Gründen, als dem Leser schon jetzt bekannt werden dürfen, sehr peinlicher und aufregender Art waren.

Wir müssen den Schauplatz jetzt nach dem Dorfe Ashby oder vielmehr nach einem Landhause in dessen Nähe verlegen, das einem reichen Israeliten gehört, bei dem Jaat mit Tochter und Gefolge seine Wohnung aufgeschlagen hatte. Es ist ja allbekannt, daß die Juden eben so eifrig waren, gegenseitig die Pflichten der Gastfreundschaft und Warmherzigkeit zu üben, als sie sich, wie man behauptet, frohig und zurückhaltend gegen Jene zeigten, die sie Seiden nannten, und deren Verfahren gegen sie wahrlich keine Gastfreundschaft von ihrer Seite verdiente.

In einem, allerdings kleinen, aber mit echt orientalischer Pracht ausgestatteten Zimmer saß Nebetta auf einem Stöß gestülpter Kissen, welche auf eine ringsum laufende Plattform gelegt, denselben Dienst leisteten, wie die Estrade der Spanier, indem sie Stühle und Schemel ersetzten.

Sie beobachtete mit kindlicher und besorgter Liebe die Bewegungen ihres Vaters, welcher mit niedergelegener Miene im Gemach auf und ab schritt, zuweilen die Hände zusammenzuschlagend, zuweilen zum Himmel blickend, wie von herben Seelenqualen gepeinigt.

„D Jakob!“ rief er aus. „D ihr zwölf heiligen Väter unjeres Stammes! was ist das für ein Verlust für einen Mann, der jedes Jota und Titelchen der Mojaischen Gesetze treulich hält! — Fünfzig Schinen sind mir auf einmal geraubt — und das durch die Klauen eines Tyrannen!“

„Aber Vater,“ wendete Nebetta ein, „Ihr schient dem Prinzen das Geld freiwillig zu geben.“

„Freiwillig? Wie Plagen Aegyptens über sein Haupt! — Freiwillig, sagst du? — Ja, gerade so freiwillig, als ich im Golf von Lyon eine Waare über Bord warf, um das Schiff zu erleichtern, das im Sturm zu sinken drohte, — als ich die schäumenden Bogen in meine kostbarste Seide kleidete — ihren zischenden Schaum mit meinen Myrthen und Aloen wärzte — die Meerestiefen mit meinen Gold- und Silbergeschätzen füllte! War das nicht auch eine Stunde namenlosen Glucks, obwohl meine eigenen Hände das Opfer darbrachten?“

„Aber es war ein Opfer, welches der Himmel forderte, um unser Leben zu erhalten, Vater!“ antwortete Nebetta, „und der Gott unjeres Vaters gab Eurer Unternehmungen jeither stets seinen Segen!“

„Wahr,“ meinte Jaat, „aber wenn der Tyrann mein Hab und Gut nimmt, wie er's heute that, und mich zwingt, eine lächelnde Miene zu dem Raube zu machen? — O, Tochter! das größte Uebel, was unser herunwanderndes und enterbtes Geschlecht trifft, ist, daß wir den Groß theil im Verborgenen müssen, lächeln, wo wir blutige Rache nehmen möchten.“

„Fahrt die Sache nicht auf, Vater! Wir haben auch manche Vortheile. So grauam und tyrannisch diese Heiden auch sind, bleiben sie von den Kindern Jions, die sie so sehr verachten und verfolgen, doch in einer Beziehung abhängig. Ohne Hilfe unjeres Reichthums wären sie nicht im Stande ihre Kriegsheere auszurüsten, oder die Freuden des Friedens zu genießen; und das Gold, welches wir ihnen leihen, fließt um ein Erkleckliches vermehrt in unsere Truhen zurück. Wir gleichen dem Gras, welches um so üppiger aufsteigt, je mehr es getreten wird. Sogar diese heutige Feindschaft war zum Theil mit dem Gelde des Juden bezahlt.“

(Fortsetzung folgt.)

Bergarbeiter-Versammlungen

Sonntag den 12. November.
Bälheim, Eppinghofen und Mellingshofen.

Nachmittags 4 Uhr, im Lokale des Herrn Friedrich Dörrenhaus, Altenstraße.

Tagesordnung:
1. Vortrag über Berggewerbeverträge und ihre Befreiung. (Referent Ludwig Schröder.)
2. Aufstellung eines Kandidaten.
3. Verschiedenes.

Alle Bergarbeiter sind hierzu freundlichst eingeladen.
Der Einberufer.

Flerum.
Nachmittags 5 Uhr, bei Wirth Herrn Fletthmann in Heizen.

Tagesordnung:
Die bevorstehende Berggewerbevertragswahl und Aufstellung eines Kandidaten zum Berggewerbevertragsrat.
Um zahlreichen Besuch bittet.
Der Einberufer.

Annen.
Nachmittags 6 Uhr im Lokale des Herrn Wirth Gathmann.

Tagesordnung:
Die bevorstehende Berggewerbevertragswahl und Aufstellung eines Kandidaten.
Zahlreichen Besuch erwartet.
Der Einberufer.

Zwidau.
Nachmittags 1/2 3 Uhr, im Feldschützen am Böhlau.

Tagesordnung:
1. Sozialpolitische Fragen. 2. Diskussion.
Referent Herr Reichs- und Landtagsabgeordneter Julius Geisert.
Zahlreichen Besuch erwartet.
Der Einberufer.

Herbede.
Nachmittags 4 Uhr, im Haiselbau'schen Saale.

Tagesordnung:
1. Knappschäftliches.
2. Die bevorstehende Berggewerbevertragswahl und unsere Stellungnahme zu derselben.
Es wird gebeten, daß sich sämtliche Berggewerbevertragsmitglieder von Heven, Ost- und Westherbede an der Versammlung beteiligen.
Der Einberufer.

Prod.-Verth.-Verein für Hohndorf und Umgegend.
Sonntag, den 12. November, Nachmittags 4 Uhr.
in Ralichs Gasthof zu Hohndorf.

General-Versammlung.
Tages-Ordnung:
1. Bekanntgabe des Geschäftsberichts und Rechnungs- u. Jahresrechnung
2. Neu- resp. Wiederwahl der Verwaltung.
3. Bekanntgabe des Resolutionsberichts.
4. Änderung des Geschäftsjahres.
5. Abschaffung der halbj. Inventuren.
6. Abschaffung von Brod- und Pfirschen.
Einem zahlreichen Besuch steht entgegen.
Mitgliedsbuch legitimirt zum Eintritt.
Der Vorstand.

An die Vertrauensmänner des Verbandes in den mitteldentschen Braunkohlenrevieren!

Sonntag, den 19. November, findet für sämtliche Braunkohlenreviere Mitteldentschlands eine

Vertrauensmänner-Conferenz

statt.

Tagesordnung:
1. Unsere Lohnbewegung.
2. Berichterstattung über den Stand unjeres Verbandes.
3. Das Sanitätswesen auf Gruben und Gütten.
4. Wie leiten wir am besten eine Reform unjeres Knappschäftswesens ein.
5. Verschiedenes.

Wir machen die Vertrauensleute auf die hohe Bedeutung der auf der Konferenz zu erledigenden Arbeiten nochmals aufmerksam und er-suchen vollständig zu erscheinen. Wo der Vertrauensmann abgehalten wird, ist Vertretung nöthig. Verbandsmitglieder haben ebenfalls Zutritt. Ort und nähere Zeitangabe wird noch bekannt gemacht.

Zwidau. Concert und Ball

findet Sonntag, den 19. November, Nachmittags von 4 Uhr an im Saale des Helvedere für die Mitglieder unjeres Verbandes statt. Um zahlreiche Theilnahme ersucht.
Der Vertrauensmann.

Hork bei Steele.
Am Samstag, den 11. November, feiert unsere Zahlstelle ein

Familien-Fränzchen
beim Wirth Herrn Baumbeck (früher Geritard), Königstele.
Regim 5 Uhr.
Hierzu laden wir die Kameraden in Steele, Freisenbruch, Ueberruhr mit ihren Familien freundlichst ein.
Die Wittalieder in Hork.

Niemte = Postode.
Sonntag den 12. November, von 10 bis 12 Uhr Morgens an bekannter Stelle

Zahlung der Beiträge.
Da ein Jahr um ist, findet Neuwahl statt.
D. R.

Geschäfts = Eröffnung.
Meinen Freunden und Bekannten zur gefl. Kenntniß, daß ich in meinem Hause in Dohlfansens-Ruhr, Bezirk V No. 34 eine

Schuhwaaren-Handlung
ingerichtet habe. Es wird mein Bestreben sein, nur Waaren prima Qualität zu liefern und gegen Baar zu verkaufen. Bei Bedarf halte ich mich dementsprechend empfohlen.
Albert Digmüller.

Zahlstellensammlungen

finden statt:
Sonntag, 12. November.
Luckenau.

Im Bach'schen Lokale in Strecken.
Tagesordnung:
1. Vortrag.
2. Die Krankenzusicherung.
3. Verschiedenes.

Um zahlreichen Erscheinen wird gebeten.
Zangenberg.

Nachmittags 8 Uhr in Meinel's Lokale, Zeh, Scharenstraße.
Tagesordnung:
1. Zahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Bericht über das letzte Geschäftsjahr.
3. Vorstand zum Vertrauensmann, sowie Kassier und Schriftführer.
4. Verschiedenes.

Rochnum II.
Vormittags 11 Uhr, im Lokale des Herrn Hülschhoff.

Tagesordnung:
1. Einzahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Vortrag. Referent zur Stelle.
3. Verschiedenes.
Ich hoffe daß die Mitglieder sich zahlreich einstellen.
Der Vertrauensmann.

Auf dem Schnee.
Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:
1. Zahlung der Beiträge.
2. Wahl eines Vertrauensmannes, 3. Verschiedenes.

Der Vertrauensmann.
Berghofen.
Nachmittags 6 Uhr.

Tagesordnung:
1. Zahlung der Beiträge und Aufnahme neuer Mitglieder.
2. Verschiedenes.
Es ist Wichtiges zu besprechen.
Der Vertrauensmann.

Böditz.
Nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung:
1. Vortrag des Kameraden Respolb.
2. ...

Trotha.
Nachmittags 3 1/2 Uhr im Restaurant „Sachsenburg“.

Fellhammer.
Nachmittags 3 Uhr im Gasthof zur Eisenbahn.
Der Vertrauensmann.

3 blasse Herne.

Sonntag, 12. November, Nachmittags von 4 Uhr ab werden

Beiträge und Anmeldungen entgegengenommen. Es sind noch eine Anzahl Mitglieder mit ihren Beiträgen im Rückstande, ersuche dringend um Zahlung derselben.

Der Vize Dobrezowski ist seinen sämtlichen Verpflichtungen dem Ver-bande gegenüber nachgekommen.
Der Vertrauensmann.

Zu die Mitglieder von Bruch, Herien u. Umg.

Sollte in der Zustellung der Zeitung eine Unregelmäßigkeit oder Unterbrechung vorkommen, so haben die Mitglieder sich zu melden für Bruch bei Joh. Spaniol, für Herien bei Dr. Habermann, Herien, Era dir. 103.

Bergnien

zu Gunsten der Zahlstelle
ab, wozu alle Kameraden und Gewerkschaften freundlich einladet.
Das Comité.

Herne, Essingen.

An Stelle des seitherigen Vize Dobrezowski übernimmt von jetzt an

Frau Wellmann

die Vizestelle unjeres Zeitung. Dieselbe ist zugleich berechtigt, Beiträge und Anmeldungen entgegen zu nehmen.

Marten.

Nicht am 12. sondern am 19. November findet unsere Zahlstellen-Versammlung statt.

Sterbetafel.

Am 18. Oktober starb unser treuer Kamerademitglied
Wilhelm Schmidt
in Folge eines Unfalls.
Seine Hinterbliebenen
Die Mitglieder der Zahlstelle
Despel.

Zwickau. Einladung Zwickau.

Sonntag, den 10. Dezember 1899, Nachmittags 2 Uhr, im Saale des Welwebers, Zwickau stattfindend

Schluss-General-Versammlung

der vormaligen Mitglieder des aufgelösten Verbandes sächsischer Berg- und Hüttenarbeiter, Zwickau.

Tages-Ordnung:

- 1. Bericht über den Stand der Liquidation des Verbandesvermögens und Wiederholung der Liquidationsbeschlüsse der General-Versammlung vom 22. September 1895, insbesondere betreffend die erfolgte Uebertragung der Rechte und Verbindlichkeiten der beim Verbande bestehenden mit aufgelösten „Verdichtungs-Unterstützungs-Kasse“ auf die 1895 neugegründeten Verdichtungs-Kasse „Glück-Auf“, gemäß § 26 des betr. Kassensatzes.
2. Rechnungslegung über die bisherige Liquidation und Rechnungsprüfung dem Verwalter der Kontrollkommission gemäß.
3. Beschlussfassung über Verwertung des Verbandesvermögens gemäß § 25 des Verbandesstatuts.
4. Beschlussfassung über die Aufbewahrung der Bücher und Protokolle.
Anschließend wird auf die Bestimmung im § 18, Absatz 2 des Verbandesstatuts hingewiesen.
Saalöffnung 1 Uhr, Beginn 2 Uhr.

Die Liquidationskommission: J. A. G. Gschke.

Die Kontrollkommission: J. A. Witz, Vogel.

Much-Stoffe! Erstklassige Fabrikate! Muster an Privat frei! Zurückgesetzte Stoffe spottbillig! F. SÖLTER & STARKE -Aeltestes Tuchversand-Haus gegr. 1871.- Schweidnitz. i. Schl. Tausende von Anerkennungs-Schreiben

Erste Westfälische Malerschule zu Dortmund Wintersemester 1899/1900. Tages- und Abendklasse. Größte Fachschule der Provinz mit 4 praktisch gebildeten Lehrern für Dekorationsmalerei Holz-, Marmor- und Schriftmalerei. Die Malerschule erhält auf der großen Malerschauausstellung in Barmen (4.-18. März d. J.) den ersten Preis für hervorragende Leistungen. Günstige Eisenbahnverbindungen. Gewissenhafte Ausbildung. Anmeldungen an den Direktor Franz Niehoff, Dortmund.

Wirklich vorteilhaftes Cigarrenangebot. Machen Sie einen Versuch. Marke: Du ahnst es nicht. Cigarre wie Abbildung. Sumatradeco, gemischte Einlage, gut brennend, schön verpackt in Klappstücken, empfehle 100 Stück zu 1 Mk. 90 Pfg. Um die Güte meiner billigen und beliebten Fabrikate nachzuweisen und solche noch mehr einzuführen, verleihe ich ein volles Postpaket von 600 Stück für nur 11 Mk. 40 Pfg. frei ins Haus gegen Nachnahme. Keine Kosten. Außerdem lege zur Probe ganz unmontiert noch bei: 50 Stück andere gute Cigarren und Cigaretten mit Preisliste. Sicherheit für reellste Bedienung: Zurücknahme oder Umtausch. P. Pokora, Cigarrenfabrik, Neustadt in Westpreußen Nr. 352.

1000 Mark Belohnung Der Arbeiter-Gesang-Verein zu Oespel (Mitglied des Arbeiter-Sängerbundes Westfalen) feiert am Sonntag, den 12. November 1899, im Lokale des Wirtes Gustav Feuerhauer zu Oespel ein geschlossenes Winter-Fest durch Concert und Ball. Beginn des Concerts Nachmittags 4 Uhr. Ball Abends 8 Uhr. Mitgliederkarten dienen als Legitimation. Der Vorstand. Gottesberg in Schlesien. Zur angenehmen Herbst- und Winterzeit empfehle meinen geehrten Verbandsgenossen mein großes Lager äußerst billiger Winterjaquetts (Joppen) von 6 Mk. an nur guter Qualität. Arbeiterbekleidungs-Artikel, Wollfaden etc. zu Spottpreisen. Plüsch- und Tüfelfschuhe, sowie Pantoffeln in großer Auswahl billig und gut. Großes Sortiment von Cigarren und Tabaken bester Fabrikate. Hermann Gumbrecht, Verbandsmitglied. Gottesberg, Hürtenheimerstraße 17.

Winterjaquetts (Joppen) von 6 Mk. an nur guter Qualität. Arbeiterbekleidungs-Artikel, Wollfaden etc. zu Spottpreisen. Plüsch- und Tüfelfschuhe, sowie Pantoffeln in großer Auswahl billig und gut. Großes Sortiment von Cigarren und Tabaken bester Fabrikate. Hermann Gumbrecht, Verbandsmitglied. Gottesberg, Hürtenheimerstraße 17.

Glück auf! In ganz Deutschland ist gesetzlich erlaubt Ziehung 15. November. Jährlich 12 Gewinn-Ziehungen mit abwechselnd Haupttreffer in Mk.: 165000, 31000, 75000, 45000, 30000 zc. zc. Nur bare Geldgewinne. Jedes Loos ein Greffer. Häufig garantiert, bieten die aus hundert Mitgliedern besteh. Serienloosgesellschaften. Monatl. Beitrag 4 Mark pro Anteil und Ziehung. a. Nachn. - Gewinn! n. jede Ziehung. b. Gewinnschein. c. Gewinnschein. d. Gewinnschein. e. Gewinnschein. f. Gewinnschein. g. Gewinnschein. h. Gewinnschein. i. Gewinnschein. j. Gewinnschein. k. Gewinnschein. l. Gewinnschein. m. Gewinnschein. n. Gewinnschein. o. Gewinnschein. p. Gewinnschein. q. Gewinnschein. r. Gewinnschein. s. Gewinnschein. t. Gewinnschein. u. Gewinnschein. v. Gewinnschein. w. Gewinnschein. x. Gewinnschein. y. Gewinnschein. z. Gewinnschein. M. E. Rasmussen, Dan. Bureau, Kopenhagen, K.

Glück auf! In ganz Deutschland ist gesetzlich erlaubt Ziehung 15. November. Jährlich 12 Gewinn-Ziehungen mit abwechselnd Haupttreffer in Mk.: 165000, 31000, 75000, 45000, 30000 zc. zc. Nur bare Geldgewinne. Jedes Loos ein Greffer. Häufig garantiert, bieten die aus hundert Mitgliedern besteh. Serienloosgesellschaften. Monatl. Beitrag 4 Mark pro Anteil und Ziehung. a. Nachn. - Gewinn! n. jede Ziehung. b. Gewinnschein. c. Gewinnschein. d. Gewinnschein. e. Gewinnschein. f. Gewinnschein. g. Gewinnschein. h. Gewinnschein. i. Gewinnschein. j. Gewinnschein. k. Gewinnschein. l. Gewinnschein. m. Gewinnschein. n. Gewinnschein. o. Gewinnschein. p. Gewinnschein. q. Gewinnschein. r. Gewinnschein. s. Gewinnschein. t. Gewinnschein. u. Gewinnschein. v. Gewinnschein. w. Gewinnschein. x. Gewinnschein. y. Gewinnschein. z. Gewinnschein. M. E. Rasmussen, Dan. Bureau, Kopenhagen, K.

Geschäfts-Eröffnung. Den Kameraden und Freunden von Caterberg und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich mit dem 15. November ein Butter-, Käse- und Fettwaren-Geschäft eröffne und halte mich bei Bedarf bestens empfohlen. August Reuschner, Caterberg, Hermann- und Kirchstraße-Ende, gegenüber der kath. Kirche. Zellhammer. Allen Kameraden und Verwandten von Zellhammer und Umgegend empfehle mein gut sortiertes Cigarren-Lager in jeder Preislage, Rauch-, Kan- und Schnupftabak sowie Gratulationskarten in großer Auswahl. Wilhelm Seidel, Zellhammer Nr. 34.

Grubenschuhe und Grubenstiefel. Unterzeichnete bringen den Bergarbeitern hierdurch zur Kenntnis, daß Johann Meyer in der Schuhfabrik von A. Wiegand eingetreten und bitten bei Bedarf ihre dauerhaft durch Handarbeit hergestellten Fabrikate berücksichtigen zu wollen. Wir fertigen als Spezialartikel hohe und niedrige Grubenschuhe und Grubenstiefel. In nachstehenden Geschäften sind unsere Fabrikate zu haben: F. Biesenthal, Witten, Bahnhofstraße. Grünebaum, Schleisinger, " " " Lange, Dortmund, Bornstraße. W. Rothmann, Bochum, Königstraße 7. Gustav Brochhaus, Linden. Trennhaus, Saltingen. Kaufmann, " " " Grünebaum, " " " S. Wolf, Gelsenkirchen, Bahnhofstraße. Unsere Fabrikate sind mit einem Stempel Meyer & Co. versehen. Ausschüsse in Kornebo, prima Waare, geben wir zu den billigsten Tagespreisen ab. Sämtliche Reparaturarbeiten werden solide und schnell ausgeführt. Indem wir die arbeitende Bevölkerung bitten, nur unsere Fabrikate zu fordern, zeichnen hochachtungsvoll Witten, Oststraße 11. J. Meyer, A. Wiegand.

Benzberg und Umgegend. Allen Freunden und Kameraden empfehle ich mich zur Lieferung von Kurz- und Schnittwaaren bester Qualität zu den billigsten Preisen. Um geneigten Zuspruch bittet Erhardt Eder, Benzberg, Robertstraße.

Für erete, Händler und Private Billigste Bezugsquelle! Eigene Fabrikation! von Christbaumschmuck aus Glas. Eine Postkarte, enthaltend: Engel, Vögel, Gloden, Netze und andere Gegenstände, ferner überzogene Neuseiten, zusammen 300 Stück Brillant-Glasfaden versendet portofrei für 5 Mark Nachnahme Eduard Wagner senior, Steinach (S.-M.)

Neues Bürgerliches Gesetzbuch n. Einführungsgech. Gültig v. 1. Jan. 1900. Gr. Massenartikel. 470 S. Nur in Kollp n. 25 St. à 25 Pfg. per Nachn. L. Schwarz & Co., Berlin C. 14.

Arbeitersekretariat in Waldenburg, Köpferstraße 1, parterre, ist an Wochentagen von 8 bis 1 Uhr, Vormittags und von 6 1/2 bis 9 Uhr Abends, an Sonntagen von 8 bis 1 Uhr Vormittags geöffnet. Namentlich Personen, die außerhalb der Stadt wohnen, werden in ihrem Interesse gebeten, sich an die Besuchszeit zu halten, damit sie sich nicht unter Umständen einen unnützen Weg machen. Gottesberg. Geschäfts-Anzeige. Einem geehrten Publikum von hier und Umgegend erlaube ich hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ich das Fuhrgeschäft von Herrn Wilhelm Meyer am 1. September freiwillig übernommen habe und bitte, das Herrn Meyer geschickte Vertrauen auch auf mich übertragen zu wollen. Ich werde dafür Sorge tragen, die wackeren Kunden auf das prompteste zu bedienen und empfehle ich mich zu leichtem und schweren Fuhrwesen. Hochachtungsvoll W. Petersitzky. NB. Meine Wohnung befindet sich im Gasthof zum „weißen Roß“ bei Herrn Dreßler.

Den Freunden und Gönnern zur Nachricht, daß ich die Vertretung eines leistungsfähigen Hauses übernommen habe und halte mich zur Lieferung sämtlicher Manufaktur-Waaren, Complete Betten, Bettstellen und Matratzen bestens empfohlen. Achtungsvoll! Wilhelm Oberhake, Dortmund, Rheinischestr. 169.

Lebrecht Fischer, Markentirchen i. S. Nr. 99. Eigene Fabrikat und direkter Versand von Musikinstrumenten und Saiten. Preiskataloge unmontiert und postfrei. 1000 Mark gesuch. zum 1. Januar 1900 an erster Stelle auf ein Grundstück mit Haus das mit 2600 Mark bei der Feuerversicherung versichert ist. Offerten für obiges Darlehen bis zum 1. Dezember d. J. erbeten. Nähere Auskunft erteilt der Vertranensmann, Kellhammer Grenz 11.

Schöne u. gut singende Kanarienvögel erhält man billigst bei Ad. Strauß, Essen, Dreilindenstr. 54. Täglich frisches, selbstgeschlachtetes Kopfleisch, sowie abgekochte Würst Schlachtwurst u. Sauerfleisch zu haben bei Karl Heide, Seddingen, Eschfurterstraße 31a.

Honig 1 Postkoll I. Qual. 7,50 Mk., 1 " II. " 6,50 franko gegen Nachnahme empfiehlt zur Probe die Zucker-Vereinigung, Gloppeburg.

Geschäfts-Eröffnung. Den Kameraden und Freunden von M.-Housfeld und Umgegend zur gefl. Kenntnis, daß ich mit dem 1. Nov. ein Schuhwaaren-Lager eröffne und halte mich beim Bedarf bestens empfohlen. Koh. Gold. Verlangen Sie unmontiert direkt von Heur. Knopf, Instr.-Fakt. Leipzig, Nordstr. 14 Preisliste a) über Selbstspielende Musikwerke zc. b) über Zieh- und Mundharmonikas c) über Violinen, Zithern, Gitarren Noten für alle Musikwerke, Reparaturen

„Echo“ Concert-Mundharmonika ist eine entzückende Neuheit, besitzt hervorragende Klangfülle, ist 40-fach, auf beiden Seiten spielbar, hat wunderbaren orgelartigen Ton, höchste Ausfertigung und ist in einem eleganten mit Seidenfutter versehenen starken Holzstul mit Schloß verpackt. Diese Mundharmonika ist kein Spielzeug und keine sogenannte Marktware, sondern ein künstlerisches Instrument von bester Qualität mit extra langvollen Stahlbronce-Stimmen. Zur künstlerischen Erlernung dieses Instruments ohne Lehrer und Notenkenntnis füge ich eine Schule mit vielen bekannten Liedern zc. gratis bei. Preis bei vorheriger Einsendung in Briefmarken oder durch Postanweisung nur 3 Mark 50 Pfg. Nachnahme theater. Dasselbe Instrument mit 80 Tönen und ff. Tremoloschaltung nur 5 Mark 25 Pfg. Bei Erwerbung eines Harmonika-Clubs, wozu sich dieses Instrument besonders eignet, bitte ich meine besondere Offerte einzuholen. F. W. G. Drabert-Kostof.

Schnurrbart! edelst war schon immer durch mich Fixolin gel. schlicht wie folgende Fixolin bewirkt, daß sich in 24 Stunden in 10 bis 15 Minuten ein dicker Schnurrbart bildet. Preis 20 Pfg. bei Nachnahme 25 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2 Mark 25 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 16 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 32 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 64 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 128 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 256 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 512 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1024 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2048 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4096 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8192 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 16384 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 32768 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 65536 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 131072 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 262144 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 524288 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1048576 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2097152 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4194304 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8388608 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 16777216 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 33554432 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 67108864 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 134217728 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 268435456 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 536870912 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1073741824 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2147483648 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4294967296 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8589934592 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 17179869184 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 34359738368 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 68719476736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 137438953472 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 274877906944 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 549755813888 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1099511627776 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2199023255552 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4398046511104 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8796093022208 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 17592186044416 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 35184372088832 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 70368744177664 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 140737488355328 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 281474976710656 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 562949953421312 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1125899906842624 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2251799813685248 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4503599627370496 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 9007199254740992 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 18014398509481984 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 36028797018963968 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 72057594037927936 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 144115188075855872 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 288230376151711744 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 576460752303423488 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1152921504606846976 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2305843009213693952 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4611686018427387904 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 9223372036854775808 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 18446744073709551616 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 36893488147419103232 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 73786976294838206464 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 147573952589676412928 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 295147905179352825856 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 590295810358705651712 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1180591620717411303424 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2361183241434822606848 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4722366482869645213696 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 9444732965739290427392 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 18889465931478580854784 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 37778931862957161709568 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 75557863725914323419136 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 151115727451828646838272 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 302231454903657293676544 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 604462909807314587353088 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1208925819614629174706176 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2417851639229258349412352 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4835703278458516698824704 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 9671406556917033397649408 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 19342813113834066795298816 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 38685626227668133590597632 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 77371252455336267181195264 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 154742504910672534362390528 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 309485009821345068724781056 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 618970019642690137449562112 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1237940039285380274899244224 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2475880078570760549798488448 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4951760157141521099596976896 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 9903520314283042199193953792 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 19807040628566084398387907584 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 39614081257132168796775815168 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 79228162514264337593551630336 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 158456325028528675187103260672 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 316912650057057350374206521344 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 633825300114114700748413042688 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1267650600228229401496826085376 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2535301200456458802993652170752 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 5070602400912917605987304341504 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 10141204801825835211974608683008 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 20282409603651670423949217366016 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 40564819207303340847898434732032 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 81129638414606681695796869464064 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 162259276829213363391593789320128 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 324518553658426726783187578640256 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 649037107316853453566375157280512 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1298074214633707107132750314560224 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2596148429267414214265500629120448 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 5192296858534828428531001258240896 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1038459371706965687066200251641792 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2076918743413931374132400503283584 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4153837486827862748264801006567168 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8307674973655725496529602013134336 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 16615349947311450933059204026268672 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 33230699894622901866118408052537344 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 66461399789245803732236816105074688 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 132922799578491607464473632210149376 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 265845599156983214928947264420298752 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 531691198313966429857894488840597504 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1063382396627932859715788977601151008 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2126764793255865719431577955202302016 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4253529586511731438863155910404604032 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8507059173023462877726318220809208064 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 17014118346046925755452636441618416128 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 34028236692093851510905272883236832256 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 68056473384187703021810545766473664512 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 136112946768375406043621091532147329024 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 272225893536750812087242183064294658048 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 544451787073501624174484366128589116096 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1088903574147003248348968322257178192192 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 217780714829400649669793664454356384384 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4355614296588012993395873289087126768768 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 871122859317602598679174657817425353536 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 174224571823520519735834931563450707072 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 348449143647041039471669873126890141144 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 696898287294082078943339746253780282288 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1393796574588164157886679492507560564576 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2787593149176328315773358985015211291552 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 557518629835265663155471797003042258304 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1115037259670531326310943940006045166608 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2230074519341062652621887880012091333312 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4460149038682125305243775760024182666624 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 8920298077364250610487551520048373333248 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1784059615472850122097510304009746666496 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 3568119230945700244195020608019493333296 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 7136238461891400488390041216038986666592 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 14272476923782800976780082320077973333184 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 28544953847565601953560164480155946666368 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 57089907695131203907120328960311913333736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 1141798153902624078142406582406238266664736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 2283596307805248156284813164812467333394736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 4567192615610496312569626329624936666894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 91343852312209926251395365592498733337894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 182687704624419852502780731169974666677894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 3653754092488397050055614623399493333557894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 730750818497679410011122824679898666611157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 14615016369953588200222556493597973333223157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 292300327399071764004451129871959466664463157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 58460065479814352800890225974398933338923157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 116920130959628705601780459487978666678463157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 233840261919257411203560918975977333356923157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 46768052383851482240712183795195466661138463157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 935361047677029644814436759903909333322768463157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 18707220953540592896288815198078186666555368463157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 3741444190708118579257763039615733331111368463157894736 Mark 50 Pfg. (m. Post) gegen Voreinsendung oder Nachnahme von 74828